

1. Sitzung

Dienstag, 25. Januar 2022, 09:00
Grenchen, Tissot Velodrome

Vorsitz: Nadine Vögeli, SP, Präsidentin

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Thomas Giger, Stephanie Ritschard, Franziska Rohner, Christine Rütli, Susan von Sury-Thomas, Mark Winkler

DG 0001/2022

Eröffnungsansprache der Kantonsratspräsidentin

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Sehr geehrter Herr Landammann, liebe Kolleginnen und Kollegen Kantonsräte, werte Regierung, Herr Staatsschreiber, Herr Ratssekretär, werte Vertreter und Vertreterinnen der Presse, liebe Zuhörer und Zuhörerinnen am Livestream, liebe Polizisten und Polizistinnen, liebe Mitarbeitende der Parlamentsdienste und der Eventfirma, liebe Gastgeber hier in Grenchen, die uns bei dieser externen Session unterstützen - da sind wir wieder in Grenchen. Es ist nicht so, dass es mir hier nicht gefallen würde, aber ich habe gehofft, dass ich Euch heute im Kantonsratssaal begrüßen kann. Wenn wir aber in den letzten zwei Jahren etwas gelernt haben, so ist es, flexibel zu bleiben und uns auf immer neue Situationen einzulassen. Immerhin haben wir etwas farbige Dekoration in Form von Blumen. Ich danke Herrn Landammann für den schönen roten Blumenstraus und ich hoffe natürlich, dass auch er Freude an den Blumen hat, die er von mir bekommen hat. Ich weiss, dass nicht alle von Ihnen mit dem Sicherheitskonzept einverstanden sind. Einige finden, dass man die Session im Rathaus hätte durchführen können, andere sind der Meinung, dass die FFP2-Masken übertrieben sind. Wir, die für das Konzept verantwortlich sind, namentlich das Präsidium in Abstimmung mit dem Ratssekretär und den Parlamentsdiensten und in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt finden es aber angemessen. Es gab durchaus auch viele positive Rückmeldungen dazu. Es ist wichtig, gerade in diesen Zeiten, verantwortlich zu handeln und nicht unnötig etwas zu riskieren. Damit kommen wir zu einem Schwerpunkt von meinem Präsidialjahr. Letztes Jahr wurde ich von einem Kantonsrat gefragt, womit ich als Präsidentin überraschen werde. Ein anderer Anwesender hat gesagt: «Vielleicht mit Charme.» Selbstverständlich werde ich keine Namen nennen. Ich schliesse nicht aus, dass ab und zu ein klein wenig Charme aufblitzen könnte. Mein Motto wird aber eher lauten: «Verantwortung übernehmen.» Wir alle, die heute hier sitzen, sind in besonderem Mass für unsere Handlungen verantwortlich. Wir wurden von den Menschen, oder zumindest von einem Teil der Menschen - um ehrlich zu sein, nicht von der Mehrheit der Menschen - im Kanton gewählt, um sie zu vertreten. Und wir werden daran gemessen, was wir machen. Verantwortung übernehmen müssen wir aber nicht nur für das, was wir machen, sondern auch für das, was wir nicht tun. Das ist ein älteres Zitat von Voltaire oder von Molière. Und ganz in diesem Sinn müssen wir auch Verantwortung übernehmen für Dinge, die wir sagen oder nicht sagen und für Sachen, die wir schreiben oder nicht schreiben. Gerade in der heutigen Zeit, in der die sozialen Medien ein mächtiges Instrument darstellen, müssen wir uns dessen immer bewusst sein. Wir alle sind Influencer und Influencerinnen in unserem eigenen Umfeld. Die Art und Weise, wie wir uns verhalten, erzielt eine Wirkung.

Was passieren kann, wenn sich Politiker und Politikerinnen nicht dem Amt entsprechend verhalten, konnten wir vor einem Jahr in den USA beobachten. Die Bilder vom Sturm auf das Capitol haben bei mir einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Bei diesen Bildern sind mir ein paar Zeilen eines bekannten Liedes in den Sinn gekommen: «Und d'Lüt wäre umegsprunge i dr Angscht um Hab und Guet, hätte gmeint, s'heig eine Furr gleit, hätte ds Sturmgeehr gnoh ir Wuet, alls hätt bürelet: Wär isch tschuld? Ds ganze Land i eim Tumult, dass me gschosse hätt uf d'Bundesrät am Rednerpult.» Schon Mani Matter wusste, was passieren kann, wenn man mit Feuer nicht aufpasst. Sie denken jetzt vielleicht, dass ich da ein bisschen übertreibe. Das mag stimmen. Aber wie gesagt, wir sehen, was passieren kann, wenn man nicht anständig miteinander umgeht. Ich bin nämlich fest davon überzeugt, dass das, was uns verbindet, grösser ist als das, was uns trennt. Im Fokus von uns allen liegt das Wohl des Kantons Solothurn und der Menschen, die hier wohnen. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle den Fokus auf die gleichen Themen und Stellen legen. Das nervt schon mal, da nehme ich mich nicht aus. Aber es ein Fehler zu denken, dass die anderen keine Ahnung von der Materie haben, weil sie eine andere Meinung vertreten. Wir müssen uns immer bewusst sein, dass die Gegenseite unserer Haltung ebenso wenig Sinn abgewinnen kann, wie wir es bei ihr tun. Da kann es hilfreich sein zu versuchen, sich in die Gegenseite hineinzusetzen. Das kann man machen, ohne dabei die eigene Meinung ändern zu müssen. Aber natürlich sollen wir nicht nur diskutieren, sondern gemeinsam Lösungen erarbeiten und finden. Wir müssen vorwärtsgehen, wir müssen unseren Kanton weiterentwickeln, wir müssen Innovationen Raum geben. Es stehen wichtige Veränderungen an - auch bei uns im Kantonsrat. Wir überarbeiten das Kantonsratsgesetz, wir wollen in der Digitalisierung des Ratsbetriebs einen grossen Schritt vorwärts kommen und ganz nebenbei müssen wir dafür sorgen, dass uns das Geld nicht ausgeht. Die Finanzen werden in diesem Jahr eine grosse Rolle spielen, vielleicht eine grössere als in anderen Jahren. Die Wirkungen und Nachwirkungen der Pandemie werden wir zu spüren bekommen und wir müssen sie bewältigen. Es ist die Pflicht von uns allen, dafür zu sorgen, dass die Schwächsten nicht am meisten darunter zu leiden haben. Auch hier ganz nach dem Motto: «Verantwortung übernehmen.» Wir haben viel zu tun, packen wir es an. Ich danke Euch allen und in besonderem Mass dem Ratssekretär und den Parlamentsdiensten jetzt schon für die Unterstützung in diesem Jahr (*Beifall im Rat*).

DG 0002/2022

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Damit komme ich zu den Mitteilungen. Die Blumen, die Herr Landammann und ich ausgetauscht haben, habe ich bereits erwähnt. Weiter dürfen wir zwei neue Ratsmitglieder in unseren Reihen begrüssen. Es sind dies Silvia Stöckli und Jennifer Rohr, beide sind Mitglieder der SVP-Fraktion. Weiter möchte ich erwähnen, dass Frau Vugts von Tele M1 und Hanspeter Bärtschi von der Solothurner Zeitung hier sind, um Fotos zu machen. Besten Dank. Seit der letzten Session gibt es runde Geburtstage zu vermelden. Das ist immer etwas Erfreuliches. Wir haben drei Geburtstage zu feiern. Einerseits ist es derjenige von Stefan Nünlist, Kantonsrat Fraktion FDP.Die Liberalen. Er feierte am 16. Dezember 2021 seinen 60. Geburtstag. Urs Huber von der Fraktion SP/Junge SP wurde am 28. Dezember 2021 auch 60 Jahre alt. Farah Romy, ebenfalls Mitglied der Fraktion SP/Junge SP, feierte am 28. Dezember 2021 den 30. Geburtstag. Damit zählt sie gleich viele Jahre wie Urs Huber Mitglied im Kantonsrat ist. Herzliche Gratulation (*Beifall im Rat*). Leider haben wir auch eine Demission zu vermelden. Am 21. Januar 2022 hat uns das Schreiben von Kantonsrätin Simone Wyss Send erreicht. Ich lese Ihnen den Brief vor: «Liebe Kantonsratspräsidentin, geschätzte Kantonsratsmitglieder, geschätzte Regierung, nach vier Jahren im Kantonsrat und über zwölf Jahren hinter den politischen Kulissen möchte ich mich wieder vermehrt in meinem Beruf engagieren. Der Spagat der letzten Jahre, welche viele von uns bestens kennen, zwischen den beruflichen Anforderungen, dem Willen, politisch mitzugestalten und dem privaten Umfeld gerecht zu werden, war manchmal wirklich akrobatisch. Für die kommenden Jahre möchte ich meine Kräfte bündeln und trete daher in dieser Session aus dem Kantonsrat zurück und verabschiede mich von der politischen Bühne. Die letzten Jahre im Kantonsrat möchte ich nicht missen. Ich bin dankbar für die gesammelten Erfahrungen, die Kontakte und Diskussionen mit Euch Ratsmitgliedern, den vertieften Einblick in eine Vielzahl von Themen, das Debattieren und Ringen um Mehrheitslösungen. Wenn ich bereits vor meiner Tätigkeit als Politikerin eine überzeugte Demokratin war, so bin ich es nun nach meiner Zeit im Kantonsrat noch mehr. Nur durch Diskutieren, Einbinden von Minderheiten, ein Abwägen der verschiedenen Meinungen, kann es letztendlich zu tragfähigen Lösungen in der Politik führen. Obwohl wir von der Bevölkerung gewählt wurden und hier 100 Personen im Kan-

tonsrat sitzen, dürfen wir nicht vergessen, dass diese 100 Personen kein repräsentatives Abbild der Solothurner Bevölkerung sind. Müssten die 100 Kantonsräte nach Prozentzahlen aufgesplittet die Solothurner Bevölkerung abbilden, gäbe es ein anderes Bild als heute. Diesen Umstand bitte ich Euch, nicht zu vergessen und Euch weiterhin anwaltschaftlich für die ganze Bevölkerung einzusetzen, insbesondere für die Leisen, die Kleinen, die Wenigen. Einige Dinge werde ich nicht vermissen und überlasse ich gerne anderen, das Durchhackern der Rechnungen und Budgets beispielsweise. Sehr vermissen werde ich hingegen die netten Begegnungen und spannenden Gedankenaustausche und ich freue mich auf zukünftige Treffen mit Euch, irgendwann, irgendwo. In diesem Sinne: 'Hebet Sorg zunenand und bliibet gesund.' Herzlich grüsst Simone Wyss Send.» Ich danke Simone Wyss Send ganz herzlich für ihr Engagement und für die netten Worte (*Beifall im Rat*). Wir fahren nun mit den Mitteilungen fort. Wir haben die Möglichkeit, die Buser-Arena zu besichtigen, die sich gerade neben der Tissot-Arena befindet. Die Einladung wurde uns am 21. Januar 2022 per Mail zugestellt. Morgen haben Sie im Zeitfenster zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Gelegenheit für eine freie Besichtigung. Ich möchte Sie ermutigen, diese Einladung anzunehmen. Zum Covid-Schutzkonzept: Sie haben das Schutzkonzept am 18. Januar 2022 erhalten. Ich bitte Sie, insbesondere Folgendes zu beachten: Die Maskentragpflicht der FFP2-Masken gilt während der ganzen Session, ausser am Rednerpult und beim Essen. Die Konsumation von Speisen ist nur am Sitzplatz erlaubt. Auch morgen besteht vor der Session wieder eine Testmöglichkeit. Ich bitte Sie, davon Gebrauch zu machen. Wir haben deshalb die Sitzungszeiten angepasst. Zum Schluss möchte ich Ihnen noch einen Hinweis zur Tagesordnung geben. Wie am 19. Januar 2022 mitgeteilt wurde, wurde der Vorstoss «A 0185/2021 Auftrag von Simone Wyss Send (Grüne, Biberist): Theater am Gymnasium» zurückgezogen. Er wird daher von der Traktandenliste gestrichen. Wie ebenfalls am 19. Januar 2022 bereits mitgeteilt wurde, ist beim Traktandum 29 zu präzisieren, dass wir zwei Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen wählen. Für das Protokoll halte ich fest, dass die Bezeichnung des Traktandums 29 entsprechend angepasst wird. Es lautet neu: «A 0228/2021 Wahl von zwei Staatsanwälten oder Staatsanwältinnen für den Rest der Amtsperiode 2021-2025». Die Hearings der Kandidierenden finden heute Nachmittag in den Fraktionssitzungen statt. Damit kommen wir zu den Kleinen Anfragen.

K 0215/2021

Kleine Anfrage Daniel Urech (Grüne, Dornach): Tiefe Einbürgerungsquote im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 10. November 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Dezember 2021:

1. *Vorstosstext.* Im Rahmen des Abstimmungskampfs über die Volksinitiative zur Erweiterung der Gemeindeautonomie bei der Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene wurde von Gegnerinnen und Gegnern der Initiative die Ansicht geäussert, dass der Königsweg für die politische Mitsprache über die Einbürgerung führe, und dass die Einbürgerungsverfahren relativ einfach und kostengünstig seien. Nachdem diese Volksinitiative deutlich abgelehnt worden ist, drängt sich die Frage auf, wie es mit den tatsächlichen Einbürgerungsmöglichkeiten im Kanton Solothurn bestellt ist. Es gehört zum Kern einer Demokratie, dass von den Gesetzen Betroffene auch bei der Erarbeitung dieser Gesetze mitbestimmen können. Die Statistiken zur ordentlichen Einbürgerung in unserem Kanton zeigen, dass der Kanton Solothurn sowohl gegenüber dem schweizerischen Durchschnitt wie auch gegenüber den meisten Nachbarkantonen deutlich abfällt, was die Zahl der Einbürgerungen angeht. Während im schweizerischen Durchschnitt letztes Jahr jede 79. ausländische Person ordentlich eingebürgert wurde, war es im Kanton Solothurn lediglich jede 150. Im Kanton Aargau beispielsweise wurden pro Einwohner und Einwohnerin mehr als doppelt so viele Menschen eingebürgert wie im Kanton Solothurn. Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:
1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine allzu tiefe Einbürgerungsquote vor dem Hintergrund der Idee des demokratischen Staatssystems problematisch sein kann?
 2. Auf welche Gründe ist die niedrige Einbürgerungsquote im Kanton Solothurn zurückzuführen?
 3. Ist die im Kanton Solothurn wohnhafte ausländische Bevölkerung derart viel schlechter integriert als in anderen Kantonen mit einer höheren Einbürgerungsquote?
 4. Mit welchen Massnahmen könnte die Einbürgerungsquote im Kanton Solothurn erhöht werden?

5. Wie hoch sind die kommunalen Gebühren gemäss §21 des Bürgerrechtsgesetzes respektive wie stark unterscheiden sie sich?
6. Wie stark unterscheidet sich im Übrigen die Einbürgerungspraxis zwischen den einzelnen Gemeinden in unserem Kanton?
7. Wird die Dauer der Einbürgerungsverfahren und der einzelnen Verfahrensschritte statistisch erhoben? Wenn ja, was sind die Erkenntnisse aus dieser Erhebung; wenn nein, weshalb nicht?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Bei der Beantwortung dieses Vorstosses gehen wir von den Zahlen aus, wie sie vom Bundesamt für Statistik periodisch erhoben werden. Nach diesen Zahlen wurden vom September 2020 bis September 2021 im Kanton Solothurn total 764 Personen von 65'443 Personen der ausländischen Wohnbevölkerung eingebürgert, davon 566 im ordentlichen Verfahren. Dies ergibt eine rohe Einbürgerungsziffer von total 1.2 und 0.9 im ordentlichen Verfahren. Demgegenüber wurden im Kanton Aargau von 178'033 ausländischen Personen total 2'440 Personen eingebürgert, davon 1'777 im ordentlichen Verfahren. Dies ergibt eine rohe Einbürgerungsziffer von total 1.4 und 1.0 im ordentlichen Verfahren. Es trifft somit nicht zu, dass der Kanton Solothurn gegenüber dem im Vorstoss genannten Kanton Aargau oder gegenüber den anderen Nachbarkantonen deutlich abfällt. Betrachtet man die rohen Einbürgerungsziffern der gesamten Einbürgerungen der letzten Jahre, so bewegt sich der Kanton Solothurn schweizweit im hinteren Mittelfeld und in der Nähe seiner Nachbarkantone.

Rohe Einbürgerungsziffer*

	2017	2018	2019	2020
Solothurn	1.6	1.2	1.5	1.0
Bern	1.9	1.5	1.4	1.8
Basel-Landschaft	1.6	1.3	1.3	0.9
Aargau	1.8	1.6	2.1	1.9
Jura	2.1	2.3	1.7	1.1

*Personen, die das Schweizer Bürgerrecht erwerben, je 100 Niedergelassene und Aufenthalterinnen und Aufenthalter (Ausweise C und B) am Jahresanfang.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine allzu tiefe Einbürgerungsquote vor dem Hintergrund der Idee des demokratischen Staatssystems problematisch sein kann?* Je mehr Personen über das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht verfügen, umso mehr Personen können sich theoretisch für das Gemeinwesen engagieren und beispielsweise ein Amt in einer Gemeinde oder im Kanton übernehmen und in Angelegenheiten mitbestimmen, die alle betreffen. Im Einbürgerungsverfahren geben immerhin einige Personen als Einbürgerungsmotiv an, sich am politischen Prozess beteiligen zu können. Für andere stehen emotionale Motive oder praktische Gründe im Vordergrund. Wie bei der Schweizer Bevölkerung ist allerdings auch bei der ausländischen Bevölkerung festzustellen, dass sich ein grosser Teil kaum oder gar nicht für Politik interessiert und über dementsprechend wenig Kenntnisse verfügt. Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, dass sich möglichst viele Menschen am politischen Prozess beteiligen. Das heute praktizierte Einbürgerungsverfahren bildet jedoch für integrierte Personen keine hohe Hürde, sodass die Möglichkeit, sich nach erfolgter Einbürgerung politisch beteiligen zu können, interessierten Personen offensteht.

3.2.2 *Zu Frage 2: Auf welche Gründe ist die niedrige Einbürgerungsquote im Kanton Solothurn zurück zu führen?* Wie einleitend erwähnt, befindet sich der Kanton Solothurn im Mittelfeld und weist deshalb keine niedrige Einbürgerungsquote auf. Ausländische Personen lassen sich aus den verschiedensten Gründen nicht einbürgern. Manche Personen erfüllen die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht, andere wollen eine ausländische Staatsbürgerschaft nicht verlieren. Etliche haben kein Interesse und es besteht für sie auch keine Notwendigkeit, den Schweizer Pass zu erlangen, weil sie im Rahmen des Freizügigkeitsabkommen in vielen Dingen nicht schlechter gestellt sind als Schweizerinnen und Schweizer.

3.2.3 *Zu Frage 3: Ist die im Kanton Solothurn wohnhafte ausländische Bevölkerung derart viel schlechter integriert als in anderen Kantonen mit einer höheren Einbürgerungsquote?* Nein, dafür sehen wir keine Anzeichen.

3.2.4 *Zu Frage 4: Mit welchen Massnahmen könnte die Einbürgerungsquote im Kanton Solothurn erhöht werden?* Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind bundesrechtlich geregelt, wobei die Kantone für

die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in einzelnen Bereichen konkretisierende und weitergehende Anforderungen stellen können. Im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz hat der Kanton Solothurn im Bereich Wohnsitzfristen und bezüglich Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen (vgl. Art. 11 Bst. b des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 [BüG; SR 141.0] i.V.m. Art. 2 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 [BüV; SR 141.01]) entsprechende Konkretisierungen getroffen, welche teilweise unterschiedlich zu anderen Kantonen sind und einen Einfluss auf die Einbürgerungsquote haben können. Weiter sind die kantonalen Verfahren unterschiedlich ausgestaltet, sodass Massnahmen insbesondere in diesem Bereich denkbar wären.

- Gemäss Art. 18 Abs. 1 BüG haben die Kantone für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts eine kantonale Wohnsitzfrist im Rahmen von zwei bis fünf Jahren vorzusetzen. Der Kantonsrat hat bestimmt, dass diese Frist im Kanton Solothurn vier Jahre betragen soll. Würde diese Frist zwei Jahre betragen, wäre die Einbürgerung für bestimmte Personen zwei Jahre früher möglich. Weiter ist es gerade bei jungen Menschen der Fall, dass die Integration in die Arbeitswelt höhere Anforderungen an die Mobilität stellt bzw. Wohnsitzwechsel erfordert. Die Wohnsitzfristen beginnen in solchen Fällen stets wieder von neuem zu laufen.
- Gebührenrahmen: Auf Kantons- und Gemeindeebene werden die Gebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt. Während der kantonale Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) in § 35 Abs. 1 lit. a für das kantonale Verfahren Gebühren zwischen 200 bis 3'000 Franken vorsieht, gibt es auf kommunaler Ebene keine Obergrenze. Denkbar wäre, auch die kommunalen Gebühren auf einen bestimmten Betrag zu limitieren.
- Zuständigkeit beim Bürger- bzw. Gemeinderat: Im Kanton Solothurn können die Gemeinden selber bestimmen, ob die Exekutive oder die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts entscheidet. Würde die Zuständigkeit zwingend der Exekutive zugewiesen, hätte dies eine wesentliche Verkürzung der Verfahrensdauer zur Folge.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie hoch sind die kommunalen Gebühren gemäss § 21 des Bürgerrechtsgesetzes respektive wie stark unterscheiden sie sich? Gemäss § 21 kBüG können die Bürgergemeinden für das Verfahren Gebühren nach Aufwand erheben. Einen Gebührenrahmen gibt der kantonale Gesetzgeber nicht vor, die meisten Einbürgerungsreglemente der Gemeinden sehen einen Rahmen von 200 bis 3'000 Franken vor und halten sich dabei an die Empfehlung des Kantons. Die Gemeinden sind in der Festlegung der Gebühren autonom. Da die Kosten nach Aufwand zu erheben sind und in der Praxis je nach Gemeinde unterschiedlicher Aufwand betrieben wird, unterscheiden sich die in Rechnung gestellten Gebühren stark. Die Bandbreite bei den kommunalen Gebühren reicht von 300 Franken bis 4'500 Franken.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie stark unterscheidet sich im Übrigen die Einbürgerungspraxis zwischen den einzelnen Gemeinden in unserem Kanton? Die Bürger- und Einheitsgemeinden haben sich bei der Beurteilung, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, an den geltenden gesetzlichen Grundlagen zu orientieren. Per 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz des Bundes in Kraft getreten und die kantonalen Bestimmungen wurden entsprechend angepasst. Ziel der Revision war unter anderem, die Einbürgerungsvoraussetzungen konkreter zu definieren. Für von den bundesrechtlichen oder kantonalrechtlichen Vorgaben abweichende Einbürgerungskriterien besteht auf kommunaler Ebene kein Raum. Bei einzelnen Kriterien besteht für die anwendenden Behörden ein gewisser Ermessensspielraum. Aber auch dort, wo ein gewisser Ermessensspielraum besteht, haben sich die Behörden auf den abgeklärten Sachverhalt abzustützen und das Ermessen korrekt auszuüben. Wenn eine Person die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, hat die zuständige Behörde das entsprechende Bürgerrecht zuzusichern. Aus unserer Sicht nehmen die kommunalen Einbürgerungsbehörden ihre Aufgaben bei der Verleihung des Bürgerrechts grösstenteils seriös wahr. Wir stellen im Ergebnis keine grossen Unterschiede in der Einbürgerungspraxis fest, zumal aufgrund der konkreten Einbürgerungskriterien kaum Spielraum besteht. Prozessual ist jedoch das Verfahren auf kommunaler Ebene unterschiedlich ausgestaltet. Der Weg zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann von Gemeinde zu Gemeinde divergieren. Es gibt Gemeinden, welche die Einbürgerungswilligen zu einem Gespräch einladen, andere stellen den interessierten Personen einzig die Einbürgerungsunterlagen zu. Die Art und Weise, wie das Gespräch geführt wird, ist wie die Gemeindefachschaft heterogen. Mancherorts führt die Bürgerschreiberin oder der Bürgerschreiber das Gespräch, andernorts wird vor ein Gremium eingeladen, in welchem die Einbürgerungsvoraussetzungen mehr oder weniger tief abgeklärt werden. Weiter befindet in vielen Fällen die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, in anderen Gemeinden entscheidet der Bürger- oder Gemeinderat. Manche Gemeinden sehen auch spezielle Einbürgerungskommissionen vor. Die Ausgestaltung des Verfahrens hat wesentlichen Einfluss auf die Verfahrensdauer und den kostenmässigen Aufwand. Hier sehen wir in den Gemeinden gewisse Unterschiede.

3.2.7 Zu Frage 7: Wird die Dauer der Einbürgerungsverfahren und der einzelnen Verfahrensschritte statistisch erhoben? Wenn ja, was sind die Erkenntnisse aus dieser Erhebung; wenn nein, weshalb nicht? Im Rahmen des Geschäftsberichts rapportiert der Regierungsrat gegenüber dem Kantonsrat über die Verfahrensdauer auf Stufe Kanton. Gleichzeitig wird erhoben, wie lange das Verfahren auf allen involvierten Ebenen Gemeinde, Kanton und Bund gesamthaft dauert. Die einzelnen Verfahrensschritte werden statistisch nicht ermittelt, da auf die Verfahrensfristen auf den Stufen Gemeinde und Bund vom Kanton nicht direkt Einfluss genommen werden kann. Die zuständige Amtsstelle erkundigt sich jedoch routinemässig bei den einzelnen Gemeinden, wenn Gesuche nicht innert nützlicher Frist beurteilt wurden. Sie bietet Unterstützung oder Beratung an, wenn eine Gemeinde in fachlicher Hinsicht an die Grenzen stösst. In den letzten beiden Jahren kam es insbesondere auf kommunaler und kantonaler Ebene zu Verzögerungen und einer erhöhten Pendenzenlast, weil die Gemeindeversammlungen aufgrund der Pandemie nicht stattfinden und damit während einer gewissen Zeit keine Zusicherungen erfolgen konnten. Dies wirkte sich negativ auf die Bearbeitungszeit aus. Mit der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes hat die Anzahl der zu prüfenden Einbürgerungskriterien nochmals zugenommen. Dies hat eine Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge, da von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern oft weitere Unterlagen eingefordert werden müssen.

K 0225/2021

Kleine Anfrage Barbara Leibundgut (FDP.Die Liberalen, Bettlach): Fragwürdige Anmeldungen insbesondere von rumänischen Staatsangehörigen in Gemeinden

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 17. November 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Dezember 2021:

1. *Vorstosstext.* Bei einigen Einwohnergemeinden häufen sich Anmeldungen von Personen aus Rumänien, die sich in grösseren Gruppen teilweise in kleinen Wohnungen anmelden und Arbeitsverträge von dubiosen Firmen vorweisen. Da Rumänien EU-Mitglied ist, brauchen rumänische Staatsangehörige keine Arbeitsbewilligung für die Anmeldung, somit ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) nicht involviert. Für die Anmeldung bei einer Einwohnergemeinde müssen Personen, die unter das Abkommen zur Personenfreizügigkeit fallen, einen Mietvertrag vorlegen können. Auffallend ist, dass sehr viele Personen in derselben Wohnung angemeldet werden. Auch müssen solche Personen einen Arbeitsvertrag vorweisen. Hier ist aufgefallen, dass Arbeitsverträge von Firmen vorgelegt werden, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind oder deren Handelsregistereintrag geändert oder gelöscht wird. Gemäss Verband Schweizerischer Einwohnerdienste handelt es sich um einen Clan, der aus Deutschland agiert und dem verschiedene Straftaten wie gewerblicher Betrug, Geldwäscherei, Inverkehrsbringung von Falschgeld und das Erschleichen von Leistungen vorgeworfen werden. Insbesondere ältere Menschen gehören offenbar zum Beuteschema (Enkeltrick).

Fragen:

1. Ist die oben beschriebene Problematik der Regierung bekannt?
2. Wurden im Kanton Solothurn auch solche Anmeldungen festgestellt?
3. Welche Massnahmen werden zum Schutz der Bevölkerung durch kantonale Amtsstellen getroffen?
4. Welche Möglichkeiten haben die Gemeinden, um solche Anmeldungen zu verhindern?
5. Welche zusätzlichen Massnahmen sollten durch die Einwohnergemeinden vorgenommen werden?
6. Arbeiten die Kantone in diesem Bereich zur Prävention zusammen?
7. Wie können (offensichtlicher) Missbrauch und Straftaten in diesem Zusammenhang über alle Staatsebenen hinweg verhindert werden?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Nach § 3 Absatz 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) hat sich, wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Gemäss § 3 Absatz 2 GG 2 hat sich, wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, innert 14 Tagen abzumelden. Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht (§ 5 Abs. 1 GG). Art. 23 Abs. 1 ZGB bestimmt, dass sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibs aufhält. Der Ort soll den Mittelpunkt der Lebensführung bilden. Diese Definition enthält sowohl ein objektives (Aufenthalt) wie auch ein

subjektives Element (Absicht dauernden Verbleibs). Begründet eine Person Wohnsitz oder Aufenthalt im beschriebenen Sinne, so muss diese grundsätzlich in das Einwohnerregister aufgenommen werden. Natürliche Personen haben innerhalb von 14 Tagen einen Zuzug, einen Wegzug oder einen Umzug innerhalb der Gemeinde bei der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb eines Gebäudes (§ 11 Abs. 1 Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008; RegV; BGS 131.51). Sie haben wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten zu erteilen, und wenn erforderlich, ihre Angaben zu dokumentieren (§ 11 Abs. 2 RegV). Die Einwohnerdienste haben somit die Möglichkeit, entsprechende Belege für die behaupteten Tatsachen, welche für die Begründung eines Wohnsitzes oder Aufenthaltes sprechen würden, zu verlangen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Ist die oben beschriebene Problematik der Regierung bekannt? Im Rahmen der Beratungstätigkeit des Amtes für Gemeinden im Bereich Einwohnerkontrolle ergab sich bisher eine Anfrage, welche auf die beschriebenen Umstände hindeuten könnte. Die Gemeindevertreter haben auch die Polizei Kanton Solothurn über die im Vorstosstext erwähnten Hinweise informiert. Dem Migrationsamt ist betreffend Anmeldung vieler rumänischen Staatsangehörigen in einer Wohnung lediglich ein Fall bekannt. Des Weiteren ist beim Migrationsamt aktuell ein Fall in Prüfung, bei dem sich mehrere rumänische Staatsangehörige mit einem Arbeitsvertrag eines Arbeitgebers aus dem Kanton Aargau im Kanton Solothurn angemeldet haben. Hier wird überprüft ob es sich bei dem Arbeitgeber nicht nur um eine sogenannte Briefkastenfirma handelt.

3.2.2 Zu Frage 2: Wurden im Kanton Solothurn auch solche Anmeldungen festgestellt? Bisher sind, abgesehen von der einen erwähnten Anfrage, keine solchen bekannt.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Massnahmen werden zum Schutz der Bevölkerung durch kantonale Amtsstellen getroffen? Es handelt sich um ein neues Phänomen. Nach der Kontaktaufnahme durch die Gemeindevertreter hat die Polizei Kanton Solothurn erste Abklärungen vorgenommen. Die betroffenen Amtsstellen werden hiermit beauftragt, geeignete Schutzmassnahmen auszuarbeiten. Im Sinne ihres Kernauftrages, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, wird die Polizei Kanton Solothurn diesbezüglich eine Koordinationsaufgabe übernehmen. Ausserdem wird der vorliegende Regierungsratsbeschluss allen Einwohnergemeinden zur Sensibilisierung zugestellt. Arbeitgeber, bei denen Zweifel über die Korrektheit der Arbeitsverträge bzw. des Arbeitsverhältnisses bestehen, werden vom Migrationsamt überprüft.

3.2.4 Zu den Fragen 4 und 5: Welche Möglichkeiten haben die Gemeinden, um solche Anmeldungen zu verhindern? Welche zusätzlichen Massnahmen sollten durch die Einwohnergemeinden vorgenommen werden? Sollten Anmeldungen fragwürdig erscheinen, so sind entsprechende Belege für die behaupteten Tatsachen einzufordern und diese durch Rücksprache mit den auf den Belegen aufgeführten Vertragspartnern (z.B. Vermieter oder Arbeitgeber) zu verifizieren (subsidiäre Auskunftspflicht nach § 12 RegV). Bei missbräuchlichen Anmeldungen können die Gemeinden die Registrierung verweigern. Stellt das wahrgenommene Verhalten eine strafbare Handlung dar, ist Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Bestehen Hinweise oder Verdachtsmomente auf unlautere Absichten, kann die Polizei kontaktiert werden. Der Slogan «Bei Verdacht ruf an» bezieht sich nicht nur auf die Bekämpfung von Einbruchdiebstählen. Festzuhalten ist darüber hinaus, dass staatliche Schutzmassnahmen alleine nicht genügen. Zur wirkungsvollen Verhinderung des Phänomens ist die entsprechende Kooperationsbereitschaft der Liegenschaftsvermieter unerlässlich. Aus diesen Gründen wird der vorliegende Regierungsratsbeschluss auch dem Hauseigentümerverband Kanton Solothurn zur Kenntnisnahme zugestellt.

3.2.5 Zu Frage 6: Arbeiten die Kantone in diesem Bereich zur Prävention zusammen? Bisher nicht.

3.2.6 Zu Frage 7: Wie können (offensichtlicher) Missbrauch und Straftaten in diesem Zusammenhang über alle Staatsebenen hinweg verhindert werden? Die Führung der Einwohnerregister ist Sache der Einwohnergemeinden. Es liegt an ihnen, in diesem Bereich allfälligen Missbrauch zu verhindern. Anmeldungen/Arbeitsverträge müssen durch die zuständigen Behörden, soweit es die vorhandenen Ressourcen zulassen, genau kontrolliert werden. Für die Strafverfolgung hingegen sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei zuständig. Diese nehmen gerne entsprechende Hinweise der Einwohnergemeinden entgegen. Zudem benötigt es ein Informationsaustausch der involvierten Behörden bei Verdachtsfällen.

K 0227/2021

Kleine Anfrage Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Deutschkenntnisse beim Schuleintritt

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 17. November 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Januar 2022:

1. Vorstosstext. Schülerinnen und Schüler, welche ohne oder mit ungenügenden Deutschkenntnissen eingeschult werden, bedeuten häufig Stress: Am allermeisten wohl für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Lehrerinnen und Lehrer, für die Klassen und für die Finanzen. Deutschkenntnisse sind essentiell für den Lernerfolg und die ganze Schulkarriere. Deshalb unternimmt die Volksschule einiges, beispielsweise das Angebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ), um die Deutschkenntnisse zu verbessern. Ungenügende Deutschkenntnisse beim Schuleintritt können verschiedene Gründe haben, beispielsweise der Zuzug aus einem nicht-deutschsprachigen Raum aus dem In- oder Ausland oder fremdsprachige Familienverhältnisse. Bei fremdsprachigen Familienverhältnissen fällt eine Gruppe besonders auf: Gut integrierte Familien, in welchen die Eltern perfekt Deutsch/Schweizerdeutsch sprechen, oft auch in der Schweiz geboren wurden und aufgewachsen sind, aber mit ihren Kindern kein Wort Deutsch sprechen. Dies führt zu Situationen, in welchen Kinder in der deutschsprachigen Schweiz geboren wurden und hier aufgewachsen sind, beim Schuleintritt jedoch ungenügend oder kein Wort Deutsch können und verstehen.

Die Fragen beziehen sich ausschliesslich auf die letztbeschriebene Gruppe:

1. Kennt man die Grössenordnung von Familien, deren Kinder in der Deutschschweiz aufwachsen und trotzdem bei Schuleintritt keine oder ungenügende Deutschkenntnisse haben?
2. Welche Möglichkeiten bestehen, Eltern aus diesen Familien in die Pflicht nehmen zu können,
 - a) dass ihre Kinder genügende Deutschkenntnisse vor Schuleintritt haben, und/oder
 - b) sich an den finanziellen Kosten zu beteiligen, welche der Allgemeinheit durch Zusatzaufwände (Spielgruppe+, Förderklassen [F-Klassen], DaZ, ...) entstehen?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Die Zeit im Vorschulalter liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Eltern. In der öffentlichen Hand stellt das Vorschulalter bzw. die frühe Förderung inklusive der frühen Sprachförderung ein kommunales Leistungsfeld dar (§ 26 Abs. 1 lit. a Sozialgesetz vom 31. Januar 2007). Die gezielte Förderung der Unterrichtssprache vor dem Eintritt in den Kindergarten ist ein wichtiger Faktor für den Schulerfolg. Die frühe Sprachförderung hat in den letzten Jahren vermehrt an Bedeutung und Akzeptanz gewonnen. Im Kanton Solothurn besteht das Integrale Integrationsmodell, das mit RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020 genehmigt wurde. Darin ist der Zielwert festgehalten, dass sich 80 Prozent der Kinder aus fremdsprachigen Familien ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus beim Kindergarteneintritt in Deutsch verständigen können. Im Zentrum stehen dabei die Förderung in den Kitas und den Spielgruppen. Das Modell sieht vor, dass die Wohngemeinde fremdsprachige Eltern bereits bei der Geburt eines Kindes anspricht. Während der beiden ersten Lebensjahre des Kindes sollen sie über Beratungs-, Unterstützungs- und Freizeitangebote informiert und für die Zielsetzungen der Sprachförderung sensibilisiert werden. Anderthalb Jahre vor Kindergarteneintritt soll durch die Wohngemeinde der Sprachstand der Kinder ermittelt werden. Ergibt die Erhebung sprachliche Lücken, wird eine Empfehlung für die Teilnahme an einem Deutschförderangebot ausgesprochen. Ausreichende Kenntnisse der Lokalsprache bei Kindergarteneintritt sind unbestrittenermassen eine wichtige Ressource für eine gelingende Integration und eine erfolgreiche Schulkarriere. Ebenso bedeutend ist aber auch das Erlernen der Muttersprache. Die Familie ist dabei der wichtigste und vielfach auch der einzige Ort für den Erstspracherwerb. Da in der Familie sehr viel Zeit gemeinsam verbracht wird, bieten sich viele Gelegenheiten für spontane Alltagsgespräche. Das Betreuungsverhältnis erlaubt es, dass gut auf die Kinder sowie deren Interessen und den Entwicklungsstand eingegangen werden kann. Junge Kinder können im Übrigen problemlos mehrere Sprachen erwerben und gebrauchen. Sie brauchen dafür Bezugspersonen, die emotional und kognitiv engagiert, sprachlich reichhaltig und unterstützend mit ihnen kommunizieren. Um diese hohen Anforderungen zu erfüllen, benötigen die Bezugspersonen eine Sprache, mit der sie selbst vertraut sind. Darum ist es wichtig, dass Eltern mit ihren Kindern in ihrer stärksten Sprache sprechen.

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Kennt man die Grössenordnung von Familien, deren Kinder in der Deutschschweiz aufwachsen und trotzdem bei Schuleintritt keine oder ungenügende Deutschkenntnisse haben? Die Familien mit Kindern mit einer anderen Erstsprache als Deutsch sind eine heterogene Gruppe. Es gibt keine spezifische Erhebung, die den Sprachstand der Kinder mit der Aufenthaltszeit der Eltern verknüpft.

3.1.2 Zu Frage 2: Welche Möglichkeiten bestehen, Eltern aus diesen Familien in die Pflicht nehmen zu können,

a. dass ihre Kinder genügende Deutschkenntnisse vor Schuleintritt haben, und/oder

b. sich an den finanziellen Kosten zu beteiligen, welche der Allgemeinheit durch Zusatzaufwände (Spielgruppe+, Förderklassen [F-Klassen], DaZ, ...) entstehen?

a) Wir haben mit RRB Nr. 2020/1567 vom 10. November 2020 vom Abschluss des Projekts «Deutschförderung vor dem Kindergarten» Kenntnis genommen und die kantonsweite Einführung frei gegeben. Die Einwohnergemeinden haben demnach ein bedarfsgerechtes Angebot für die frühe Förderung zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung soll im Rahmen von Angeboten erfolgen, die vor Ort bereits bestehen. Dazu zählen in erster Linie Spielgruppen. Besteht die Möglichkeit oder der Bedarf, können auch Kindertagesstätten einbezogen werden. Das definierte Modell sieht ein Angebotsobligatorium ohne Besuchsobligatorium vor. Um den Aufbau auf kommunaler Ebene zu fördern und die Einwohnergemeinden bei der Einführung der neuen Aufgabe zu unterstützen, entrichtet der Kanton während der Aufbauphase eine Einführungspauschale.

b) Die frühe Sprachförderung ist - wie erwähnt - ein kommunales Leistungsfeld. Die Kostenbeteiligung der Eltern ist im Umsetzungskonzept der frühen Sprachförderung enthalten. Es ist für den Angebotsbesuch eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern vorgesehen.

Mit dem Eintritt in den Kindergarten beginnt der obligatorische Grundschulunterricht. Dieser ist gemäss Artikel 62 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 für die Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen unentgeltlich.

K 0244/2021

Kleine Anfrage Heinz Flück (Grüne, Solothurn): Steuerabzug für Stromspeicher

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 15. Dezember 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Januar 2022:

1. **Vorstosstext.** Für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 ist die Stromspeicherung zentral. Vorgeschichte: Am 18. Dezember 2019 reichte Kantonsrat Thomas Lüthi einen Auftrag ein mit dem Titel «Der Regierungsrat wird beauftragt, die derzeit gängige Steuerpraxis dahingehend abändern zu lassen, dass Energiespeicher zum Steuerabzug für Umwelt- und Energiesparmassnahmen zugelassen werden, wenn sie mit einer Energieerzeugungsanlage wie Windkraft oder Photovoltaik verbunden werden». Der abgeänderte Wortlaut der Finanzkommission vom 17. Februar 2021 wurde am 1. März 2021 vom Regierungsrat übernommen: «Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen für die Förderung von privaten Batteriespeichern zu prüfen, wenn diese durch eine lokale Erzeugungsanlage für erneuerbare Energien wie z.B. Windkraft oder Photovoltaik verbunden werden». Der Auftrag mit diesem Wortlaut wurde am 3. März 2021 vom Kantonsrat einstimmig erheblich erklärt. Damit ist der Regierungsrat verpflichtet, eine Förderung vorzusehen. Aufgrund der entsprechenden Gesetzgebungsprozesse ist aber ein Termin für eine Umsetzung nicht absehbar. Inzwischen hat sich auch die Interpretation des Gesetzes über die Steuerharmonisierung, welche unter anderem zur Abänderung des ursprünglichen Wortlautes des Auftrags Lüthi durch die Finanzkommission (FIKO) und den Regierungsrat geführt hat, geändert. Nach dem Entscheid der zweiten Kammer des kantonalen Verwaltungsgerichts Aargau, welche in ihrem Urteil einer Beschwerde stattgegeben hat, so dass inskünftig im Kanton Aargau Stromspeicher als Unterhalt abgezogen werden können (Urteil vom 20.05.2020), wird diese Regelung inzwischen auch von andern Kantonen übernommen (Beispiel Baselland). Ich bitte den Regierungsrat deshalb höflich zur Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat die Steuerverwaltung des Kantons Solothurn das erwähnte Urteil analysiert?
2. Wenn ja, welche Schlüsse wurden daraus gezogen?

3. Werden Stromspeicher im Zusammenhang mit einer PV-Anlage als Massnahme zum Energiesparen für Liegenschaftsbesitzer und Liegenschaftsbesitzerinnen beim Liegenschaftsunterhalt als Abzug zugelassen?

4. Falls ja: Wie wird das kommuniziert?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung.* Wie der Vorstosstext zutreffend ausführt, verlangte der ursprüngliche Wortlaut des Auftrages eine Änderung der geltenden Steuerpraxis. Insbesondere aus Gründen der Gewaltentrennung wurde der Wortlaut durch die Finanzkommission zu einem Prüfauftrag abgeändert und vom Kantonsrat erheblich erklärt. Idee des geänderten Wortlautes war zudem auch, die Prüfung der Förderung privater Batteriespeicher nicht nur auf den steuerlichen Bereich zu beschränken. Indessen beziehen sich die Fragen des Vorstosstextes und folglich auch die nachfolgenden Antworten einzig auf den steuerlichen Kontext.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Hat die Steuerverwaltung des Kantons Solothurn das erwähnte Urteil analysiert?* Ja, das Steueramt des Kantons Solothurn hat das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau vom 20. Mai 2020 (WBE.2020.77) analysiert.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wenn ja, welche Schlüsse wurden daraus gezogen?* Beim Abzug von Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen handelt es sich um eine aus dem Steuerharmonisierungsgesetz übernommene Bestimmung, die den Kantonen keinen gesetzgeberischen Spielraum lässt. Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie diese Bestimmung ausgelegt wird und ob folglich auch Batteriespeicher als bei der Einkommensteuer abzugsfähige Energiesparmassnahmen gelten können oder nicht. Diese Frage der Gesetzesauslegung kann unterschiedlich beantwortet werden, wie das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau exemplarisch aufzeigt. Aufgrund der kantonal unterschiedlichen Auslegungen dieser bundesrechtlichen Bestimmungen hat das Steueramt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) um eine offizielle Stellungnahme ersucht. In ihrer Antwort vom 6. Juli 2021 führt die ESTV aus, dass sie einer generellen Abzugsfähigkeit der Kosten für die Installation eines Energiespeichergeräts eher kritisch gegenüberstehe, da mit der Installation eines Energiespeichergeräts der Stromverbrauch nicht per se gesenkt werden dürfte, womit diese Installation keine klassische Energiesparmassnahme darstelle. Mangels abschliessendem Katalog an abzugsfähigen Energiesparmassnahmen, und weil die Problematik zudem von den (kantonalen) Steuerbehörden sowie auch den kantonalen Gerichten unterschiedlich beurteilt werde, könne aus Sicht der ESTV nicht gesagt werden, dass solche Kosten von vornherein nicht unter die Bestimmung von Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG fallen könnten. Die Frage, ob Batteriespeicher künftig auch im Kanton Solothurn zum Abzug zugelassen werden oder nicht, kann jedoch zurzeit nicht beantwortet werden, und zwar unabhängig vom Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau und der Stellungnahme der ESTV. Denn im Unterschied zu anderen Kantonen hat das Steuergericht des Kantons Solothurn die erwähnte Gesetzesauslegung bereits vorgenommen und verneint, dass ein Batteriespeicher eine abzugsfähige Energiesparmassnahme darstelle. An diese Rechtsprechung ist das Steueramt gebunden, ansonsten wäre eine (geänderte) Praxis des Steueramtes nicht mehr mit der im Kanton Solothurn geltenden Rechtsprechung zu vereinbaren. Wir erachten es deshalb aus Gründen der Gewaltentrennung als zwingend, dass eine allfällige Praxisänderung seitens des Steuergerichtes - und nicht der Verwaltung - erfolgt.

3.2.3 *Zur Frage 3: Werden Stromspeicher im Zusammenhang mit einer PV-Anlage als Massnahme zum Energiesparen für Liegenschaftsbesitzer und Liegenschaftsbesitzerinnen beim Liegenschaftsunterhalt als Abzug zugelassen?* Siehe Antwort zur Frage 2. Vor dem Steuergericht des Kantons Solothurn ist aktuell wiederum ein Fall hängig, bei dem die Abzugsfähigkeit eines Batteriespeichers streitig ist. Ob diese künftig zum Abzug zugelassen werden, ist abhängig vom Ausgang dieses Verfahrens.

3.2.4 *Zu Frage 4: Falls ja: Wie wird das kommuniziert?* Siehe Antwort zur Frage 3. Eine allfällige Änderung der Praxis würde durch Anpassungen im Steuerbuch, welches auf der Homepage des Steueramtes publiziert ist, kommuniziert. Zudem würden die bei den aufgrund des hängigen Gerichtsverfahrens zurzeit sistierten Veranlagungsverfahren geltend gemachten Installationskosten der Batteriespeicher zum Abzug zugelassen.

K 0246/2021

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Aufhebung der Oberämter - Einsetzung einer Arbeitsgruppe eine Alibi-Übung?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 15. Dezember 2021 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Januar 2022:

1. *Vorstosstext.* Mit RRB Nr. 2018/1855 vom 27. November 2018 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um einen Bericht zur Frage zu erstellen, ob die Aufgaben der Oberämter effizienter und billiger durch andere kantonale oder kommunale Dienststellen erbracht werden können. Damit verbunden war der Auftrag, dem Regierungsrat, je nach Ergebnis, Empfehlungen für eine Reorganisation abzugeben. Am 4. Mai 2021 hat die Arbeitsgruppe ihre Erkenntnisse festgehalten und eine Empfehlung abgegeben. Die Arbeitsgruppe hat mit Unterstützung der BCP Business Consulting Partner AG in ihrem Bericht eine IST-Analyse der Oberämter vorgenommen, die sodann als Grundlage für die Überlegungen hinsichtlich der Zukunft der Oberämter diente. Es wurden nebst dem «Status-Quo» und der Aufhebung der Oberämter noch zwei Zukunftsszenarien geprüft (Zentralisierung oder Aufwertung der Oberämter). Das von der Arbeitsgruppe klar favorisierte Zukunftsszenario war die Aufwertung mit 59 Punkten, während die Zentralisierung 10 Punkte erreichte. Am 28. September 2021 nahm der Regierungsrat den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis und sprach sich darin klar für eine Zentralisierung aus (RRB 2021/1472). Er will nun die Umsetzung einer Konzentration der Aufgaben prüfen und eine entsprechende Umsetzungsplanung unter Einbezug der Oberämter erstellen. Dabei sei auch zu prüfen, ob allenfalls geeignete kantonale Aufgaben an die Oberämter übertragen werden können. Der insgesamt 52-seitige Bericht der Arbeitsgruppe wird in einem 18-zeiligen Abschnitt zusammengefasst. Überlegungen der Arbeitsgruppe zu ihrer klaren Empfehlung zur Aufwertung fehlen weitgehend. Als Hauptgrund gegen eine Aufwertung der Oberämter wird ausgeführt, dass die von der Arbeitsgruppe skizzierten zusätzlichen Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Mit dem nun vom Regierungsrat vorgeschlagenen Weg wird aber die klare Meinung der Arbeitsgruppe desavouiert. Weshalb sich nachfolgende Fragen aufdrängen:

1. Hatte der Regierungsrat vor der Einsetzung der Arbeitsgruppe bereits eine vorgefasste Meinung, die nun durch den Bericht der Arbeitsgruppe nicht gestützt wird?
2. Besteht bei dem vom Regierungsrat nun favorisierten Weg nicht ein Widerspruch zu Art. 43 und Art. 44 der Verfassung des Kantons Solothurn? Art. 43 Abs. 1 hält die fünf Amteien fest und in Abs. 2 wird präzisiert, dass die Amtei-Einteilung die Grundlage für die Dezentralisierung von Verwaltung und Rechtsprechung bildet. Zudem werden in Art. 44 klar die Oberämter als Amtei- und Bezirksorgane erwähnt.
3. Hat der Regierungsrat ernsthaft weitere, mögliche Aufgaben, die an die Oberämter abgegeben werden könnten, erwogen (unter anderem Schuldenberatung, Koordination Freiwilligenarbeit, Ombudsstelle allgemein)?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Wir haben am 28. September 2021 (RRB Nr. 2021/1472) vom Bericht der Arbeitsgruppe «Zukunft der Solothurner Oberämter» Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen festgelegt. Das Departement des Innern ist demnach beauftragt, «die Umsetzung einer Aufgabenkonzentration zu prüfen und eine Umsetzungsplanung unter Einbezug der Oberämter vorzulegen. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob allenfalls geeignete kantonale Aufgaben an die Oberämter übertragen werden können.» Entgegen den Empfehlungen der Arbeitsgruppe, welche sich für eine Aufwertung der Oberämter durch Zuweisung weiterer Aufgaben ausgesprochen hatte, sprechen wir uns für die Konzentration gewisser Funktionen der Oberämter aus. Damit sollen Overheadkosten eingespart werden und Kompetenzzentren entstehen. Die bisherigen vier Standorte sollen bestehen bleiben - die Leitung der Oberämter soll jedoch nur noch von zwei Standorten aus erfolgen. Ein Grossteil der Tätigkeiten der Oberämter geschieht heute ohne direkten Kundenkontakt und kann somit ortsungebunden und durch grössere und spezialisierte Teams erfolgen. Damit kann dem personellen «Klumpenrisiko», dem sich vor allem kleinere Oberämter ausgesetzt sehen, begegnet werden. Weiter wird eine Vereinheitlichung von Prozessen und damit der Qualitätsstandards erleichtert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Hatte der Regierungsrat vor der Einsetzung der Arbeitsgruppe bereits eine vorgefasste Meinung, die nun durch den Bericht der Arbeitsgruppe nicht gestützt wird? Die Einsetzung der Arbeitsgruppe «Zukunft der Solothurner Oberämter» wurde von uns ergebnisoffen mit dem folgenden Auftrag eingesetzt (RRB Nr. 2018/1855): «Die Arbeitsgruppe erstellt einen Bericht zur Frage, ob die Aufgaben der Oberämter effizienter und billiger durch andere kantonale oder kommunale Dienststellen erbracht werden können. Je nach Ergebnis macht sie dem Regierungsrat Empfehlungen für eine Reorganisation. Bericht und Empfehlungen sind dem Regierungsrat bis Ende 2019 zur weiteren Entscheidung vorzulegen.» Bei den Arbeiten der Arbeitsgruppe standen die folgenden Fragestellungen im Zentrum (vgl. Bericht Arbeitsgruppe):

- Was leisten die Oberämter und welche Kosten werden durch diese Strukturen verursacht?
- Mit welchen Massnahmen könnte die Arbeit der Oberämter effizienter und günstiger gestaltet werden?
- Werden durch die Aufhebung der Oberämter und ein Übertragen der Aufgaben an andere Behörden ein relevanter Gewinn an Effizienz erreicht und gleichzeitig Kosten nachhaltig eingespart?
- Wie könnte eine vollständige Aufhebung der Oberämter bewerkstelligt werden? Welche Kostenfolgen würde eine solche Massnahme verursachen?

Mit seinem Variantenentscheid für eine Konzentration ist der Regierungsrat zwar nicht den Empfehlungen der Arbeitsgruppe gefolgt, hat sich jedoch bei seiner Entscheidung am Kantonsratsbeschluss «Auftrag Rolf Sommer (SVP, Olten): Aufhebung der Oberämter» (KRB A 0229/2017) orientiert. Dieser verlangt, dass geprüft wird, ob die Aufgaben der Oberämter effizienter und billiger durch andere kantonale oder kommunale Dienststellen übernommen werden können.

3.2.2 Zu Frage 2: Besteht bei dem vom Regierungsrat nun favorisierten Weg nicht ein Widerspruch zu Art. 43 und Art. 44 der Verfassung des Kantons Solothurn? Art. 43 Abs. 1 hält die fünf Amteien fest und in Abs. 2 wird präzisiert, dass die Amtei-Einteilung die Grundlage für die Dezentralisierung von Verwaltung und Rechtsprechung bildet. Zudem werden in Art. 44 klar die Oberämter als Amtei- und Bezirksorgane erwähnt. Der von uns favorisierte Weg der Konzentration sieht vor, dass die Oberämter ihre Aufgaben künftig als Kompetenzzentren erbringen, indem gewisse Leistungen zentral erbracht werden. Dabei sollen die Standorte grundsätzlich beibehalten, aber nicht überall alle Aufgaben erbracht werden (vgl. RRB Nr. 2021/1472 vom 28. September 2021). Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) erwähnt in Art. 43 Abs. 1 die Einteilung des Kantonsgebietes in die Amteien und Bezirke und führt diese namentlich auf. Absatz 2 hält fest, dass die Amtei-Einteilung die Grundlage für die Dezentralisierung von Verwaltung und Rechtsprechung bildet. Vorbehalten bleibt Art. 44 Abs. 1 KV, gemäss welchem die Oberämter, die Amtschreibereien und die Gerichte Amteiorgane sind. Das Gesetz kann bestimmen, dass für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt ein Oberamt und eine Amtschreiberei geführt werden. Dieser zweite Satz von Absatz 1 wurde im Rahmen einer Verfassungsänderung im Jahr 2004 eingeführt. Damals kam es zur Zusammenlegung der Oberämter und der Amtschreibereien von Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt, d.h. zur Aufhebung eines der bislang fünf Standorte der Amtschreibereien und der Oberämter. Im aktuellen Auftrag des Regierungsrates an das Departement des Innern geht es hingegen darum, eine Konzentration der Aufgaben zu prüfen. Gemäss dem Bericht der Arbeitsgruppe (S. 28/52) ist die Idee bei dieser Variante, dass sich aus Sicht der Bevölkerung keine nennenswerten Veränderungen ergeben. Die bisherigen Standorte werden beibehalten und es werden dort weiterhin die meisten Dienstleistungen angeboten. Ein Widerspruch zu Art. 43 und Art. 44 KV ist nicht ersichtlich. Art. 44 Abs. 2 KV bestimmt ausdrücklich, dass das Gesetz Zuständigkeit und Organisation regelt. Welche Gesetzesänderungen im Rahmen einer künftigen Reorganisation der Oberämter nötig werden, wird sich aufgrund der zu erarbeitenden Umsetzungsplanung zeigen.

3.2.3 Zu Frage 3: Hat der Regierungsrat ernsthaft weitere, mögliche Aufgaben, die an die Oberämter abgegeben werden könnten, erwogen (unter anderem Schuldenberatung, Koordination Freiwilligenarbeit, Ombudsstelle allgemein)? Die in der Anfrage erwähnte Schuldenberatung und die Koordination Freiwilligenarbeit stellen Gemeindeaufgaben dar, während die Oberämter bereits heute als Ombudsstellen fungieren. Im Rahmen der Änderung des Sozialgesetzes kamen wir nach intensiver Prüfung bereits zum Schluss, dass die Schuldenberatungen und die Koordination der Freiwilligenarbeit Aufgaben sind, die am wirkungsvollsten durch die Gemeinden wahrgenommen werden. Diese Haltung wurde sowohl durch den VSEG bekräftigt als auch letztlich durch das Parlament mit KRB RG 0118/2021 vom 31.08.2021 bestätigt. Wir lassen prüfen, welche kantonalen Aufgaben an die Oberämter übertragen werden können. Sollten von Seite Gemeinden (VSEG) Aufgaben an den Kanton herangetragen werden, welche sie an ihn im Rahmen von Leistungsvereinbarungen übertragen möchten, sind wir selbstverständlich bereit, diese zu prüfen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Die beiden folgenden Traktanden nehmen wir zusammen. Es ist die Vereidigung von Jennifer Rohr sowie die Vereidigung von Silvia Stöckli als Mitglieder des Kantonsrats.

Es werden gemeinsam beraten:

V 0003/2022

Vereidigung von Jennifer Rohr (SVP, Obergösgen) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Rolf Sommer)

V 0004/2022

Vereidigung von Silvia Stöckli (SVP, Lüterswil) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Hugo Schumacher)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Es freut mich natürlich besonders, dass zwei Frauen nachrücken. Damit wird der Frauenanteil auf 32% erhöht. Ich bitte die beiden Kantonsrätinnen, nach vorne zu den Rednerpulten zu kommen. Die übrigen Ratsmitglieder bitte ich, sich zu erheben (*der Rat erhebt sich von den Sitzen und die Neumitglieder legen das Gelöbnis ab - Beifall im Rat*). Wir kommen nun zu einer Reihe von Wahlgeschäften. Ich wiederhole es jeweils nicht, aber sie finden alle gemäss § 18 des Geschäftsreglements mit offenem Händemehr statt.

WG 0005/2022

Wahl eines Stimmzählers für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Rolf Sommer, SVP)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Von der SVP-Fraktion wurde Adrian Läng nominiert. Ich bitte Sie, die Wahl mit dem Erheben der Hand zu bezeugen.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Adrian Läng

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Adrian Läng wurde einstimmig zum Stimmzähler gewählt. Herzliche Gratulation.

WG 0006/2022

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Rolf Sommer, SVP)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Nominiert wurde von der SVP-Fraktion Adrian Läng. Ich bitte Sie, die Hand zu erheben, wenn Sie dieser Wahl zustimmen wollen.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Adrian Läng

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Sie haben Adrian Läng einstimmig in die Geschäftsprüfungskommission gewählt. Ich gratuliere Adrian Läng herzlich.

WG 0010/2022

Wahl eines Mitglieds der Sozial- und Gesundheitskommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Kevin Kunz, SVP)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Nominiert wurde von der SVP-Fraktion Silvia Stöckli. Auch diese Wahl erfolgt mit offenem Handmehr. Ich bitte Sie, die Hand zu erheben, wenn Sie Silvia Stöckli in die Sozial- und Gesundheitskommission wählen möchten.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Silvia Stöckli

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Auch diese Wahl ist einstimmig erfolgt. Ich gratuliere Silvia Stöckli herzlich.

WG 0007/2022

Wahl eines Mitglieds der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Hugo Schumacher, SVP)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Für diesen Sitz wurde Kevin Kunz von der SVP-Fraktion nominiert. Ich bitte Sie, die Hand zu erheben, wenn Sie dieser Wahl zustimmen wollen.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Kevin Kunz

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Damit wurde Kevin Kunz einstimmig als Mitglieder der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gewählt. Ich gratuliere ihm dazu.

WG 0011/2022

Wahl eines Mitglieds der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Adrian Läng, SVP)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Von der SVP-Fraktion wurde hierfür Jennifer Rohr nominiert. Ich bitte Sie, die Hand zu erheben, wenn Sie dieser Wahl zustimmen.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Jennifer Rohr

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Jennifer Rohr wurde bei einer Enthaltung als Mitglied der Interparlamentarischen Konferenz gewählt. Herzliche Gratulation.

WG 0008/2022

Wahl eines Mitglieds der Interparlamentarischen Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Rolf Sommer, SVP)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Die SVP-Fraktion hat dafür Philipp Ruf nominiert. Ich bitte Sie, die Hand zu erheben, wenn Sie dieser Wahl zustimmen.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Philipp Ruf

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Philipp Ruf wurde bei einer Enthaltung in diese interparlamentarische Kommission gewählt und ich gratuliere ihm zu dieser Wahl.

RG 0235/2021

Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 30. November 2021 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 2. Dezember 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Ziffer I.:

§ 2 Sachüberschrift und Absatz 1 sollen lauten:

§ 2 Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist im Zusammenhang mit gewährten Härtefallbeiträgen, kantonalen Härtefallbeiträgen und kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträgen insbesondere zuständig für:

- a) die Missbrauchskontrolle;
- b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 12 f.;
- c) den Entscheid über die Rückforderung.

§ 3 soll gestrichen werden.

Dadurch verschiebt sich die Bezifferung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

Die Paragraphen 4 bis 15 werden neu zu den Paragraphen 3 bis 14.

§ 4 Absätze 1 bis 3 sollen lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

² Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkas-

so, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement, das Steueramt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die zuständige Ausgleichskasse, die Zivilstandsämter, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigen.

§ 5 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement darf zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 4 sowie die §§ 6 und 7 sind analog anwendbar.

§ 6 Sachüberschrift und Absätze 1 und 2 sollen lauten:

§ 6 Datenbekanntgabe an das Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

§ 7 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen und kantonale Unterstützungsmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

§ 8 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder kantonalen Unterstützungsmassnahmen erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

§ 10 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann für die Missbrauchskontrolle Aufzählung unverändert.

§ 11 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Steueramt ist berechtigt, dem Volkswirtschaftsdepartement über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss dieser Verordnung von sich aus Meldung zu erstatten.

§ 13 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann auf Gesuch hin auf die Rückforderung von Härtefallbeiträgen und kantonalen Härtefallbeiträgen ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde.

c) Teilweise Zustimmung des Regierungsrats vom 21. Dezember 2021 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

d) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 12. Januar 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Zu Ziffer 1.1

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b soll neu lauten:

b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 10 f.

§ 2 Absatz 2 soll neu lauten:

² Im Zusammenhang mit kantonalen Unterstützungsbeiträgen ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Zu Ziffer 1.3

Aufgrund der Anpassung der Zuständigkeit sind die Absätze 1 und 2 beinahe deckungsgleich. Entsprechend können sie zu einem einzigen Absatz zusammengefügt werden. Der bisherige Absatz 3 wird somit neu Absatz 2.

§ 4 (neu § 3) soll neu lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

² Das Volkswirtschaftsdepartement, das Steueramt, die Fachstelle Standortförderung, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die zuständige Ausgleichskasse, die Zivilstandsämter, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigen.

Zu Ziffer 1.4

§ 5 Absatz 1 (neu § 4) soll neu lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement darf zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 3 und § 5 sind analog anwendbar.

Zu Ziffer 1.5

§ 6 Sachüberschrift und Absätze 1-3 (neu § 5 Absätze 1-3) sollen neu lauten:

§ 6 Datenbekanntgabe an das Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgabe gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.

³ Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

Zu Ziffer 1.6

Aufgrund der Anpassung der Zuständigkeit sind die §§ 6 und 7 beinahe deckungsgleich. Entsprechend werden die beiden Paragraphen zu einem einzigen Paragraphen vereinigt.

§ 7 ist daher zu streichen.

Zu Ziffer 1.7

Es ist ein bereits in der ursprünglichen Fassung vorhandener und nun festgestellter Fallfehler zu korrigieren.

§ 8 Absatz 1 (neu § 6) soll neu lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder kantonale Unterstützungsmassnahmen erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

Zu Ziffer 1.9

Es ist ein bereits in der ursprünglichen Fassung vorhandener und nun festgestellter Fehler zu korrigieren.

§ 11 Absatz 1 (neu § 9) soll neu lauten:

¹ Das Steueramt ist berechtigt, dem Volkswirtschaftsdepartement über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss diesem Gesetz von sich aus Meldung zu erstatten.

e) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 17. Januar 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf:

§ 1 Absatz 1 soll lauten:

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung der Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln im Zusammenhang mit der Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind.

§ 5 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Fachstelle Standortförderung und das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements dürfen zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 4 sowie die §§ 6 und 7 sind analog anwendbar.

§ 8 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Fachstelle Standortförderung und das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements sind berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder kantonale Unterstützungsmassnahmen erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

§ 9 Absatz 1 Buchstabe a soll lauten:

a) des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020);

Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

§ 5 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement darf zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 4 sowie die §§ 6 und 7 sind analog anwendbar.

§ 8 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder kantonale Unterstützungsmassnahmen erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

f) Zustimmung des Regierungsrats vom 24. Januar 2022 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Bei dieser Vorlage bin ich als Ersatz-Kommissionssprecher für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission eingesprungen. Mark Winkler musste sich vor kurzem beide Hüftgelenke operieren lassen. Aus diesem Grund musste er sich für die Session entschuldigen. Ich wünsche ihm auf diesem Weg gute Besserung und einen guten Genesungsverlauf von dieser doch grossen Operation. Zum vorliegenden Geschäft: Mit dem Abschluss der Gesuchsprüfung im Rahmen der Härtefallverordnung des Kantons Solothurn per 31. Dezember 2021 verlagert sich der Fokus der Missbrauchsbekämpfung auf die Missbrauchskontrolle. Dazu braucht es eine neue Grundlage, da die Notverordnung per Ende letzten Jahres automatisch ausser Kraft trat. Dafür wurde das vorliegende Gesetz über die Härtefallmassnahmen geschaffen. Das Gesetz wird die Grundlage für die Prüfungen in den Jahren 2022 und 2023 respektive aufgrund der Vorgaben des Bundes bis ins Jahr 2026 bilden. Per Ende 2026 wird es ausser Kraft treten. Die für die Missbrauchsbekämpfung relevanten Punkte wurden von der bisherigen Verordnung übernommen und ins Gesetz überführt. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat den vorliegenden Entwurf am 2. Dezember 2021 behandelt. In der Kommission wurde vor allem darüber diskutiert, dass die Fachstelle

Standortförderung nicht oder nicht alleine für die Missbrauchsbekämpfung zuständig sein soll, damit sie sich wieder hauptsächlich ihrem Kernthema, der Standortförderung in unserem Kanton, widmen kann. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist zur Erkenntnis gelangt, dass beim vorliegenden Gesetzesentwurf der Begriff «Fachstelle Standortförderung» und der Begriff «Departementssekretariat VWD» durch den Begriff «Volkswirtschaftsdepartement» ersetzt werden soll. Dieser Antrag wurde von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig angenommen. Die allgemeine Formulierung oder Definition der Zuständigkeit ist einem Gesetz eher würdig. In den Gesetzen ist es in den meisten Fällen nicht zielführend, Zuständigkeiten so explizit und detailliert zu definieren. Im Gesetz soll die Hauptzuständigkeit betitelt werden und eine gewisse Freiheit bezüglich der Umsetzung sowie ein Umsetzungsspielraum, je nach vorhandenen Ressourcen in den bezeichneten Stellen, sollen zugelassen werden. Auch in diesem Sinn ist der Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zielführend und berechtigt. Wie Sie der Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Dezember 2021 entnehmen können, wurde der Antrag entsprechend umgesetzt. Ich beantrage im Namen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, das Gesetz mit den von der Kommission beantragten Änderungen anzunehmen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2021 auch bezüglich der Härtefallunterstützung von Unternehmen für das Jahr 2022 debattiert. Dies geschah bei der Behandlung eines vorher in der Sitzung traktandierten Geschäfts, aber auch am Rande beim vorliegenden Geschäft. Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission war es zu diesem Zeitpunkt klar, dass es neue Massnahmen braucht, wenn Einschränkungen und Umsatzeinbussen bei Unternehmen auch im Jahr 2022 bestehen bleiben.

Daniel Probst (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Das Geschäft wurde auch in der Finanzkommission behandelt. Inhaltlich werde ich nichts mehr ergänzen, denn der Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat bereits alles erwähnt. Ich fokussiere mich daher vor allem auf die finanziellen Aspekte. Aus finanzieller Sicht ist für die Finanzkommission die Überführung von gewissen Bereichen von der Notverordnung in ein Gesetz unbedingt notwendig, weil man Missbrauch oder Rückzahlungen nicht über mehrere Jahre in einer Notverordnung regeln kann. Die Überführung in ein Gesetz ist eine Voraussetzung, damit der Kanton Solothurn einen Teil der ausbezahlten Härtefallmassnahmen vom Bund wieder zurückfordern kann. Wenn wir das nicht machen, behält sich der Bund vor, Rückgriff zu nehmen. Es handelt sich dabei auch um Steuergelder, über die wir hier sprechen. Die Finanzkommission war zudem mit den Änderungsanträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission betreffend Vollzug einverstanden. In der Finanzkommission war man ebenfalls der Meinung, dass es richtig war, am Anfang die Standortförderung mit der Umsetzung der Härtefallmassnahmen zu beauftragen. Jetzt aber, wenn sich die Missbrauchsbekämpfung über mehrere Jahre hinziehen kann, sollte man die Standortförderung entlasten. In der Finanzkommission wurde die Frage gestellt, ob sich mit der Vorlage, wie es unter Punkt 3.1 geschrieben steht, tatsächlich keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Konsequenzen ergeben. Frau Regierungsrätin hat präzisiert, dass der Regierungsrat damals, als der Nachtragskredit gestellt wurde - wir haben dem zugestimmt - gesagt hat, dass man noch nicht wisse, wie hoch die Kosten für die Missbrauchsbekämpfung sein werden. Es werde ein Einladungsverfahren gemacht, damit man die Aufgaben an Dritte übertragen kann. Weil es im neuen Jahr, wir haben es gehört, eine weitere Härtefallverordnung braucht, werden Personen temporär eingestellt. Damit kann die Standortförderung, wie es von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und von der Finanzkommission gefordert wurde, entlastet werden. Die Kostenfolgen sind noch nicht bekannt, aber sie werden nur temporär sein. Die Änderungen der Finanzkommission, die Sie ebenfalls erhalten haben, entsprechen 1:1 dem Beschluss des Regierungsrats vom 21. Dezember 2021. Es handelt sich also um keine weiteren inhaltlichen Anpassungen der Finanzkommission. Es betrifft nur eine konsequente Umsetzung des Antrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, nämlich dass man den Vollzug nicht mehr explizit bei der Standortförderung haben möchte, sondern im Volkswirtschaftsdepartement als Ganzes. Die Finanzkommission stimmt den Anträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und auch dem Antrag des Regierungsrats zu.

Myriam Frey Schär (Grüne). Als Erstes möchte ich mich im Namen der Fraktion bei den Verantwortlichen im Volkswirtschaftsdepartement für die grosse Arbeit an den vielen Gesetzesentwürfen und Verordnungen in den letzten zwei Jahren bedanken. Ich kann mir gut vorstellen, dass auch sie froh sein werden, wenn sie irgendeinmal wieder zur Tagesordnung aus vor-pandemischen Zeiten zurückkehren können. Das vorliegende Gesetz ergibt sich einmal mehr aus dem Kontext und gab daher in der Grünen Fraktion nicht sonderlich viel zu diskutieren. Die beantragten Änderungen finden wir auch gut. Sie erweitern den Spielraum des Volkswirtschaftsdepartements, wie man die Missbrauchsbekämpfung organisieren will. Wir nehmen den Gesetzesentwurf ohne Gegenstimme an.

Thomas Lüthi (glp). Auch in unserer Fraktion gab das vorliegende Geschäft wenig Anlass zur Diskussion. Wir stehen zu einer wirksamen und ordentlich gesetzlich verankerten Missbrauchsbekämpfung und Missbrauchskontrolle. Wie Daniel Probst bereits erwähnt hat, handelt es sich hier immerhin um Steuergelder. Der Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und die Ergänzungen im Antrag der Finanzkommission sind uns aber sehr wichtig. Wir haben bereits bei anderen Geschäften zu diesem Thema die Forderung geäußert, dass die Standortförderung wieder freie Kapazitäten zurückhaben muss, um den eigentlichen Auftrag erfüllen zu können. Unsere Fraktion wird daher die beiden Kommissionsanträge einstimmig unterstützen und möchte so den nötigen Spielraum für das Departement schaffen, die Aufgaben so zu verteilen, dass der Standort Solothurn uneingeschränkt von den Leistungen der Standortförderung profitieren kann.

Philipp Heri (SP). Die Hoffnung stirbt zuletzt, dass man mit der Schaffung dieses Gesetzes langsam aber sicher das Ende der Härtefallmassnahmen einläuten kann. Es schafft den Rahmen für die Missbrauchskontrolle, die, nachdem mehr als 70 Millionen Franken ausbezahlt wurden, dazu beitragen soll, dass wirklich nur die Unternehmen unterstützt werden, die das auch redlich verdient haben. Es darf nicht sein, dass Einzelne die Situation ausnützen, denn es wurde in kürzester Zeit sehr viel Geld gesprochen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat mehrmals darauf hingewiesen, dass alles, was mit den Härtefallgeldern zu tun hat, eigentlich nicht das Kerngeschäft der Standortförderung ist. Das gilt natürlich weiterhin, auch wenn sie den Auftrag sehr gut erfüllt haben und sicher auch schon sehr viel Übung haben, bei dem was sie tun. Mit der Änderung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission soll dem Volkswirtschaftsdepartement im Organisationsaufbau für die Missbrauchsbekämpfung mehr Freiheit ermöglicht werden. Unsere Fraktion erachtet dies auch als richtig und unterstützt daher die Anträge einstimmig.

Christian Thalmann (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt diesem Geschäft einstimmig zu, und zwar ebenfalls mit den vorgesehenen Änderungen. Die Bekämpfung des Missbrauchs ist das A und O, wenn der Staat Gelder ausbezahlt. Wir begrüßen, dass das intern gemacht wird, sofern es die Ressourcen zulassen. Falls es nicht funktioniert, so soll man externe Spezialisten, die das Geschäft von A bis Z verstehen, im Auftragsverhältnis beziehen.

Patrick Friker (Die Mitte). Ich kann es vorwegnehmen. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP wird diesem Gesetz einstimmig zustimmen. Es ist richtig und wichtig, dass Missbrauchsfälle konsequent bekämpft werden. Das Gesetz schafft die notwendige Grundlage bis Ende des Jahres 2026. Für uns ist aber auch wichtig zu betonen, dass das Härtefallprogramm noch nicht abgeschlossen ist. Es gibt mehrere Branchen, die immer noch massiv unter Corona leiden. Es gilt, diese Branchen nach wie vor zu unterstützen. Wir erhoffen uns bei der laufenden Unterstützung, dass sie mindestens in der Nordwestschweiz koordiniert wird und sich die Kantone untereinander für eine einheitliche Handhabung absprechen. Alle Beteiligten haben mittlerweile fast zwei Jahre Erfahrung und wir gehen davon aus, dass die entsprechenden Lehren gezogen und sämtliche Prozesse optimiert wurden respektive laufend optimiert werden. So können die Gesuche schneller und effizienter abgewickelt werden. Selbstverständlich hoffen auch wir, dass wir möglichst bald zur Normalität zurückkehren können und die involvierten Stellen beim Kanton, allen voran die Standortförderung, wieder ihren eigentlichen Aufgaben nachgehen können.

Johannes Brons (SVP). Die beiden Kommissionssprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und der Finanzkommission haben ausführlich berichtet. Besten Dank. Die Härtefallmassnahmen müssen von einer befristeten Verordnung in ein Gesetz überführt werden. Die Missbrauchsbekämpfung dauert bestimmt drei Jahre. Bei der Missbrauchsbekämpfung geht es um Steuergelder. Die SVP-Fraktion wird dem COVID-19-Härtefallgesetz zustimmen, ebenso den Änderungen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Damit haben sich sämtliche Fraktionssprecher geäußert. Das Eintreten scheint nicht bestritten zu sein. Ziffer I. betrifft das neue COVID-Härtefallgesetz. Dazu gibt es zu den einzelnen Paragraphen unterschiedliche Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und der Finanzkommission. Aus den Voten war zu vernehmen, dass sie doch nicht so unterschiedlich sind. Dennoch gehen wir den Erlass kapital- und paragraphenweise durch, damit kein Durcheinander entsteht.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I., § 1

Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Zu § 1 Absatz 1 liegt ein Antrag der Redaktionskommission vor. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Zu § 2 Fachstelle Standortförderung liegt ein Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zum Titel und zum Absatz 1 vor. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben nur teilweise zugestimmt. Es bestehen zwei Differenzen. Die erste Differenz besteht in Bezug auf § 2 Absatz 1 Buchstabe b). Die zweite Differenz besteht in Bezug auf Absatz 2. Es gilt nun, diese Differenzen zu bereinigen. Wenn es keine Wortmeldungen gibt, kommen wir zur Abstimmung.

Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b soll neu lauten:

b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 10 f.;

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b soll neu lauten:

b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 12 f.;

Für den Antrag der Finanzkommission/des Regierungsrats

einstimmig

Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Dem Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats wurde einstimmig zugestimmt. Wir bereinigen nun noch die zweite Differenz zum neuen Absatz 2, wie es von der Finanzkommission und vom Regierungsrat vorgeschlagen wird. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, kommen wir zur Abstimmung.

Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats:

§ 2 Absatz 2 soll neu lauten:

² Im Zusammenhang mit kantonalen Unterstützungsbeiträgen ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Für den Antrag der Finanzkommission/des Regierungsrats

einstimmig

Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Dem Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats wurde einstimmig zugestimmt. Wir kommen zu § 3. Es liegt ein Streichungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vor. Diesem Antrag haben der Regierungsrat und die Finanzkommission zugestimmt. Somit ist dieser Paragraph nicht mehr Teil der Vorlage. Wir kommen nun zu § 4. Infolge der Streichung von § 3 wird er neu zu § 3. Dazu liegt ein Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vor, und zwar zu den Absätzen 1 bis 3. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben nur teilweise zugestimmt. Die Differenz besteht in Bezug auf die Absätze 1 und 2, die wir jetzt bereinigen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, kommen wir zur Abstimmung.

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

§ 4 Absätze 1 bis 2 sollen lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

² Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats:

§ 4 (neu § 3) soll neu lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

² Das Volkswirtschaftsdepartement, das Steueramt, die Fachstelle Standortförderung, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die zuständige Ausgleichskasse, die Zivilstandsämter, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigen.

Für den Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats	einstimmig
Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

§ 4 (neu § 3) Absatz 3 Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Dem Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats wurde ebenfalls einstimmig zugestimmt. Wir kommen nun zu § 5, der infolge der Streichung von § 3 neu zu § 4 wird. Hierzu liegt zum Absatz 1 ein Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vor. Die Finanzkommission und der Regierungsrat haben dem nicht zugestimmt. Die Redaktionskommission hat sowohl zur Fassung der Finanzkommission und des Regierungsrats sowie zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einen Antrag gestellt. Wir bereinigen nun die Differenz zu Absatz 1. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein und wir stimmen darüber ab.

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

§ 5 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement darf zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 4 sowie die §§ 6 und 7 sind analog anwendbar.

Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats:

Zu Ziffer 1.4

§ 5 Absatz 1 (neu § 4) soll neu lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement darf zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 3 und § 5 sind analog anwendbar.

Für den Antrag der Finanzkommission/des Regierungsrats	einstimmig
Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

§ 5 (neu § 4) Absatz 2 Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Auch diesem Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats wurde einstimmig zugestimmt. Wir kommen zu § 6, der infolge von Streichung von § 3 neu zu § 5 wird. Hier liegt ein Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zur Sachüberschrift und zu den Absätzen 1 und 2 vor. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben nur teilweise zugestimmt. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wenn nicht, stimmen wir über den Antrag ab.

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

§ 6 Sachüberschrift und Absätze 1 und 2 sollen lauten:

§ 6 Datenbekanntgabe an das Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats:

§ 6 Sachüberschrift und Absätze 1-3 (neu § 5 Absätze 1-3) sollen neu lauten:

§ 6 Datenbekanntgabe an das Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgabe gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.

³ Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

Für den Antrag der Finanzkommission/des Regierungsrats	einstimmig
Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Auch hier wurde dem Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats einstimmig zugestimmt. Wir kommen nun zu § 7. Dazu liegt ein Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu den Absätzen 1 und 2 vor. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben nicht zugestimmt. Sie verlangen hingegen eine integrale Streichung der gesamten Bestimmung. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, stimmen wir ab.

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

§ 7 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen und kantonale Unterstützungsmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats:

Aufgrund der Anpassung der Zuständigkeit sind die §§ 6 und 7 beinahe deckungsgleich. Entsprechend werden die beiden Paragraphen zu einem einzigen Paragraphen vereinigt.

§ 7 ist daher zu streichen.

Für den Antrag der Finanzkommission/des Regierungsrats	einstimmig
Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Dem Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats wurde einstimmig zugestimmt. Wir kommen nun zu § 8. Infolge Streichung von § 3 und von § 7 wurde § 8 neu zu § 6. Es liegt ein Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu Absatz 1 vor. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben dem nicht zugestimmt und legen ihrerseits einen Änderungsantrag zu einem neuen Absatz 1 vor. Die Redaktionskommission hat bereits zu beiden Fassungen einen Antrag gestellt. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wenn nicht, kommen wir zur Abstimmung.

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

§ 8 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder kantonalen Unterstützungsmassnahmen erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats:

Es ist ein bereits in der ursprünglichen Fassung vorhandener und nun festgestellter Fallfehler zu korrigieren.

§ 8 Absatz 1 (neu § 6) soll neu lauten:

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder kantonale Unterstützungsmassnahmen erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

Für den Antrag der Finanzkommission/des Regierungsrats	einstimmig
Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

§ 9 (neu § 7), § 10 (neu § 8) Absatz 1 und 2 Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Auch hier wurde der Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats einstimmig angenommen. Wir kommen nun zum Kapitel 3. § 9 wird infolge Streichung von zwei Paragrafen neu zu § 7. Da liegt ein Antrag der Redaktionskommission zu Absatz 1 Buchstabe a vor. Ansonsten liegen keine Anträge vor. Gibt es Wortmeldungen? Wenn nicht, fahren wir fort und kommen zu § 10, der neu zu § 8 wird. Dazu gibt es keine Differenz. Die Finanzkommission und der Regierungsrat haben dem Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zugestimmt. Wir kommen zu § 11, der neu zu § 9 wird. Dazu gibt es einen Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben nicht zugestimmt und wir stellen daher die Anträge einander gegenüber. Wenn es keine Wortmeldungen gibt, stimmen wir darüber ab.

Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

§ 11 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Steueramt ist berechtigt, dem Volkswirtschaftsdepartement über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss dieser Verordnung von sich aus Meldung zu erstatten.

Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats zu Ziffer 1.9:

Es ist ein bereits in der ursprünglichen Fassung vorhandener und nun festgestellter Fehler zu korrigieren.

§ 11 Absatz 1 (neu § 9) soll neu lauten:

¹ Das Steueramt ist berechtigt, dem Volkswirtschaftsdepartement über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss diesem Gesetz von sich aus Meldung zu erstatten.

Für den Antrag der Finanzkommission/des Regierungsrats	einstimmig
Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Hier wurde ebenfalls der Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats einstimmig angenommen. Wir kommen zu § 12. Dieser Paragraf ist neu § 10. Es liegen keine Änderungen vor. Beim § 13 gibt es keine Differenz. Die Finanzkommission hat dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zugestimmt. Er lautet infolge Streichung von zwei Paragrafen neu auf § 11. Wir kommen zum § 14, der neu zu § 12 wird. Es liegen keine Änderungsanträge vor. Wir kommen zu Kapitel 5. Es liegen keine Änderungsanträge vor. Ich sehe zudem keine Wortmeldungen.

Ziffer I., § 12 (neu § 10) Absatz 1 und 2, § 13 (neu § 11), § 14 (neu § 12), § 15 (neu § 13), Ziffern II., III. und IV. Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen nun zur Schlussabstimmung. Es gilt das Zweidrittelquorum. Wenn wir es nicht erreichen, gibt es ein obligatorisches Referendum. Es tut mir leid, aber ich habe den Regierungsrat bei den Wortmeldungen vergessen. Dafür entschuldige ich mich und gebe das Wort an Regierungsrätin Brigit Wyss.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Besten Dank, dass ich noch kurz etwas sagen kann. Gerne möchte ich mich noch zu den Fragen äussern, die während der Debatte aufgekommen sind. Als wir das Gesetz aufbereitet haben, sind wir davon ausgegangen, dass Ende Jahr alles beendet

ist. Wir wurden jedoch von der Aktualität eingeholt. Ich danke der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und der Finanzkommission, dass sie das aufgenommen haben und dem Volkswirtschaftsdepartement mit den Änderungen, die wir jetzt vorgenommen haben, den Handlungsspielraum geben, den wir auch anderweitig in Anspruch hätten nehmen müssen. Mit Stand heute kann ich sagen, dass die Standortförderung aus den Härtefällen und auch aus dem Vollzug der Missbrauchsbekämpfung herausgelöst ist. Wir haben eine Projektorganisation aufgestellt und es wurden befristete Stellen ausgeschrieben. Wir sind sehr zuversichtlich, dass wir die dafür nötigen Personen finden. Mittlerweile ist klar, dass wir noch einmal eine Härtefallverordnung ausarbeiten werden, und zwar für die Massnahmen, die der Bund für 2022 bereits in den Raum gestellt hat. Ich möchte gerne auf den Wunsch nach einem einheitlichen Vollzug in der ganzen Schweiz näher eingehen. Im Moment ist sehr viel unklar. Die Kantone haben sich getroffen. Es gibt Kantone, die rückwirkend nichts mehr machen wollen. Wir möchten jedoch rückwirkend auf das Jahr 2021 etwas machen. Andere Kantone wehren sich dagegen. Beim Vollzug nach vorne für das Jahr 2022 sind wir mit Stand heute doch ein Stück weit zuversichtlich, dass der Bund klare Rahmenbedingungen für alle Kantone erteilt und wir dann über einen einheitlicheren Vollzug verfügen. Einen einheitlichen Vollzug wird es wohl nie geben. Das ist vielleicht auch der jeweiligen Situation in den einzelnen Kantonen geschuldet. Wir haben die neue Verordnung des Bundes nun das erste Mal gesehen. Wir liessen uns dazu vernehmen und sie wird voraussichtlich Anfang Februar vorliegen. Gestützt auf die Verordnung des Bundes werden wir dem Kantonsrat erneut eine Härtefallverordnung unterbreiten.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Besten Dank für diese Erläuterungen. Ich möchte mich entschuldigen, dass ich den Regierungsrat so frech übergangen habe. Das geschah keineswegs mit Absicht. Da wir das Zweidrittelquorum erreichen müssen, gilt es zuerst, die Zahl der Anwesenden feststellen zu lassen. Ich bitte die Stimmzähler, dies nun zu tun (*kurzer Unterbruch*). Es sind 92 Kantonsräte und Kantonsrätinnen anwesend. Das Quorum liegt demnach bei 62.

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurf (Quorum 62)	einstimmig
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Sie haben dem bereinigten Beschlussesentwurf einstimmig zugestimmt.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020 und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. November 2021 (RRB Nr. 2021/1758) beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung der Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln im Zusammenhang mit der Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind.

2. Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

§ 2 Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist im Zusammenhang mit gewährten Härtefallbeiträgen, kantonalen Härtefallbeiträgen und kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträgen insbesondere zuständig für:

a) die Missbrauchskontrolle;

- b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 10 f.;
- c) den Entscheid über die Rückforderung namens des Departements.

² Im Zusammenhang mit kantonalen Unterstützungsbeiträgen ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

§ 3 Zusammenarbeit mit weiteren Amtsstellen und Abteilungen

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

² Das Volkswirtschaftsdepartement, das Steueramt, die Fachstelle Standortförderung, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die zuständige Ausgleichskasse, die Zivilstandsämter, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigen.

§ 4 Beizug von Dritten

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement darf zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 3 und § 5 sind analog anwendbar.

² In den Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 1 sind insbesondere die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

§ 5 Datenbekanntgabe an das Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgabe gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.

³ Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

§ 6 Datenbekanntgabe an das Steueramt

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder kantonale Unterstützungsmaßnahmen erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

3. Missbrauchskontrolle

§ 7 Grundlagen

¹ Grundlage der Missbrauchskontrolle bildet insbesondere die im Verfügungszeitpunkt jeweils geltende Fassung:

- a) des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020
- b) der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020; und
- c) der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020.

§ 8 Kontrollinstrumente

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann für die Missbrauchskontrolle

- a) die eingereichten Unterlagen und Selbstdeklarationen prüfen;
- b) weitere Unterlagen einverlangen;
- c) im Rahmen der Amtshilfe zusätzliche Informationen einholen;
- d) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Unternehmen gemachten Angaben überprüfen.

² Soweit für die Missbrauchskontrolle Dritte beigezogen werden, stehen diesen alle Kontrollinstrumente gemäss Absatz 1 zur Verfügung.

§ 9 Meldung des Steueramtes

¹ Das Steueramt ist berechtigt, dem Volkswirtschaftsdepartement über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss diesem Gesetz von sich aus Meldung zu erstatten.

4. Rückforderung

§ 10 Rückforderung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Unterstützungsmassnahmen

¹ Härtefallmassnahmen und kantonale Unterstützungsmassnahmen werden von einem Unternehmen ganz oder teilweise zurückgefordert

- a) falls sie ohne Rechtsgrundlage oder zu viel ausbezahlt wurden;
- b) falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Härtefallmassnahme oder einer kantonalen Unterstützungsmassnahme gemäss Härtefallverordnung-SO nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer die gewährte Härtefallmassnahme oder kantonale Unterstützungsmassnahme hätte verweigert werden müssen;
- c) falls die Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen, eines kantonalen Härtefallbeitrages oder eines kantonalen Unterstützungsbeitrages nicht eingehalten wird.

² Der Verzugszins für Rückforderungen richtet sich nach § 9 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016.

§ 11 Verzicht auf die Rückforderung von Härtefallbeiträgen und kantonalen Härtefallbeiträgen

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann auf Gesuch hin auf die Rückforderung von Härtefallbeiträgen und kantonalen Härtefallbeiträgen ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde.

§ 12 Anwendbares Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

5. Schlussbestimmungen

§ 13 Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2026 ausser Kraft.

² Der Regierungsrat kann, sofern es die Missbrauchskontrolle erfordert, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2026 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann, sofern es die Missbrauchskontrolle erfordert, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

VI 0221/2021

Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 16. November 2021:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 sowie Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September

1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. November 2021 (RRB Nr. 2021/1667), beschliesst:

1. Wortlaut der als Anregung eingereichten Gesetzesinitiative Titel «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»
Die Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen sind - im Vergleich zu den heutigen Leistungen - erheblich zu reduzieren.
 2. Stellungnahme und Empfehlung des Kantonsrates
Der Kantonsrat lehnt die Gesetzesinitiative ab und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 8. Dezember 2021 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 17. Januar 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Diese Initiative wurde in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Wir kommen nun zur Eintretensdebatte. Diesbezüglich möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen: Auch wenn wir hier von einer Eintretensdebatte sprechen, so ist das Eintreten obligatorisch, weil es sich um eine Gesetzesinitiative handelt, die den Stimmberechtigten zwingend vorgelegt werden muss. Wir können das Traktandum nicht über einen Nichteintretensbeschluss von der Geschäftsliste streichen. In der Eintretensdebatte kann ein Antrag auf Rückweisung gestellt werden. Zudem geht es in der Eintretensdebatte darum, dass die vorberatende Kommission und die Fraktionen eine generelle Würdigung vornehmen und bekanntgeben, wie sie die Vorlage im Allgemeinen beurteilen.

Christian Ginsig (glp), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Die SVP des Kantons Solothurn hat die Volksinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge» mit 3245 beglaubigten Unterschriften am 26. Mai 2021 eingereicht. Der Initiativtext betitelt diese Personen als Scheinflüchtlinge, die in Zukunft deutlich weniger Sozialhilfeleistungen bekommen sollen. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat sich an der Sitzung vom 8. Dezember 2021 mit der Gesetzesinitiative beschäftigt. Es geht dabei um Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 16. November 2021. Worum geht es konkret? Die Sozialhilfeleistungen für asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie für vorläufig aufgenommene Personen sollen im Vergleich zu den heutigen Leistungen deutlich reduziert werden. Regierungsrätin Susanne Schaffner und Vertreter der Verwaltung haben an der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission im Dezember 2021 die Komplexität dieses Geschäfts sehr transparent aufgezeigt. Im Prinzip geht es darum, dass man von vier Personenkategorien sprechen kann. Man muss sie auch entsprechend unterscheiden, wenn man über diese Initiative sprechen will. Es geht erstens um Asylsuchende im laufenden Verfahren. Das ist eine Kategorie. Zweitens geht es um vorläufig aufgenommene Personen. Drittens geht es um vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und unter Punkt vier fallen Nothilfe beziehende Personen. In der sehr regen Diskussion in der Sozial- und Gesundheitskommission wurden wir informiert, dass die Zahl der Asylgesuche im laufenden Verfahren kontinuierlich zurückgeht, weil die Gesuche noch nach dem alten Recht abgewickelt werden. Die Zahlen nehmen laufend ab, weil neu das beschleunigte Verfahren, das Dublin-Verfahren, zum Tragen kommt. Das führt bereits zu einer deutlich kürzeren Abklärungsfrist. Dank der Tatsache, dass wir zudem in Deitingen das Bundesasylzentrum haben, werden dem Kanton Solothurn automatisch auch weniger Flüchtlinge zugewiesen. Man muss vorwegnehmen, dass dort übrigens bereits jetzt die verminderten Ansätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) von minus 20% angewendet werden. Wenn Asylsuchende abgewiesen werden, so gelten sie als Nothilfe beziehende Personen in der sogenannten Kategorie vier. Die Ansätze sind deutlich tiefer und garantieren lediglich eine minimale Existenzsicherung. Wenn man nun dort die Mittel noch weiter kürzen würde, so würde der Kanton Solothurn vermutlich in einen Konflikt mit der Bundesverfassung geraten. Aktuell bedeutet das, aufgezeigt am Beispiel Balmberg - so wurde es in der Sozial- und Gesundheitskommission vermittelt - im Moment noch 9 Franken pro Tag, die einer solchen Person zur Verfügung stehen. Es bleiben also zwei Kategorien, nämlich die Kategorie zwei, die vorläufig aufgenommene Personen einschliesst. Auch dort wird bereits ein um 20% verminderter Ansatz an Sozialhilfe entrichtet. Zum Schluss bleibt noch die Kategorie drei, also Menschen mit dem Status vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Sie haben gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) einen Anspruch auf die normalen Sozialhilfeansätze.

ze und sie werden wie andere Personen im Flüchtlingsstatus behandelt. Sowohl beim Status vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge steht ein gesetzlicher Integrationsauftrag im Fokus. Der Bund bezahlt dem Kanton eine monatliche Globalpauschale. Zudem erfolgt weiter die Zahlung von 18'000 Franken als zweckgebundene Integrationspauschale. Alle diese Mittel fließen vom Bund. Entsprechend geht es an die vorläufig aufgenommenen Personen. Das Ganze unterliegt zudem dem Bundesrecht und wird vom Bundesamt für Migration bearbeitet. Die im Asylbereich ausgerichtete globale Nothilfe wie auch die Integrationspauschale sind Bundessubventionen. Den Mitgliedern der Sozial- und Gesundheitskommission wurde klar aufgezeigt, dass der Handlungsspielraum einerseits aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, die ich erwähnt habe, andererseits aber auch durch den Umstand, dass diese Pauschalen durch den Bund an den Kanton überwiesen werden und zweckgebunden sind, äusserst begrenzt ist.

Zur inhaltlichen Debatte in der Sozial- und Gesundheitskommission möchte ich noch ein paar Punkte erwähnen: An der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission haben mehrere Kantonsräte und Kantonsrätinnen klar festgehalten, dass sie sich an der pauschalisierenden Aussage des Initiativtitels stören. Sie haben zudem ihren Protest klar zum Ausdruck gebracht, dass sämtliche vier Kategorien pauschal als Scheinflüchtlinge bezeichnet werden. Durch die Integrationsagenda Schweiz bestehen vom Bund her klar vorgegebene Wirkungsziele und der Kanton Solothurn muss darüber Rechenschaft ablegen. Aktuell geht man von einer Integrationsrate von 70% über alle Personengruppen hinweg aus. Eine Minderheit der Sozial- und Gesundheitskommission hat sich stark reduzierte Tagespauschalen anstelle der SKOS-Ansätze gewünscht. Der Kanton hat dazu klar festgehalten, dass durch eine weitere Reduktion statt einer Integration die Kriminalität gefördert werden kann und auch die Gesundheitskosten entsprechend in die Höhe getrieben werden. In den Voten der Kommissionsmitglieder kam ebenfalls zum Ausdruck, dass man zwar mit den SKOS-Mitteln noch knapp leben kann, aber mit einer klar bescheidenen Lebensführung. Nur ein menschenwürdiges Leben schafft Integration und damit mittelfristig und langfristig auch weniger Sozialkosten. Eine Reduktion der Asylsozialhilfe würde dem gesetzlich anerkannten Ziel der Integration konkret entgegenwirken und sie auch gefährden. Vielen Personen, das war einigen jedoch nicht bekannt, ist klar, dass die Pauschalen durch den Bund finanziert werden und sie die Aufwendungen auf kantonaler oder kommunaler Ebene bereits abdecken. Mit der Ausrichtung dieser Globalpauschalen durch den Bund entstehen für die Gemeinden in den ersten sieben Jahren im Asylbereich kaum Kosten. Das zeigte so auch die Debatte in der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Befürworter der Initiative haben klar festgehalten, dass Personen, die in unserem Kanton nur von der AHV leben müssen, unter dem Strich weniger Geld zur Verfügung haben als vorläufig aufgenommene Personen. Schon alleine aus diesem Grund seien die Pauschalen zu kürzen. In der Sozial- und Gesundheitskommission kam man allerdings zum Schluss, dass man diese Diskussion über die AHV führen müsste und nicht über die finanziellen Entschädigungen für Flüchtlinge und Asylsuchende. Zusammenfassend bleibt Folgendes zu sagen: Es handelt sich weitgehend um zweckgebundene Bundesmittel. Eine deutliche Reduktion der Mittel ist rechtlich heikel und läuft auch dem Integrationsgedanken diametral entgegen. Im Gegenteil kann das sogar die Delinquenz fördern. In der Schlussabstimmung hat sich die Sozial- und Gesundheitskommission klar mit 11:2 Stimmen für die Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats ausgesprochen, also der Empfehlung zur Ablehnung dieser Gesetzesinitiative. Gerne möchte ich an dieser Stelle gleich noch das Votum der Grünliberalen Fraktion anhängen. Wir haben die Vorlage intern ebenfalls diskutiert. Wir werden den Beschlussesentwurf des Regierungsrats einstimmig unterstützen und lehnen die Gesetzesinitiative geschlossen ab.

Daniel Cartier (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen folgt den Argumenten des Vorredners und lehnt die vorliegende Gesetzesinitiative ab. Natürlich ist es störend, wenn sich, so wie im Fall von abgewiesenen Personen, Menschen ohne Bewilligung in unserem Land aufhalten. Die Idee, das Recht mit wirtschaftlichem Druck durchzusetzen, hat aus Gründen der Staatsraison seinen Reiz. Aber schon bei einem zweiten Blick muss man einsehen, dass dieser Ansatz ziemlich unrealistisch ist. Wenn es die Menschen entgegen all den widrigsten Umständen geschafft haben, den Weg nach Mitteleuropa zu bewältigen, so wird sie eine Kürzung der Sozialhilfe nicht zur Rückkehr motivieren. Wir sind bei unseren Sozialbeiträgen für vorläufig Aufgenommene bereits 20% unter den SKOS-Ansätzen, was dementsprechend weniger ist, als man den Personen mit Aufenthaltsbewilligung zugesteht. Bei den abgewiesenen Asylsuchenden sind die Beiträge noch wesentlich tiefer. Wenn man diese Gelder nun noch weiter senkt, so fördert man nicht die Rückwanderung, sondern nur den sozialen Notstand, Schwarzarbeit und Beschaffungskriminalität. Wir Freisinnigen bezeichnen unsere Haltung zu diesem Thema als pragmatischer, realitätsnäher und vor allem als konstruktiver. Wir akzeptieren zwangsweise, dass von den vorläufig aufgenommenen Personen nur ein sehr kleiner Teil unser Land irgendeinmal wieder verlassen wird. Unter diesen Voraussetzungen sollten wir unsere Energie eher für die bewährten Integrationsmassnahmen verwenden und

sie bei Bedarf sogar noch verstärken. Man muss diesen Menschen den Weg zur Integration unmissverständlich aufzeigen und den Aufenthalt bei uns an ebenso klar umrissene Leistungen binden, die sie dafür zu erbringen haben. Das Ziel muss sein, sie soweit zu bringen, dass sie ihren Beitrag an unsere Wirtschaft und an unsere Gesellschaft beisteuern können und dem Sozialstaat folglich nicht mehr zur Last fallen werden. Das ist der Weg, den der Bund eingeschlagen hat, indem er den Kantonen die Integrationsmassnahmen konkret aufzeigt und entsprechend auch subventioniert. Dieser Weg ist konstruktiv, wird zum Ziel führen und verdient daher auch unsere Unterstützung.

Thomas Studer (Die Mitte). Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP lehnt diese Volksinitiative einstimmig ab. Seit Herbst 2018, als das gleiche Begehren als Auftrag in den Kantonsrat gekommen ist, hat sich an den Argumenten und an unserer Haltung nichts geändert. Die Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen mit einer Reduktion von 20% unter den SKOS-Richtlinien sind auf einem tiefen Niveau. Mit dieser Grössenordnung können wir noch einigermaßen leben. Betrachtet man die Flüchtlingsproblematik im globalen Kontext, was man aus meiner Sicht zwingend tun muss, so ist diese Volksinitiative sehr unfair. Man streut der Stimmbevölkerung Sand in die Augen und blendet das Kernproblem aus. Das reichste Land der Welt - oder zumindest eines der reichsten Länder der Welt - muss sein Engagement für menschenwürdige Massnahmen einsetzen. Es wurde gesagt, dass wir hier von Integration sprechen. Wir reden von der Schaffung von Arbeitsplätzen, damit diese Personen beschäftigt sind und von der Strasse wegkommen. Vor allem sprechen wir auch von fairen Handelsbeziehungen bei der Rohstoffbeschaffung aus den Ländern, aus denen diese Menschen meistens kommen. Es gibt noch viele weitere Argumente. Die Volksinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge» weckt bei uns in keinster Weise Sympathien. Sie ist ein Kampf gegen Scheinprobleme. Es wäre angebracht, dass die Initianten und Initiantinnen noch einmal über die Bücher gehen.

Kevin Kunz (SVP). Die SVP des Kantons Solothurn hat diese Initiative eingereicht, weil sie weiteres und vor allem gerechtfertigtes Sparpotential in diesem Bereich sieht. Der Kanton Solothurn hält sich bei der genannten Migrantenkategorie der vorläufig aufgenommenen Personen an die um 20% reduzierten freiwilligen SKOS-Richtlinien. Der Regierungsrat schreibt, dass eine weitere Reduktion unmenschlich sei. Dazu folgende Punkte: Die betroffene Migrantenkategorie sollte und dürfte sich gar nicht mehr in der Schweiz aufhalten, weil ihr Asylgesuch abgelehnt wurde. Es sind somit keine Flüchtlinge, sie können aber aus irgendwelchen Gründen nicht ausgeschafft werden und wollen logischerweise die Schweiz nicht freiwillig verlassen. Die Zahl und die damit verbundenen Kosten sind in den letzten Jahren massiv gestiegen. Andere Kantone wie Luzern, Aargau, Sankt Gallen, Fribourg, Schwyz, Thurgau oder Zug wenden die freiwilligen SKOS-Richtlinien für genau diese Kategorie Migranten nicht an und vergüten viel tiefere Ansätze als der Kanton Solothurn. Diese Kantone sind ganz klar der Meinung, dass die Tagessätze nicht unmenschlich seien. Es gibt diesbezüglich auch kein Gerichtsurteil und hat somit mit Unmenschlichkeit nichts zu tun. Die Moralpredigt eignet sich daher denkbar schlecht, um unsere Initiative abzuschmettern. Zudem sind nur wenige der genannten Kantone von der SVP geprägt. Viele davon sind traditionelle CVP- respektive heutzutage Mitte-Hochburgen. Abgesehen von Barauszahlungen fließen Gelder für Krankenkasse, Zahnarzt, Dentalhygiene, Krippe, Babyartikel, Möbel, Schultensilien, Versicherungen, Anwaltskosten, amtliche Papiere, Brillen, Umzugskosten und noch vieles mehr. Alle diese Aufwände summieren sich gut und gern auf ein übliches unteres Einkommen. Aus unserer Sicht ist es nicht gerecht, dass diese Beiträge die Menschen bekommen, welche sich eigentlich gar nicht mehr in der Schweiz aufhalten dürften. Eine Reduktion ist somit zwingend notwendig, gerechtfertigt, fair gegenüber unseren Steuerzahlern und vor allem dieser Einkommenskategorie. Ebenfalls nicht stichhaltig sind die Argumente von der kostendeckenden Finanzierung in den ersten sieben Jahren. Woher kommt denn das Geld, das der Bund den Kantonen zahlt? Es wächst ja sicher nicht auf den Bäumen, sondern stammt von uns Steuerzahlern. Zudem verschwinden die vorläufig aufgenommenen Personen nach sieben Jahren nicht einfach so und die Kosten für die Sozialhilfe müssen von den Kantonen und von den Gemeinden übernommen werden. Unabhängig von all diesen Entschädigungen fließen Mittel und Anstrengungen für die Integration dieser Personen weiter. Eine Reduktion dieser Ansätze hätte hier keinen Einfluss, sondern würde eher noch einen Ansporn darstellen, sich schneller und besser zu integrieren, um von der Sozialhilfe wegzukommen. Die SVP-Fraktion ist ganz klar der Meinung, dass die vorliegende Gesetzesinitiative in die richtige Richtung geht. Sie reduziert die Kosten und gibt somit die richtigen Anreize für eine nachhaltige Asylpolitik beziehungsweise Sozialpolitik im Asylbereich. Wir bitten Sie daher, die Initiative zu unterstützen.

Hardy Jäggi (SP). Bevor ich zu meinem Votum komme, muss ich meinen Vorredner korrigieren. Er hat mehrfach erwähnt, dass die Initiative Personen betrifft, die gar nicht mehr in der Schweiz sein dürften. Das ist schlicht und einfach falsch. Es betrifft Asylsuchende, die sich in einem laufenden Verfahren befinden. Es betrifft vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Sie können in diesem Moment aus verschiedenen Gründen nicht zurückgewiesen oder zurückgeschafft werden. Sie können das gerne in den Unterlagen des Regierungsrats nachlesen. Auf Details muss ich hier nicht eingehen. Die einzigen Personen, die sich nicht mehr in der Schweiz aufhalten sollten, sind diejenigen mit einem Wegweisungsentscheid. Die Initiative zeigt mit dem Wort «Scheinflüchtling», dass es sich nicht um ein seriöses Anliegen handelt, sondern um typische Polemik einer Partei, die immer und immer wieder einige wenige Themen bearbeitet. Die Initianten wollen die Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und an vorläufig aufgenommenen Personen im Vergleich zu heute erheblich reduzieren. In der Begründung der Initiative steht geschrieben: «Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben, sollen die Schweiz verlassen. Deshalb sind die Sozialhilfeleistungen in diesen Fällen zu reduzieren.» Der Regierungsrat musste mutmassen, welche Personen damit genau gemeint sind. Er geht davon aus, dass Asylsuchende im laufenden Verfahren, vorläufig aufgenommene Personen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Personen mit Wegweisungsentscheid gemeint sind. Die unklaren Formulierungen zeigen mir, dass es den Initianten gar nicht um die Sache geht. Es war einfach mal wieder an der Zeit, das Thema Flüchtlinge und Asylanten zu bespielen. Schon heute werden Asylsuchenden im laufenden Verfahren und auch vorläufig aufgenommenen Personen die Leistungen nach SKOS-Ansätzen um 20% gekürzt. Wir haben das schon mehrfach gehört. Für die Fraktion SP/Junge SP ist bereits diese Kürzung fragwürdig. Eine weitere Kürzung ist aber absolut nicht angezeigt. Mit einer weiteren erheblichen Reduktion, wie es die Initianten fordern, hätten die Betroffenen definitiv zu wenig Geld für ein würdiges Leben. Es würde weder für Nahrung noch Hygiene reichen. Viele würden erkranken oder kriminell. Das ist menschenverachtend und es gilt, das unbedingt zu verhindern. Wegen der Folgekosten von Krankheit oder Kriminalität würde dies den Staat und die Gesellschaft letztlich sogar mehr kosten, als die geringen Einsparungen bei einer weiteren Kürzung der Sozialhilfeleistungen bedeuten. Personen mit Wegweisungsentscheid erhalten bereits heute nur eine Nothilfe von 9 Franken pro Tag für Nahrung und Hygiene. Wie soll man bitteschön diesen Betrag noch erheblich reduzieren? Ich möchte einmal sehen, wie die Initianten mit 9 Franken pro Tag über die Runden kämen. Für mich ist es einmal mehr eine schlicht und einfach menschenverachtende Initiative von rechts aussen. Die Fraktion SP/Junge SP lehnt sie ganz entschieden ab.

Anna Engeler (Grüne). Eigentlich erübrigt sich fast ein Kommentar zu einer Volksinitiative mit einer so unklaren Formulierung, dass der Regierungsrat ganze sechs A4-Seiten benötigt, um die Ausgangslage zu klären und zu interpretieren, welche Personengruppen mit dem Initiativtext gemeint sein könnten. Die Volksinitiative bedient einmal mehr - mein Vorredner hat dies bereits erwähnt - ein populistisches Narrativ, das es so in der Realität gar nicht gibt. Der Regierungsrat hätte es sich auch einfach machen und antworten können, dass das System in der Schweiz so etwas wie Scheinflüchtlinge nicht kennt. Er nimmt sich aber Zeit für eine ausführliche Erklärung und Interpretation des Initiativtextes. Bei den durch den Regierungsrat am wahrscheinlichsten als betroffene Gruppe identifizierten Menschen zeigt sich, dass ein Grossteil der anfallenden Kosten durch die entrichtete Bundespauschale abgedeckt wird. Einzig in der Nothilfe fallen die Kosten auf Kantonsseite an. In diesem Bereich wird aber bereits heute das absolute Minimum entrichtet, um das Überleben zu sichern und weitere Kürzungen würden wortwörtlich an das Lebendige gehen. Auch im Bereich der vorläufig aufgenommenen Personen kennt der Kanton bereits heute um 20% reduzierte Beträge gegenüber den SKOS-Ansätzen. Das sind aus unserer Perspektive bereits jetzt deutlich reduzierte Sätze. Wenn man bedenkt, dass der Begriff vorläufig aufgenommene Personen eigentlich eine sehr unglücklich gewählte Wortwahl ist für Personen, die sich, öfter als nicht, Jahrzehnte oder - wie es der Sprecher der Fraktion FDP/Die Liberalen ausgeführt hat - sogar das ganze Leben lang in der Schweiz aufhalten, haben wir hier, gerade was die soziale Integration anbelangt, schon heute ein massives Problem. Die soziale Teilhabe und Integration hängt nämlich nicht zuletzt von den Möglichkeiten ab, sich am sozialen Leben zu beteiligen. Leider ist das in der Schweiz sehr oft eine Frage der finanziellen Mittel. Dort gilt es, den Integrationsauftrag klar höher zu gewichten als kurzfristig gedachte Kosteneinsparungen. Mit weiteren Kürzungen in diesem Bereich lösen wir kein einziges Problem im Asylwesen, sondern wir schaffen uns im Gegenteil neue. Langfristig riskieren wir gesundheitliche Folgen für die betroffenen Menschen. Das wäre ein Armutszeugnis für die reiche Schweiz und kommt aus unserer Sicht nicht in Frage. Wie es die Ratspräsidentin in ihrer Antrittsrede erwähnt hat, würde es einmal mehr die Ärmsten der Armen treffen. Obschon es auch andere Menschen an der Armutsgrenze gibt, ist das aus unserer Sicht kein Anlass, die verschiedenen armutsbetroffenen Gruppen gegeneinander auszuspielen, wie das die SVP-Fraktion fordert. Wir sehen es mehr als Anlass, auch in

diesen Bereichen griffigere Massnahmen einzusetzen. Aus diesen Überlegungen danken wir dem Regierungsrat für die ausführliche Nachhilfestunde für die Initianten zur Funktionsweise unseres Asylwesens und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Wir werden die Initiative ganz klar ablehnen.

Farah Rummy (SP). Ich danke meinen Vorrednern und Vorrednerinnen für die Ausführungen. In der vorliegenden Gesetzesinitiative geht es darum, Gelder für die Sozialhilfe an asyl- und schutzsuchende Personen im Kanton Solothurn erheblich zu reduzieren, wobei der Finanzierungsgrad derzeit bereits 20% unter den Schweizer Richtlinien liegt. Die Initiative macht die Zufluchts- und Lebensgrundlage von anderen Menschen zum Objekt einer finanziellen Diskussion. Sie ist nicht nur unmenschlich, sondern auch desinformierend und von falschen Annahmen durchzogen. Der Titel dieser Initiative ist an sich schon sehr problematisch. Die Betroffenen werden als «Scheinflüchtlinge» bezeichnet. Was genau hinter dieser vagen Bezeichnung steckt, ist fragwürdig und inwiefern der Aufenthalt eine Schwierigkeit für den Kanton darstellen soll, ist es umso mehr. Seit 2015 hat sich die Anzahl der Asylsuchenden in der ganzen Schweiz mehr als halbiert. Seit der Einführung des beschleunigten Asylverfahrens werden dem Kanton immer weniger Asylsuchende zugewiesen. Sie erhalten nur noch die finanziellen Mittel zur Existenzsicherung. Wir werden nicht überschwemmt und die Menschen, die die Sozialhilfe beanspruchen, tun es nicht, weil es ihnen Freude bereitet, Tausende von Kilometern zu reisen und ihr Leben zurückzulassen. Die Sozialleistungen werden vom Bund subventioniert und fast vollständig finanziert. Eine Kürzung dieser Gelder hätte fatale Auswirkungen auf die Lebenssituation dieser Menschen, sei es bezüglich der Unterkunft, der Ernährung oder der Integration. Insbesondere weise ich auf den Aspekt der Integration hin, über den sich die Mitglieder der SVP-Fraktion gerne beschweren, weil es ihnen zu langsam vorangeht. Inwiefern die Initiative dort Abhilfe schaffen soll, ist für mich beim besten Willen nicht erkennbar. Solche Initiativen fördern die Abneigung gegen und die Angst vor der Migration. Dabei vergessen wir, dass die Schweiz selber lange ein Auswanderungsland war. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hat die wirtschaftliche Not viele in die Ferne getrieben. Vor allem wegen der Hungersnot sind sehr viele Menschen ausgewandert, um zu überleben. Wie wäre es den Menschen ergangen, wenn man sie so empfangen und behandelt hätte, wie wir das heute mit den Asylsuchenden tun? Sie kommen nicht in die Schweiz, weil sie so gerne unseren Dialekt lernen oder die Schweizer Volkslieder hören wollen. Sie kommen auch nicht hierher, weil sie hoffen, wegen ein paar Franken Sozialhilfe in einem Heim mit weiteren Asylsuchenden luxuriös leben zu können. Der Hauptgrund, weshalb Asylsuchende ihre Heimat, die Familie und ihr altes Leben verlassen, sind Krieg, Verfolgung, schlechte Lebensverhältnisse und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Dabei können Diversität und eine gelungene Integration eine Reihe von Vorteilen mit sich bringen. Anders als viele erwarten, machen die Asylsuchenden nur einen geringen Anteil der Einwanderer aus. Die meisten kommen aus beruflichen und akademischen Gründen, beziehen keine Sozialhilfe, sondern zahlen in die Kasse ein. Sie sind hochqualifiziert und gebildet und kommen in die Schweiz, weil es hier mehr Möglichkeiten gibt. Es sind Möglichkeiten, die wir denen, die bereits viel Leid ertragen mussten, verschlossen halten. Dabei kann die Förderung von Integration und Bildung aus Asylsuchenden willkommene Bürger und Bürgerinnen machen, die die Schweiz mit ihren Ideen, ihrer Kultur, ihrer Arbeitskraft und ihrem Einfallsreichtum vielfältiger machen. Diese Initiative bedeutet einen Rückschritt, sie basiert nicht auf Fakten, sondern auf Annahmen. Sie steht konträr zur Integrationsstrategie des Bundes und ist aus einem populistischen Hintergedanken entstanden. Wenn die Schweiz und wir als Kanton unsere Integrität, Menschenfreundlichkeit und Offenheit gegenüber anderen beibehalten wollen, dann hat es für diese Initiative keinen Platz in unserer Politik.

Adrian Läng (SVP). Der mediale Aufschrei hat sich in Grenzen gehalten, als die Sonntagszeitung publik gemacht hat, dass grosse Nichtregierungsorganisationen wie Ärzte ohne Grenzen oder Save the Children mit skrupellosen Menschenhändlern zusammenarbeiten, indem sie ihre Kunden, wie sie die Schlepper nennen, an Bord der Rettungsschiffe nehmen und sie in den nächsten europäischen Hafen bringen. Anscheinend ist das ein lukratives Geschäftsmodell. Einmal in unserer schönen Heimat angekommen - das bestätigt der Regierungsrat in seiner Botschaft und Entwurf - verlässt die grosse Mehrheit der vorläufig aufgenommenen Personen langfristig die Schweiz nicht mehr. Warum auch? Der Sozialstaat finanziert es ja. Die um 20% reduzierten Leistungen betreffen nur die ausbezahlte Pauschale, die den Grundbedarf für den Lebensunterhalt deckt. Die medizinische Grundversorgung sowie die Wohnkosten bei einer Miete sind darin nicht enthalten. Die Behauptung, dass ein Scheinflüchtling 20% weniger Leistungen bekommt, ist daher nicht korrekt. Unter dem Strich haben Scheinflüchtlinge fast die gleichen Leistungen wie anerkannte Flüchtlinge, die notabene an Leib und Leben verfolgt sind. Je nach Konstellation haben sie oftmals sogar mehr als viele Schweizer und Schweizerinnen, die hier leben und arbei-

ten. Ein ausgesteuerter Schweizer muss zuerst von seinen Ersparnissen leben und sie aufbrauchen, bevor er die Kriterien für die Sozialhilfe erfüllt. Ein Scheinflüchtling hat von Anfang an Anspruch auf eine hohe Sozialhilfe und auf viele Sozialleistungen. Kollege Kevin Kunz hat sie bereits ausführlich erwähnt. Das ist eine Frechheit. Mit den hohen Beiträgen, die der Kanton Solothurn an die Scheinflüchtlinge leistet, gibt es absolut keinen Anreiz, erwerbstätig zu werden, um sich selber zu finanzieren. Das bestätigen die offen gelegten Zahlen. Die Sozialhilfequote liegt bei den Asylsuchenden im laufenden Verfahren bei über 85%, bei den vorläufig aufgenommenen Personen, die weniger als sieben Jahre im Kanton Solothurn leben, liegt die Sozialhilfequote zwischen 73% und 81%. Bei den Personen, die länger als sieben Jahre in unserem Kanton sind, liegt die Sozialhilfequote nach wie vor bei 60%. Das gleiche Bild zeigt sich bei den vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen. Die Sozialhilfe liegt bei den Personen, die länger im Kanton Solothurn leben, sogar bei 80%. Bei den anerkannten Flüchtlingen kann die Sozialhilfequote bei unter fünf Jahren schon mal bei 90% liegen. Bei den Personen, die über fünf Jahre im Kanton leben, liegt sie immer noch bei 60%. Was in Botschaft und Entwurf des Regierungsrats nahezu verschwiegen wird, ist die Tatsache, dass der Bund für einen vorläufig aufgenommenen Scheinflüchtling jährlich 18'000 Franken als Pauschale an die Kantone abliefern. Die sogenannte Integrationspauschale des Bundes wurde von 6000 Franken auf sage und schreibe 18'000 Franken pro Flüchtling erhöht. Man wollte die Folgekosten für die Gemeinden erheblich reduzieren. Ich konstatiere, dass nach sieben Jahren weiterhin zwischen 60% und 80% am Tropf der Sozialhilfe hängen. Ziel erfüllt? Nein. Gut bezahlte Jobs geschaffen? Ja. Verschwendetes Steuergeld ist verschwendetes Steuergeld, ungeachtet dessen, ob die Leistungen durch den Bund oder durch den Kanton subventioniert werden. Die Untätigkeit des Regierungsrats in Sachen Steuergeldverschwendung ist ein Affront gegenüber jedem Steuerzahler. In Sachen Asylrecht hat sich übrigens das dänische Parlament im vergangenen Jahr zu einer Verschärfung durchgerungen. Neu können Asylsuchende ohne Verfahren in Länder ausserhalb der Europäischen Union (EU) abgeschoben werden. Der Gesetzesvorschlag kommt notabene von den Sozialdemokraten. Da kann sich unsere Fraktion SP/Junge SP vielleicht eine Scheibe abschneiden. Der Abgeordnete Rasmus Stoklund hat zur Verschärfung gesagt: «Wir hoffen, dass deswegen die Personen nicht mehr in Dänemark Asyl stellen.» Wahre Worte. Scheinflüchtlinge dürfen weder ein andauerndes Bleiberecht noch das Recht auf annähernd gleich hohe Sozialleistungen wie Schweizer und Schweizerinnen haben. Die Praxis führt dazu, dass immer mehr Wirtschaftsflüchtlinge im Land bleiben und sich von den hart arbeitenden Steuerzahlern durchfüttern lassen. Deshalb Ja zu weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge.

Beat Künzli (SVP). Kurz ein paar Worte an die Moralapostel, die vorher am Rednerpult gestanden sind. Sie haben sich als die lieben Guten und uns von der SVP-Fraktion als die bösen Bösen hingestellt. Selbstverständlich ist es unsere christliche Pflicht, Menschen, die aus echten Kriegs- und Krisenregionen flüchten und eine neue Bleibe suchen, bei uns aufzunehmen und ihnen eine neue Heimat zu geben. Deshalb wird auch jedes Asylgesuch gründlich geprüft. Da gibt es dann leider solche, bei denen man zum Entscheid kommt, dass sie kein Bleiberecht haben. Es wurde vorhin immer davon gesprochen, dass es nicht möglich sein soll, die 20%, die wir heute bereits kürzen, noch mehr zu kürzen und dass die 9 Franken pro Tag vorne und hinten nicht reichen würden. Ich möchte hier etwas konkreter aufzählen, welche Leistungen den Asylbewerbern von uns nebst den ausbezahlen Beiträgen vergütet werden. Es geht um Zahnarzt, Dentalhygiene, Krippenkosten, Babyartikel, Möbel, Musikstunden, Musikinstrumente, Schultensilien, Versicherungen, Anwaltskosten, amtliche Papiere, ÖV-Abonnemente, Brillen, Fahrstunden, Umzugskosten, Einrichtungsgegenstände, Haushalts- und Haftpflichtversicherungen, Franchisen der Schadenversicherungen und noch vieles mehr. Es ist tatsächlich so, dass mancher Schweizer unter dem Strich weniger Geld hat als die Asylbewerber, selbst wenn wir den Freiraum, den wir hier noch haben, ausreizen und eine etwas höhere Kürzung vornehmen. Gottseidank ist es letztlich nicht der Kantonsrat, sondern das Solothurner Stimmvolk, das über diese Frage entscheiden wird.

Andrea Meppiel (SVP). Mit unserer Initiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge» verlangen wir, dass vorläufig aufgenommene Personen, Personen, bei denen das Asylgesuch abgewiesen wurde und bei denen eine Wegweisung verfügt wurde, im Kanton Solothurn weniger Sozialhilfe erhalten sollen. Was kann daran falsch sein? Ich betone noch einmal, dass es um Personen geht, denen in unserem Land wegen einem abgewiesenen Asylgesuch kein Aufenthaltsrecht gewährt wurde. Gerne möchte ich auf einige Begründungen, was dagegen sprechen soll, im Bericht des Regierungsrats eingehen. Eine Aussage ist, dass in den ersten sieben Jahren für die Gemeinden kaum Kosten anfallen. Als Gemeinderätin erlebe ich das in der Gemeinde aber anders. Gestützt auf den Datenschutz und auf den Persönlichkeitsschutz werden Probleme, die man mit Asylbewerbern hat, in den Gemeinden selbstverständlich immer im vertraulichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt. Es wird dort aber sehr klar, dass es sehr wohl Mehrkosten für die Gemeinden gibt, sei das nur schon aufgrund von horrenden Stromrechnungen oder

aufgrund von Vandalismus in den Wohnungen. Eine nächste Aussage, auf die ich gerne eingehen möchte, ist diejenige, dass reduzierte Beiträge zu mangelnder Integration führen. Dazu wüsste ich gerne, auf welche Faktenlage sich diese Aussage abstützt. Wie lässt sich das belegen? Das würde im Umkehrschluss bedeuten, dass die aktuellen Beiträge zur Integration beitragen und dass die Personen gesund sind und auch nicht kriminell werden, um noch zwei Argumente des Sprechers der Fraktion SP/Junge SP aufzunehmen. Bei den anerkannten Flüchtlingen, die weniger als fünf Jahre in der Schweiz leben und die die vollen SKOS-Beiträge erhalten, zeigt sich aber, dass zwischen 80% und 90% auf Sozialhilfe angewiesen sind. Nach dieser Begründung müssten sie doch besser integriert und damit weniger von der Sozialhilfe abhängig sein. Ebenso müssten sie somit auch nicht kriminell und bei bester Gesundheit sein. Statistiken zeigen aber etwas Anderes. Es ist aus meiner Sicht daher ein Scheinargument zu sagen, dass reduzierte Beiträge zu geringerer Integration führen. Integration ist zudem auch eine Frage des persönlichen Willens. Auch hier erlebt man auf Gemeindeebene Beispiele, die klar aufzeigen, dass der Wille teilweise fehlt, so beispielsweise, wenn man jemanden eine Arbeit anbietet und die Person aber nicht um sieben Uhr morgens zu arbeiten beginnen möchte. Hinzu kommt, dass bei falschen Flüchtlingen, also bei den Flüchtlingen, die einen abgelehnten Asylentscheid erhalten haben, die Rückkehr ins Heimatland im Vordergrund steht und nicht die Integration. Im Bericht des Regierungsrats steht geschrieben, dass eine erfolgreiche Integration zu enormen Kostenersparnissen bei der Sozialhilfe führt. Aber was bedeutet eine erfolgreiche Integration? Warum genau müssen wir Asylsuchende, die abgewiesen sind, integrieren? Dadurch gehen sie nie mehr weg. Welchen Sinn macht der Status abgewiesen überhaupt? Wenn unechte Flüchtlinge unbegrenzt Sozialhilfegelder beziehen können, besteht kein Anreiz, die Schweiz so schnell als möglich zu verlassen. Das sind Fehlanreize und es gilt, diese zu beseitigen. Sehr viele falsche Flüchtlinge mit Status F sind Afghanen, Eritreer und Syrer, die auch nach sieben Jahren Sozialhilfe beziehen und damit die Gemeindekasse belasten. Überschüsse der ausbezahlten Gelder werden im Übrigen per Money Transfer ins Heimatland überwiesen. Wie beim vorherigen Traktandum bei den Härtefallmassnahmen für Unternehmen erwähnt wurde, ist die Missbrauchsbekämpfung doch das A und O, wenn es um die Auszahlung von Geldern des Staates geht. Da waren wir uns alle einig. Das haben auch diverse andere Kantone bereits erkannt und sie haben die Sozialhilfeleistungen für Scheinflüchtlinge reduziert. Es ist jetzt an der Zeit, dass der Kanton Solothurn nachzieht, um keine falschen Anreize zu setzen und die Ausschaffungsquote im Kanton Solothurn endlich zu erhöhen. Aus diesem Grund muss die Initiative angenommen werden.

Josef Fluri (SVP). Es ist wichtig zu erwähnen, dass es bei dieser Initiative nicht um anerkannte Flüchtlinge und auch nicht um schutzsuchende Personen mit Aufenthaltsbewilligung geht. Diese Personengruppen sind von der vorliegenden Initiative in keiner Art und Weise betroffen. Wieso muss man das speziell erwähnen? Bei den anerkannten Flüchtlingen und bei den schutzsuchenden Personen mit Aufenthaltsbewilligung, das heisst also bei Personen, die hierbleiben dürfen, steht der Integrationsauftrag im Vordergrund. Das ist natürlich auch bei der SVP unbestritten. Ganz anders ist es bei den vorläufig aufgenommenen Ausländern. Das sind Personen - das haben wir bereits von verschiedenen Fraktionen und vom Kommissionssprecher gehört - die aus der Schweiz weggewiesen werden, wobei der Vollzug der Wegweisung vorübergehend unmöglich oder unzumutbar ist. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die betreffenden afrikanischen Staaten die Personen nicht mehr zurücknehmen oder aus anderen Gründen. Darum muss mit Nachdruck festgehalten werden, dass die vorläufig aufgenommenen Personen keine anerkannten Flüchtlinge sind, sondern Personen, die einen negativen Asylbescheid erhalten haben und aus der Schweiz weggewiesen werden. Über diese Personen sprechen wir hier im Zusammenhang mit der vorliegenden Initiative. Heute ist es in der Praxis so, dass ein vorläufig aufgenommener Ausländer oder eine vorläufig aufgenommene Ausländerin, der oder die die Flüchtlingseigenschaften nicht erfüllt, unter dem Strich fast ebenso viel Sozialhilfe erhält wie ein anerkannter Flüchtling. Der einzige kleine Unterschied, der bereits genannt wurde, ist die geringe Kürzung beim Grundbedarf. Ich sage hier noch einmal, dass die 20% oftmals falsch ausgelegt werden. Das ist das, was den Grundbedarf deckt. Alles andere, was Beat Künzli aufgezählt hat, erhalten diese Menschen. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass für vorläufig aufgenommene Ausländer nicht die Anwesenheit und die Integration in der Schweiz, sondern die Rückkehr im Vordergrund steht. Das hat Andrea Meppiel schon sehr gut ausgeführt. Alles andere ist falsch. Weil sie keine Flüchtlinge sind, haben diese Personen die Schweiz zu verlassen, sobald eine Wegweisung möglich ist. Es setzt doch vollkommen falsche Anreize, wenn wir die Personen nach SKOS-Ansätzen unterstützen und ihnen eine Integrationszulage ausrichten. Wir würden diese Gelder besser zur Rückführung einsetzen, beispielsweise durch eine finanzielle Hilfe vor Ort, oder das Geld einer Botschaft in einem Land wie zum Beispiel Eritrea zur Verfügung stellen. Ich möchte noch ein kleines Beispiel zur Integration erwähnen. Ich darf das selber in Bezug auf unser Geschäft erwähnen. Die Gemeinde Balsthal, wo wir ein Geschäft betreiben, hat ein Projekt in der Schule. Das Projekt nennt

sich Lift. Schüler und Schülerinnen, die Probleme haben, eine Lehrstelle zu finden - vor allem sind es Kinder aus anerkannten Flüchtlingsfamilien - können ab der achten und neunten Klasse solche Geschäfte wie das unrigi besuchen. Sie können gerne an einem Mittwochnachmittag bei uns vorbeikommen. Von Eritreern bis zu Afghanen oder sonstwas springen immer eine oder zwei Personen im Geschäft herum und helfen uns. Wir versuchen, sie zu integrieren. Aber diese Personen muss man integrieren, denn sie haben hier ein Bleiberecht. Das ist wichtig, aber bitte nicht bei abgewiesenen Personen. Ich bin der Meinung, dass unser Anliegen nicht so falsch ist, wenn man sich die Abstimmungen in anderen Kantonen ansieht. Darauf möchte ich gerne hier im Plenum hinweisen.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich weiss, dass es ein schwieriges Thema ist und es auch sehr schwierig ist, mit diesen Begrifflichkeiten umzugehen. Es hat mich und den Regierungsrat jedoch sehr gefreut, dass diese Vorlage gut aufgenommen wurde. Bis vor kurzem, das heisst bis zu den letzten Rednerinnen und Rednern, hatte ich den Eindruck, dass auch die verschiedenen Aufenthaltsstatus sehr gut dargestellt wurden. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal festhalten, dass das, was hier im Saal von den Initianten und Initiantinnen ausgeführt wurde, meistens das betrifft, was der Bund regelt, nämlich den Aufenthalt. Der Aufenthalt von Flüchtlingen, ob sie nun anerkannt sind oder nicht und ob sie vorläufig aufgenommen sind, ist bundesrechtlich geregelt. Es sind nicht die Kantone, die bestimmen, wer hierbleiben darf oder wer nicht bleiben darf. Zum Begriff vorläufig aufgenommene Personen: Wir wissen, dass es ein ganz schwieriger Begriff ist. Ich war in Frankreich in einem Französischkurs und habe versucht, einer Frau zu erklären, dass wir Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene haben. Ich konnte das nicht begreiflich machen. Auf Bundesebene wollte man den Begriff auch ändern, denn vorläufig aufgenommene Personen, wie es der letzte Sprecher der SVP-Fraktion richtig gesagt hat, sind Personen, die hierbleiben dürfen. Es sind meistens Personen aus Eritrea, die man aus ganz bestimmten Gründen nicht zurück in das Land wegweisen kann. Sie haben keinen Wegweisungsentscheid, den man vollziehen muss. Eine Wegweisung ist nicht möglich, da dies einen Verstoß gegen das Völkerrecht bedeuten würde, weil sie konkret gefährdet sind oder weil es schlicht unmöglich ist. Bei den Personen, die von den Sprechern der SVP-Fraktion genannt wurden, hat man gesagt, dass es afrikanische Länder seien, die die Menschen nicht zurücknehmen. Es sind diejenigen, die einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid haben, die Nothilfe beziehen und bei denen zum Teil Schwierigkeiten bestehen, das zu vollziehen. Der Kanton Solothurn ist aber in der Pflicht und nimmt diese Pflicht auch wahr. Er versucht, alle Personen, die man zurückführen kann, auch zurückzuführen. Das sind diejenigen Personen, die in der Nothilfe sind. Die vorläufig aufgenommenen Personen werden bei uns integriert, weil sie alle hierbleiben, auch wenn es sich nicht um Flüchtlinge handelt, sie aber doch in ihren Heimatländern zum Teil an Leib und Leben gefährdet sind. Das ist eine bundesrechtliche Aufgabe. Ich möchte noch etwas zu den Zahlen sagen. Es geht nicht nur darum, dass wir hier über Bundesasylsozialhilfe sprechen, sondern es geht eigentlich darum, welche Auswirkungen das für den Kanton hat. Wichtig ist zu sehen, was in der Zeit passiert, in denen die Bundesgelder fließen. Damit sehen danach die Gemeinden, die schlussendlich zuständig sind - falls es nach sieben Jahren noch Sozialhilfegeldempfänger gibt - was sie tragen müssen. Die Gemeinden haben das grösste Interesse daran, dass möglichst eine Integration passiert und wenig Sozialhilfe übrigbleibt. Heute haben wir 313 Personen, die als vorläufig Aufgenommene gelten und seit mehr als sieben Jahren hier im Kanton Solothurn sind. Dies erwähne ich, damit man die Dimension sieht. Eine weitere ganz wichtige Zahl ist diejenige, dass von den 313 Personen 60% von der Sozialhilfe abhängig sind. Das heisst, dass man 40% integrieren konnte. Das geschah in einer Zeit, in der wir noch gar nicht so viele Massnahmen gehabt haben. Die Integrationsbemühungen haben erst in der letzten Zeit angefangen und wurden auch erst in letzter Zeit vom Bund finanziert. Bei den vorläufig aufgenommenen Personen ist wichtig zu sehen, dass bei denjenigen, die weniger als sieben Jahre hier sind - das sind insgesamt 1180 Personen - die Sozialhilfequote jedes Jahr sinkt. Sie sank auch vom Jahr 2020 zum Jahr 2021. Das bedeutet, dass die Bemühungen der Gemeinden und des Kantons erfolgreich sind. Man versucht, mit diesen Personen zu arbeiten, damit sie die Sprache lernen und schlussendlich eine Arbeitsstelle finden können. Das ist richtig. Die Gemeinden leisten sehr viel und es ist natürlich nicht alles bezahlt. Das ist klar. Es werden aber entsprechende Ausgleichs diskutiert und vorgenommen. So gesehen möchte ich allen für die Voten danken und ich bitte darum, die Initiative abzulehnen und dem Beschluss des Regierungsrats zu folgen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Damit kommen wir zur Detailberatung. Wie bereits vorhin erwähnt, müssen wir nicht über das Eintreten befinden.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1.

Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Zur Beschlusseziffer 2. hat die SVP-Fraktion heute Morgen einen Antrag bezüglich Erstellung eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Ich bitte den Fraktionssprecher, den Antrag kurz mündlich zu begründen und für das Protokoll den Wortlaut des Antrags festzuhalten. Tritt jemand für die Begründung an das Rednerpult oder wollen wir gleich abstimmen (*Unruhe im Rat*)?

Rémy Wyssmann (SVP). Stellvertretend für den Fraktionschef stelle ich den Antrag, dass ein ausgearbeiteter Entwurf erstellt wird.

Markus Spielmann (FDP). Man merkt, dass die Überraschung und die Konfusion relativ gross sind. Bevor wir über diesen Antrag abstimmen, möchte ich zu bedenken geben, dass nach meinen bescheidenen Kenntnissen Anträge schriftlich vorliegen und eingereicht werden müssen. Das ist hier nicht der Fall. Daher wissen wir wohl alle nicht so genau, worüber wir abstimmen. Ich stelle den Antrag, dass wir nicht darauf eintreten und abstimmen, so wie es vorliegend ist.

Rémy Wyssmann (SVP). Es ist falsch, diese Anträge müssen nicht schriftlich eingereicht werden. Man kann sie auch mündlich stellen. Ich habe das vorhin mit dem Ratssekretär besprochen. Wichtig ist, dass der Antrag auch lautet: «Zustimmung zur Volksinitiative als Empfehlung».

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Es ist korrekt, dass man Anträge auch mündlich einreichen kann. Gibt es weitere Wortmeldungen? Wenn nicht, stimmen wir über diesen Antrag ab.

Neue Ziffer 2 gemäss Antrag der SVP-Fraktion:

Erstellung eines ausgearbeiteten Entwurfs / Zustimmung zur Volksinitiative als Empfehlung

Für den Antrag der SVP-Fraktion

x Stimmen

Dagegen

grossmehrheitlich

Enthaltungen

x Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Der Antrag der SVP-Fraktion wurde grossmehrheitlich abgelehnt. Wir kommen damit zur Schlussabstimmung. Konkret heisst das, wer mit der Empfehlung einverstanden ist und die Initiative ablehnt, muss zustimmen, den ablehnenden Beschluss des Regierungsrats anzunehmen.

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

74 Stimmen

Dagegen

19 Stimmen

Enthaltungen

2 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Sie haben die Vorlage angenommen. Somit wird die Volksabstimmung zu dieser Volksinitiative voraussichtlich am 15. Mai 2022 stattfinden, mit der Empfehlung, diese abzulehnen. Es wäre geplant gewesen, dass wir vor der Pause noch das Eintreten zum Volksschulgesetz durchführen. Das reicht zeitlich nun nicht mehr. Ich habe Ihnen vorher ein paar Informationen unter-schlagen, die ich Ihnen an dieser Stelle nachliefere. Zudem ist eine dringliche Interpellation eingegan-gen. Dazu werden wir vom Sprecher der Fraktion Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP vor der Pause noch die Begründung hören. Zuerst gebe ich Ihnen die Informationen bekannt, die ich vorhin vergessen habe. Da wir nur zwei Sessionstage haben und auswärts tagen, sind wir froh, wenn Sie dringliche Aufträge bis morgen Mittwoch um zehn Uhr und nicht dringliche Vorstösse bis morgen Mittwoch um zwölf Uhr ein-reichen. Besten Dank. Die Fraktionssitzungen von heute Nachmittag finden in folgenden Räumen statt: Fraktion FDP. Die Liberalen im Berufsbildungszentrum (BBZ), Obergeschoss, Zimmer 325; Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP im Restaurant Velodrome; SVP-Fraktion im BBZ, Untergeschoss Ost, Zimmer 106, Fraktion SP/Junge SP im Medienraum Velodrome, 2. Obergeschoss Nordwest; Grüne Fraktion im Cateringraum, Velodrome, 2. Obergeschoss Südwest und die glp-Fraktion im Aufenthaltsraum Swiss

Cycling, Velodrome, 1. Obergeschoss Nordwest. Ich möchte nun den Sprecher für die dringliche Interpellation nach vorne ans Rednerpult bitten, um die Dringlichkeit zu begründen.

ID 0012/2022

Dringliche Interpellation Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Repetitive COVID-19-Tests an der Volksschule des Kantons Solothurn

(Wortlaut der dringlichen Interpellation vom 25. Januar 2022 siehe «Verhandlungen» 2022, S. 119)

Begründung der Dringlichkeit

Rolf Jeggli (Die Mitte). Ich hoffe, dass Sie vor der Pause noch einmal hellwach sind, denn es geht um die Erklärung der Dringlichkeit. Es geht wieder einmal um das Thema Corona und das alleine deutet bereits auf eine Dringlichkeit hin. Die Interpellation zielt darauf ab, das Aufwand-Nutzen-Verhältnis der repetitiven COVID-19-Tests an der Volksschule etwas genauer zu beleuchten. Ein dringlicher Auftrag würde erst an der nächsten Session im März behandelt werden. Dann könnte die Situation schon wieder ganz anders aussehen, wie wir uns das gewohnt sind. Daher müssen wir aus unserer Sicht die Fragen jetzt beantwortet haben und morgen diskutieren können, damit im Bedarfsfall auch rasch gehandelt und interveniert werden kann. Vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung zur Dringlichkeitserklärung, damit wir morgen bereits mehr Klarheit in dieser Thematik haben.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Besten Dank für diese Erläuterungen. Wir legen hier eine Pause bis um 11.30 Uhr ein. Gerne möchte ich noch etwas zum Volksschulgesetz sagen. Es war sehr umstritten und wurde in der Bildungs- und Kulturkommission schon sehr ausführlich diskutiert. Es gibt eine Vielzahl an Anträgen dazu. Ich bitte Sie, dass Sie sich bei der Eintretensdebatte nur zum Kern äussern. Wenn wir die Paragraphen und die einzelnen Anträge durchgehen, können Sie sich ausführlich zu den einzelnen Punkten äussern. Ansonsten reicht die Zeit nicht, das Geschäft heute zu Ende zu beraten. Ich wünsche Ihnen eine gute Pause.

Die Verhandlungen werden von 10.55 bis 11.30 Uhr unterbrochen.

ID 0012/2022

Dringliche Interpellation Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Repetitive COVID-19-Tests an der Volksschule des Kantons Solothurn

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2022, S. 41)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Ich bitte Sie, Platz zu nehmen, damit wir vorwärts machen können. Wir sind schon etwas in Verzug. Zuerst starten wir mit der Abstimmung zur Dringlichkeit. Die Fraktionen können eine Begründung abgeben, wie sie abstimmen werden, aber es ist kein Muss. Sie müssen also kein Votum halten, haben aber die Gelegenheit dazu.

Mathias Stricker (SP). Die Fraktion SP/Junge SP wird der Dringlichkeit dieser Interpellation zustimmen. Die Fragen zur Umsetzung des repetitiven Testens sind sehr aktuell und sie müssen daher jetzt geklärt und beantwortet werden.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Auch die Grüne Fraktion wird der Dringlichkeit grossmehrheitlich zustimmen. Wir haben aber in der hitzigen Diskussion, die dem vorangegangen ist, auch gemerkt, wie schwierig es ist, wenn wir immer Vorstösse oder Aufträge haben, die den Ratsablauf blockieren und nicht wirklich zur Lösung beitragen. Aber wie erwähnt sprechen wir uns grossmehrheitlich für die Dringlichkeit aus.

Barbara Leibundgut (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen wird der Dringlichkeit einstimmig zustimmen. Die Fragen müssen jetzt geklärt werden, alles andere würde keinen Sinn machen.

Beat Künzli (SVP). Die Massnahmen, die seit neuestem an der Volksschule umgesetzt werden, geben zu reden. Viele Schüler, Lehrer und Eltern sind vor den Kopf gestossen. Der Kantonsrat muss jetzt reagieren und kann nicht abwarten. Es liegen zu diesem Thema mehrere dringliche Vorstösse vor, die jetzt sehr wichtig sind. Die SVP-Fraktion unterstützt daher die Dringlichkeit der Interpellation von der Mitte. Sie hofft natürlich auch darauf, dass morgen die eingereichten Aufträge für dringlich erklärt werden.

Thomas Lüthi (glp). Auch die Grünliberale Fraktion wird der Dringlichkeit dieser Interpellation der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP zustimmen.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Selbstverständlich werden wir auch der Dringlichkeit zustimmen. Vielen Dank dafür, dass es alle anderen auch so sehen. Ergänzend kann man dazu noch sagen, dass wir vor allem dringliche Geschäfte haben, seitdem wir uns in einer Pandemie befinden. Es ist zu hoffen und davon auszugehen, dass die dringlichen Geschäfte wegfallen werden, wenn die Pandemie beendet ist. In diesem Sinn kann man Barbara Wyss Flück Entwarnung geben. Ansonsten halten wir es so, wie wir es immer gehalten haben: Covid-Geschäfte müssen dringlich behandelt werden.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Gibt es Einzelsprecher? Wenn nicht, kommen wir zur Abstimmung.

Für die Dringlichkeit	grossmehrheitlich
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Sie haben der Dringlichkeit grossmehrheitlich mit zwei Enthaltungen zugestimmt.

RG 0096/2021

Volksschulgesetz (VSG)

Es liegen vor:

- Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2021 (siehe Beilage).
- Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 8. Dezember 2021 zum Beschlussestwurf des Regierungsrats.

§ 5 Absatz 1 soll wie folgt ergänzt werden:

¹ Die Beantwortung von Fragen zum sozio-ökonomischen Status ist freiwillig und die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert.

§ 16 Absatz 2 soll gestrichen werden:

² ~~Wird die Durchführung von kantonalen Spezialangeboten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen, sind die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten.~~

§ 19 Absatz 3 Satz 3 soll wie folgt lauten:

³ Der Regierungsrat kann die Sekundarstufe I durch Verordnung in höchstens drei verschiedene Anforderungsniveaus unterteilen.

§ 22, Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 sollen wie folgt lauten:

¹ Die Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufe I werden regelmässig schriftlich beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und die überfachlichen Kompetenzen.

² Ab dem 2. Zyklus werden Zeugnisse ausgestellt.

³ Das Departement bestimmt den Inhalt und die Form der schriftlichen Beurteilung, die Notengebung für die Zeugnisse und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schulstufen.

§ 24 Absatz 2 Satz 1 soll wie folgt lauten:

² Die Primarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen der elementaren Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen und Informatische Bildung.

§ 24 Absatz 2 Satz 2 soll wie folgt lauten:

² ...eine ausgewogene Bildung der menschlichen ~~Kräfte~~ Fähigkeiten bedacht...

§ 30 Absatz 1 soll wie folgt lauten:

¹ In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten oder Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.

§ 36 Absatz 2 soll wie folgt lauten:

² Für den Besuch dieser Wahlangebote können die Einwohnergemeinden einen Beitrag der Eltern verlangen. Die Gemeinden bestimmen die Tarife in einem rechtssetzenden Reglement.

§ 51^{bis} (neu) soll wie folgt lauten (entspricht § 15 Absatz 1 des geltenden Volksschulgesetzes, der beibehalten werden soll):

Die Schulträger haben für die verschiedenen Schulen Schulbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.

§ 58 Absatz 1 Buchstabe b) soll wie folgt lauten:

¹ b) über die ihre Kinder betreffenden Fragen, über die Leistungen, die Lernentwicklung, die überfachlichen Kompetenzen und die Absenzen ihrer Kinder und die Arbeit in deren Schulen und Klassen informiert;

§ 65 Absatz 1 Buchstabe b) soll wie folgt lauten:

¹ b) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr. Dauert der Unterrichtsausschluss länger als 7 Tage, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zwingend zu benachrichtigen.

§ 68 Absatz 1 soll wie folgt lauten:

¹ Wer im Kanton Solothurn an der Volksschule als Lehrperson ~~oder pädagogisch-therapeutisch~~ tätig sein will, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Departements.

§ 74 Absatz 2 Buchstabe a) soll wie folgt lauten:

² a) sie übt die Aufsicht über die kommunalen ~~Schulträger~~ Schulen aus;

§ 77 Absatz 2 soll gestrichen werden:

~~² Er setzt die Anzahl der Schulwochen, der unterrichtsfreien Wochen und der Ferienwochen der Lehrpersonen fest.~~

§ 81 Absatz 3 und Absatz 4 sollen lauten:

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen sorgen dafür, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Aus besonderen Gründen, insbesondere bei gesamtkantonalen Veranstaltungen und kollektiven Weiterbildungen, darf die Weiterbildung auch während der Schulzeit stattfinden

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen ~~verpflichten, sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit an~~ zur Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen ~~teilzunehmen~~ verpflichten.

c) Teilweise Zustimmung des Regierungsrats vom 21. Dezember 2021 zum Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission.

Mit Ausnahme der Anträge zu den §§ 30, 36, 51^{bis}, 65 und 68 kann den Änderungsanträgen der BIKUKO zugestimmt werden. Die Begründung ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle (siehe Beilage 2).

d) Antrag der Redaktionskommission vom 17. Januar 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf:

§ 2 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und nach dieser Verantwortung handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.

§ 3 Absatz 3 Buchstabe b soll lauten:

b) an die Aufwendungen, die über den obligatorischen Teil hinausgehen.

§ 30 Absatz 3 soll eingeschoben werden (der bestehende Absatz 3 wird zu Absatz 4, der bestehende Absatz 4 wird zu Absatz 5 und der bestehende Absatz 5 wird zu Absatz 6):

³ Die Schulleitung der Regelschule beantragt die Aufnahme in die SpezA VK bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 84 Absatz 2 soll lauten:

² Der Kanton beteiligt sich mit einer Schülerpauschale an den Kosten der Regelschule.

Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission:

§ 5 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Beantwortung von Fragen zur sozio-ökonomischen Herkunft ist freiwillig und die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert.

§ 22 Absatz 2 soll lauten:

² Ab dem zweiten Zyklus werden Zeugnisse ausgestellt.

§ 36 Absatz 2 soll lauten:

² Für den Besuch dieser Wahlangebote können die Einwohnergemeinden einen Beitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verlangen. Die Einwohnergemeinden bestimmen die Tarife in einem rechtssetzenden Reglement.

§ 58 Absatz 1 Buchstabe b soll lauten:

b) über die ihre Kinder betreffenden Fragen, über die Leistungen, die Lernentwicklung, die überfachlichen Kompetenzen und die Absenzen ihrer Kinder und die Arbeit in deren Schulen und Klassen regelmässig informiert;

§ 65 Absatz 1 Buchstabe b soll lauten:

b) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr. Dauert der Unterrichtsausschluss länger als sieben Tage, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zwingend zu benachrichtigen.

§ 81 Absatz 3 soll lauten:

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen sorgen dafür, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Aus besonderen Gründen, insbesondere bei gesamtkantonalen Veranstaltungen und kollektiven Weiterbildungen, darf die Weiterbildung auch während der Schulzeit stattfinden.

e) Antrag der SVP-Fraktion vom 21. Januar 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

§ 2 Abs. 1^{bis} (neu) soll lauten:

Die Volksschule respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie führt die Kinder von unterschiedlicher Herkunft zur Gemeinschaft, fördert die Erziehung zur Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen und weckt die Achtung vor der heimatlichen Eigenart.

f) Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen vom 21. Januar 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

§ 45 Abs. 1^{bis} (neu) soll lauten:

Die Aufnahme von Kindern im 1. KG gilt für die ersten drei Monate als provisorisch. Die zuständigen Lehrpersonen können, nach Rücksprache mit der Schulleitung, die definitive Aufnahme verweigern und die Einschulung mit Auflagen an die Eltern oder Erziehungsberechtigten um ein Jahr verschieben, wenn die Kinder

- a) Entwicklungsrückstände und ein Fehlen der fundamentalen Voraussetzungen für den Eintritt in den Kindergarten aufzeigen;
- b) ungenügende Deutschkenntnisse aufweisen.

g) Antrag der SVP-Fraktion vom 21. Januar 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

§ 56 Abs. 1 Bst. e (neu) soll lauten

haben Anrecht auf politisch neutralen Unterricht.

h) Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen vom 21. Januar 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

§ 59 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu) soll lauten

sind verantwortlich, dass ihre Kinder die fundamentalen Voraussetzungen für den Eintritt in den Kindergarten mitbringen und über genügend Deutschkenntnisse verfügen;

i) Antrag von Simone Wyss Send (Grüne) vom 22. Januar 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

§ 109 Abs. 1 soll lauten:

Der Kanton kann Beiträge an Privatschulen und Privatunterricht leisten.

Eintretensfrage

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Damit kommen wir zur Beratung des Volksschulgesetzes. Ich habe vor der Pause bereits erwähnt, dass das Gesetz sehr umstritten diskutiert wurde. Insgesamt waren vier Lesungen notwendig. Es waren verschiedene Punkte strittig. Mir ist es daher wichtig, dass wir strukturiert vorgehen können und ich bitte Sie, Ihre Wortmeldungen jeweils auf den Beratungsgegenstand zu beschränken.

Tamara Mühlemann Vescovi (Die Mitte), Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Das geltende Volksschulgesetz besteht bereits seit 1969 und wurde seit dieser Zeit mehrmals angepasst. Das hat dazu geführt, dass das Gesetz schwer lesbar wurde und zum Teil Widersprüche zu anderen Rechtsgrundlagen oder sogar Lücken aufweist, beispielsweise beim Datenschutz. Aus diesem Grund wurde das Gesetz nun grundlegend überarbeitet, mit dem Ziel, es sprachlich, begrifflich und systematisch zu aktualisieren und es damit übersichtlicher, lesbarer und - ganz wichtig - auch besser anwendbar zu gestalten. Ein wichtiger Grundsatz dabei ist, dass inhaltliche Änderungen nur sehr zurückhaltend vorgenommen werden sollen. Es geht also nicht darum, die Volksschule neu zu positionieren oder komplett neue Ideen zu entwickeln. Es geht vielmehr darum, das Gesetz soweit anzupassen, dass es die nächsten zehn Jahre ohne weitere grundlegende Überarbeitung angewendet werden kann. Neudeutsch würde man in diesem Zusammenhang vielleicht von einem Update sprechen. Es wurde erwähnt, dass die Beratungen in der Kommission in drei Lesungen erfolgt sind, und zwar am 30. Juni, am 25. August und am 17. November 2021. An der Sitzung vom 8. Dezember 2021 konnten wir die Schlussabstimmung durchführen. Die Mitglieder der Kommission haben sich wahrlich intensiv mit dieser Vorlage auseinandergesetzt. Davon zeugen auch die über 40 Anträge, die seitens der Kommissionsmitglieder eingegeben wurden. Die Beratungen waren entsprechend intensiv und wurden häufig auch kontrovers, aber immer sehr konstruktiv geführt. Wie ich erwähnt habe, wurde immer versucht, auf weiterführende inhaltliche Änderungen, die den Rahmen der vorliegenden Revision sprengen würden, zu verzichten. Ich bin der Ansicht, dass das wohl nicht vollumfänglich, aber doch über weite Strecken mehr oder weniger gelungen ist, auch wenn es uns immer wieder sehr schwer gefallen ist. Alle Fraktionen mussten bestimmt das eine oder andere Mal über ihren Schatten springen. Trotzdem beinhaltet der vorliegende Gesetzesentwurf einige wenige wesentliche inhaltliche Neuerungen und auf die möchte ich in meinem Eintretensvotum kurz eingehen.

Das Gesetz enthält neu verschiedene Bestimmungen über die Datenbearbeitung und die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT bzw. ICT). Die wichtigsten Daten von Schülerinnen und Schülern, die von den kommunalen und kantonalen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, sind ausdrücklich im Gesetz in § 6 aufgeführt. Zudem wird in § 7 geregelt, welche Daten zwischen den

abgebenden und den aufnehmenden Schulen ausgetauscht werden dürfen. In der Kommission wurde erläutert, dass in dieser Hinsicht aktuell ein gewisser Graubereich darüber besteht, welche Zeugnisse und Schülerdaten bei einem Stufenübertritt weitergegeben werden dürfen und welche nicht. Dabei muss zwischen den Personendaten einerseits und den besonders schützenswerten Daten andererseits unterschieden werden. Selbstverständlich gehören Daten über Disziplinarmassnahmen und Gesundheitsdaten beispielsweise zu den besonders schützenswerten Daten. Folglich dürfen sie gemäss § 7 Absatz 4 ausschliesslich nur dann weitergegeben werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung tatsächlich unentbehrlich sind. Wenn zum Beispiel ein Kind Epileptiker ist oder Allergien hat, ist es essentiell, dass die Schulen davon Kenntnis haben und dass die Lehrpersonen auch wissen, wie sie sich verhalten müssen, wenn das Kind Probleme bekommt. Mit dieser Gesetzesvorlage besteht dafür jetzt eine saubere Grundlage und sie schafft einen klaren Rahmen, um zu definieren, was ein Schülerdossier enthalten darf und was gelöscht werden soll. Entsprechend wurde in der Kommission auf weitere Einschränkungen verzichtet. Das Gesetz enthält in § 9 jetzt auch eine Rechtsgrundlage, damit der Kanton die Schaffung einer Bildungs-Identität (Bildungs-ID) veranlassen kann. Dazu gab es bereits im Rahmen der Vernehmlassung kritische Rückmeldungen. Auch in der Kommission wurde die Bildungs-ID hinterfragt und es wurde rege darüber diskutiert. So wollte man beispielsweise wissen, zu welchem Zweck eine solche notwendig ist und was genau registriert wird. Seitens des Amts wurde darauf hingewiesen, dass es bei der Bildungs-ID um nichts anderes als um einen elektronischen Schülerausweis geht, wie man ihn bereits auf der Stufe Universität, Hochschulen oder Sekundarstufe II kennt. Mit anderen Worten: Die Bildungs-ID ist ein reines Identifikationsmittel, ähnlich unserem Pass oder unserer Identitätskarte. Entsprechend sind auf dieser Bildungs-ID der Name und das Geburtsdatum hinterlegt. Wenn also der Schüler X vor dem Computer sitzt und sich einloggt, wird abgeglichen, ob hinter der ID eine Person ist, die berechtigt ist, auf ein bestimmtes Tool zuzugreifen. Das System wird freigegeben und man kann damit arbeiten. Was dann allerdings auf dem Computer bearbeitet wird, ist auf dieser Bildungs-ID nicht hinterlegt. Die Mehrheit der Kommission sah in der Schaffung der Bildungs-ID eine erhebliche Erleichterung der aktuellen Praxis und ein tendenziell eher geringes Risiko. Dazu ist zu sagen, dass die Bildungs-ID zwar kantonal umgesetzt werden muss, dass es aber mit «Edulog» eine schweizweite Lösung gibt. Damit sich der Kanton Solothurn dort anschliessen kann, brauchen wir eine gesetzliche Grundlage. Einige Kantone sind diesbezüglich schon weiter und bereits Mitglied, was auch der Grund ist, weshalb die Bildungs- und Kulturkommission das Vorgehen begrüsst und unterstützt. In § 68 wird ein weiteres, nicht unumstrittenes Thema geregelt, nämlich die Berufsausübungsbewilligungspflicht. Sie soll ausgedehnt werden und nicht nur für alle Lehrpersonen gelten, sondern auch für diejenigen Personen, die pädagogisch-therapeutisch in den Bereichen Logopädie, Ergotherapie oder Psychomotorik tätig sein wollen. Damit hat der Regierungsrat schon auf die im Vernehmlassungsverfahren geäusserte Kritik reagiert und die Bewilligungspflicht bereits bedeutend eingeschränkt. Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf war sie für alle pädagogischen Tätigkeiten an der Volksschule vorgesehen, also auch für die Schulhilfen, Schulassistenzen usw. Da die Bestimmung aber in der Kommission nach wie vor umstritten war und auch ein entsprechender Antrag vorliegt, werde ich mich im Rahmen der Detailberatung konkreter dazu äussern. Im Gegensatz zum geltenden Gesetz beinhaltet das Volksschulgesetz neu umfassende Meldepflichten und Melderechte bei Gefährdungen und laufenden Strafverfahren. Auch der vielfach geforderten Rehabilitation im Fall von ungerechtfertigten Anschuldigungen wird im Volksschulgesetz in § 71 Absatz 2 Rechnung getragen. Da es in der Kommission diesbezüglich keine Fragen und Diskussionen gab und man hinter diesen Bestimmungen steht, verzichte ich hier gerne auf weitere Erläuterungen. Ich komme nun noch zu den Privatschulen. Privatschulen, inklusive der freien Schulen und der Privatunterricht sind gestützt auf die Verfassung bewilligungspflichtig. Die Bewilligungsvoraussetzungen waren bisher in Richtlinien enthalten und sollen jetzt neu auf Gesetzesstufe verankert werden. Auch bleibt die pädagogische Ausbildung Voraussetzung dafür, dass eine Bewilligung im Bereich Privatunterricht oder Home-schooling erteilt wird. Ein anderslautender Antrag wurde in der Kommission mit 9:4 Stimmen abgelehnt. Zum Schluss möchte ich noch ganz kurz auf das Thema der Schülerpauschalen zu sprechen kommen, da sie in der Kommission ebenfalls grundlegend diskutiert wurden. Ein entsprechender Antrag forderte, dass der Kanton die Schülerpauschale für jedes Kind an die entsprechende Bildungsinstitution, also Regel- oder Privatschule, auszahlen soll. Das würde dann logischerweise zur Folge haben, dass der Leistungsauftrag, den der Kanton hat, auch auf die Privatschulen ausgedehnt würde und das hätte auch entsprechende Kostenfolgen. In der Kommission wurde eine rege Grundsatzdebatte geführt. Diverse Pro-Argumente waren zum Beispiel die Entlastung der Eltern, die Diversifizierung der Schülerschaft oder der Wunsch nach mehr Wettbewerb zwischen den Bildungsinstitutionen. Bei den Kontra-Argumenten hat man vor allem die Stärkung der Volksschule ins Zentrum der Argumentation gesetzt. Schlussendlich besann man sich im Eifer des Gefechts doch wieder darauf, dass eigentlich keine massiven inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden sollen. Der Antrag wurde schliesslich mit 12:2 Stimmen abgelehnt.

Gerne möchte ich mich zu den gestellten Anträgen im Rahmen der Detailberatung äussern. Die Kommission empfiehlt, auf die Gesetzesvorlage einzutreten. In der Schlussabstimmung wurde der Beschlussesentwurf inklusive der Anträge der Bildungs- und Kulturkommission mit 11:0 Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Ich danke der Kommissionssprecherin. Wir kommen nun zu den Fraktionen. Die Reihenfolge der Fraktionssprecher und Fraktionssprecherinnen wird während dem ganzen Geschäft immer gleich bleiben. Zuerst spricht die Fraktion FDP.Die Liberalen, danach die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP, anschliessend die SVP-Fraktion, danach die Fraktion SP/Junge SP, weiter die Grüne Fraktion und danach die Grünliberale Fraktion.

Michael Kummler (FDP). Einmal mehr ist es eine Freude, nach Tamara Mühlemann Vescovi sprechen zu dürfen. Meine ersten zwei Absätze konnte ich bereits streichen. Die Fraktion FDP.Die Liberalen, die die Bildung in unserem Kanton seit Jahrzehnten massgebend prägt, ist sich sehr bewusst, dass insbesondere die Volksschule und die dazugehörenden Gesetzesgrundlagen und Globalbudgets auf Stufe Kanton von den Gemeinden sehr genau verfolgt werden. Die Schule ist doch mit aller Konsequenz in erster Linie tief in den Gemeinden und Schulträgern verankert, dies sowohl gesellschaftlich wie auch finanziell. Vergessen wir nicht, dass die Volksschule einen Grossteil der Gemeindebudgets ausmacht. Für die Fraktion FDP.Die Liberalen ist die Volksschule im Kanton Solothurn, ohne zu heftig Pathos zu versprühen, mehr als Schule. Sie ist heute, noch mehr als früher, der Hort der gelebten Integration und vom Verständnis, sie steht für grösstmögliche Chancengleichheit, sie ist obligatorisch und nicht Wunsch und sie nimmt die grösste Brückenbauerfunktion ein, die es in unserer Gesellschaft heutzutage noch gibt. Selbstverständlich kann eine Institution, die obligatorisch und für alle gleich offen ist, nicht alle gleich erreichen. Wir sind aber überzeugt, dass die Volksschule im Kanton Solothurn mit ihren Lehrkräften, Schulleitern und allen zugewandten Berufsbildnern insgesamt einen sehr ordentlichen und souveränen Job macht. Das zeigt die aktuelle Situation sehr gut. Die allermeisten Schulträger haben auf jeden Fall ebenfalls Applaus verdient. Die Fraktion FDP.Die Liberalen wird heute bei dieser Behandlung mehrheitlich ihren Mitgliedern der Bildungs- und Kulturkommission folgen und die einzelnen Anträge entsprechend dem Stimmverhalten in der Kommission abhandeln. Die einzige Ausnahme bildet der Artikel 45, den wir selber als Antrag einbringen. Sie werden hören, dass auch von einer anderen Seite von uns eine Begründung erfolgen wird. Wir danken den anderen Fraktionen herzlich, dass nach diesen zehn Stunden sehr konstruktiver Beratung jetzt nur noch wenig Anträge den Weg in den Rat gefunden haben. Wie bereits in der Kommission dargelegt, wird sich die Fraktion FDP.Die Liberalen gegen alles wehren und verwehren, was aus unserer Sicht die Volksschule als Ganzes schwächen könnte. Wir betrachten aber auch kritisch, was bei den Gemeinden einen zusätzlichen finanziellen Aufwand generieren könnte oder sollte. Wir sind der Meinung, dass es durchaus nicht einfach ist, die Kosten in der Volksschule im richtigen Verhältnis zu haben. Man sollte jedoch Eines nicht vergessen: In der Schule dürfen die Aufwandkosten nicht einfach isoliert betrachtet werden. Schliesslich können tiefe Budgetposten, gerade in der Schule, später viel höhere Nachfolgekosten generieren. Wir sind hier aber der Meinung, dass mit den Änderungen und Anpassungen, die wir jetzt vornehmen, das Amt und der Regierungsrat wiederum versucht haben, die Balance zu halten. Wir würdigen das entsprechend. Zum Schluss unsere Feststellung, dass weder in den Anträgen, die noch vorliegen, noch in der Bildungs- und Kulturkommission über die Hauptgründe der Gesetzesnachschreibung sehr intensiv debattiert wurde. So sind Melderechte, Meldepflichten, Bewilligungspflichten, Bestimmungen zu ICT, Datenbank und Datenschutz grossmehrheitlich auf eine sehr breite Akzeptanz gestossen. Wir werden bei der Detailberatung das Wort - wo nötig - ergreifen. Mit Stand jetzt werden wir allen Anträgen der Bildungs- und Kulturkommission zustimmen und bei der Gegenüberstellung jeweils grossmehrheitlich den Regierungsrat unterstützen. Bei der Schlussabstimmung stehen wir hinter diesem Gesetz.

Daniel Nützi (Die Mitte). Wie wir es von der Kommissionssprecherin gehört haben, ist das Volksschulgesetz über 50 Jahre alt. Es ist selbsterklärend, dass das Gesetz in dieser Zeitspanne mehrmals revidiert wurde und aufgrund der doch sehr dynamischen Ansprüche an die Volksschule verschiedene Änderungen erfahren hat, mit dem Nachteil, dass die Lesbarkeit schwieriger geworden ist. Im Weiteren finden sich im aktuell geltenden Gesetz Widersprüche zu anderen Rechtsgrundlagen, aber auch Lücken, so beispielsweise im Datenschutz. Mit der Aktualisierung wird das Volksschulgesetz neu aufgestellt, begrifflich, systematisch und kompetenzmässig aktualisiert. Es werden Widersprüche zu Rechtsgrundlagen beseitigt und inhaltliche Änderungen bedarfsgerecht vorgenommen. Es liegt ein zeitgemässes, aber auch zukunftsorientiertes Volksschulgesetz vor, das die dynamischen Weiterentwicklungen der Volksschule berücksichtigt und abbildet. Im Rahmen der Vernehmlassung im Jahr 2019 hat sich die Partei

seinerzeit ebenfalls eingebracht. Man darf feststellen, dass einige der eingebrachten Anliegen im Gesetz Eingang gefunden haben. Weitere Punkte wurden innerhalb der Vorberatung dieser Gesetzesvorlage in der Bildungs- und Kulturkommission präzisiert. Natürlich gibt es noch Dinge, die auch nach der regierungsrätlichen Antwort zum Antrag der Bildungs- und Kulturkommission nicht ganz stimmig sind. Gegebenenfalls werden sie in der Detailberatung noch einmal thematisiert. Eine gute, zukunftsgerichtete öffentliche Volksschule ist ganz zentral. Unter diesem Aspekt ist es auch wichtig, dass Privatschulen der öffentlichen Volksschule nicht gleichgestellt werden und die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen jetzt ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert werden. Selbsterklärend ist dabei auch, dass wie bisher keine kantonalen Beiträge an die Privatschulen ausgerichtet werden, auch nicht in Form von Schülerpauschalen. Weiter ist nachvollziehbar, dass es Anforderungen, die gesetzlich festgehalten werden, an jene Eltern gibt, die ihre Kinder im Rahmen von Privatunterricht zu Hause unterrichten. Ganz wichtig ist zudem die Sicherstellung der Qualität der Volksschule. Das Gesetz enthält ausdrückliche Bestimmungen über die Qualitätssicherung in den Schulen und hält die entsprechenden Verantwortlichkeiten fest. Im Sinn der Qualität der Volksschule ist es wichtig, dass Lehrpersonen, die an der Volksschule unterrichten, das nur tun können, wenn sie eine Berufsausübungsbewilligung erlangt haben. Die vorgesehene gesetzliche Neuerung, dass die Bewilligung auch auf pädagogisch-therapeutisch tätige Personen ausgeweitet werden soll, ist nicht zielführend. Unbestritten ist jedoch, dass im Zusammenhang mit der Berufsausübungsbewilligung respektive Berufstätigkeit verschiedene Meldepflichten im Gesetz verankert werden. Mit dem heute vorliegenden aktualisierten Volksschulgesetz liegt grundsätzlich ein Dokument vor, das zeitgemäss ist, aber auch die zukünftigen dynamischen Weiterentwicklungen der Volksschule berücksichtigt und abbildet. In diesem Sinn tritt die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP für Eintreten auf das Geschäft ein und unterstützt im Grundsatz die Aktualisierung des Volksschulgesetzes.

Andrea Meppiel (SVP). Der erste Teil meiner Rede ist leicht wiederholend, das ist natürlich meinen Vorrednern geschuldet, die bereits einiges erwähnt haben. Das Volksschulgesetz stammt aus dem Jahr 1969. Es ist nun 53 Jahre alt und weist eindeutig Revisionsbedarf auf. Durch zahlreiche Änderungen in den vergangenen Jahren wurde das Gesetz zunehmend schwieriger lesbar und unübersichtlich. Das Hauptziel der Überarbeitung bestand nun darin, das Gesetz insbesondere sprachlich und begrifflich zu aktualisieren. Inhaltliche Änderungen standen dabei zwar nicht im Vordergrund, dennoch gab es mehrere davon und wir stehen einigen Änderungen kritisch gegenüber. Generell stellen wir fest, dass sich die Volksschule in den letzten Jahren immer mehr verändert hat und zunehmend harmonisiert wurde. Damit meine ich nicht HarmoS aus dem Jahr 2012, nein, damit meine ich, dass man seit einiger Zeit allem und jedem gerecht werden will. Es scheint, als würde man stetig Harmonie suchen. Man versucht, die Noten abzuschaffen. Man spricht nicht mehr von Tests, die Noten haben keine Relevanz mehr für den Übertritt in die nächste Schulstufe, Sonderregelungen und Sonderlernziele nehmen in den Klassen Überhand und die Bildungsschere innerhalb einer Klasse wird stetig grösser. Man braucht immer mehr Förderlehrpersonen und nimmt auf alles und auf jeden Rücksicht, sei es aus religiösen Gründen oder auch aufgrund von persönlichen Bedürfnissen. Die eigentlichen Ziele der Volksschule, den Schülerinnen und Schülern die elementaren Grundkompetenzen, sprich Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen, sind immer weniger stark im Fokus, zumindest scheint das so. Die Resultate der PISA-Studie sind erschreckend. Es scheint, als wäre anstelle der Bildung die Erziehung neu im Fokus. Diese ist nicht einmal politisch neutral, sondern stets von meist linken Ideologien geprägt. Am liebsten würde man noch eine Rundumbetreuung mit Hausaufgabenhilfe und Mittagsdiensten anbieten - und das natürlich auf Staatskosten. An den Schulen werden gar Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur für Ausländer angeboten, die neu im Volksschulgesetz verankert werden. Diesen ausserschulischen Institutionen müssen die Schulen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Dies geschieht, obschon auf kommunaler Ebene bereits Raumproblematiken für lokale Vereine wie Turn- oder Musikvereine bestehen. Die staatlich finanzierte Schule hat einen Bildungsauftrag, der sich an unserer heimatlichen Kultur und Sprache richtet. Dem sollte man sich vielleicht wieder etwas mehr bewusst werden. Die Anpassungen im neuen Volksschulgesetz schiessen aus unserer Sicht teilweise klar über das Ziel hinaus. Eine zentrale Änderung ist beispielsweise die neue Bewilligungspflicht für alle pädagogisch tätigen Personen auf Volksschulebene. Das, obschon die Schulen jetzt schon die grösste Mühe haben, alle Stellen zu besetzen und stetig über Personalmangel klagen. Auch werden neue Melderechte und Meldepflichten im Gesetz verankert. Die Erhebung von statistischen Daten, Datenschutzbestimmungen sowie die Qualitätssicherung an den Schulen werden auf Gesetzesstufe verankert. Diese Änderungen werden wir kritisch beobachten. In der Bildungs- und Kulturkommission haben wir das Volksschulgesetz in vier Sitzungen paragrafenweise eingehend besprochen. Wie die Vorredner bereits erwähnt haben, wurden über 40 Anträge gestellt. Aus unserer Sicht war die Vorbereitung dieses Geschäfts seitens des Volksschulamts nicht optimal. Im Vorfeld erfolgte eine Vernehmlassung, an der sich nebst den Parteien auch Verbände, Vereine, Gemeinden,

Schulen sowie amtliche Stellen beteiligt haben. Wenn die Antworten der Vernehmlassung besser in die Vorbereitung integriert worden wären, hätte man wohl auf einige Anträge in der Bildungs- und Kulturkommission sowie auch jetzt im Kantonsrat verzichten können und somit effizienter und zeitsparender arbeiten können. Wir behalten uns vor, das Volksschulgesetz abzulehnen, falls in der Detailberatung für uns wichtige Paragrafen nicht in unserem Sinn behandelt werden.

Mathias Stricker (SP). Mein Dank richtet sich zuerst an die Präsidentin der Bildungs- und Kulturkommission, Tamara Mühlemann Vescovi, für ihre sorgfältigen Ausführungen und ihr souveränes Leiten der Sitzungen während mehreren intensiven Lesungen. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt die Gesetzesrevision grundsätzlich. Mehr oder weniger sind wir damit wieder beim Status quo, aber aktualisiert. Im jetzt vorliegenden Volksschulgesetz gibt es aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP ein paar wichtige Schwerpunkte, die ich gerne erwähne. Mit der Einführung einer Meldepflicht und von Melderechten werden die Sicherheit und die Qualität in der Volksschule erhöht. Auch im Bereich der Digitalisierung und des Datenschutzes werden wichtige Anpassungen vorgenommen, was der Schulentwicklung dient und die Qualität der Volksschule stärkt. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt weiter die Paragrafen zu den Themen Privatschulen und Homeschooling. Aus unserer Sicht sind diese Paragrafen auch ein Bekenntnis zu den Themen starken Volksschule. Daher lehnen wir den Antrag von Simone Wyss Send zur Möglichkeit einer Finanzierung von Privatschulen ab. Mit dieser Revision passiert noch keine umfassendere Weiterentwicklung der Volksschule. Die Fraktion SP/Junge SP denkt dabei insbesondere an die Thematik Tagesstrukturen, Betreuungsangebote und Aufgabenhilfe, zu der die Fraktion SP/Junge SP in der Bildungs- und Kulturkommission Anträge gestellt hat. Diese Thematik ist für unsere Gesellschaft sehr wichtig. Wir werden es auf anderen Wegen einbringen und Lösungen einfordern. Die Diskussionen zu den Tagesschulen und Tagesstrukturen sollen nicht nur geführt werden und die Einführung nicht nur möglich sein, sondern es müssen auch langfristig effektive Angebote aufgegleist und finanziert werden. Auch das Thema Behinderung 2021, das Zusammenleben im Kanton Solothurn im Zusammenhang mit der Behindertenrechtskonvention, wird in Zukunft noch mehr Beachtung finden müssen. Im Sinn der oft erwähnten Nachführung oder Teilrevision des Volksschulgesetzes, die nicht über die Aktualisierung und den Status quo hinausgehen soll, stellt die Fraktion SP/Junge SP hier im Rat auch keine weiteren Anträge mehr. Wir unterstützen grundsätzlich den Antrag des Regierungsrats, der fast immer mit dem Antrag der Bildungs- und Kulturkommission stimmig ist. Zwei Ausnahmen ist § 30 Vorbereitungsklassen (SpezA VK) und § 51 Stichwort Schulbibliotheken. Dort werden wir dem Antrag der Bildungs- und Kulturkommission folgen. Wir werden uns in der Detailberatung dazu äussern. Die beiden Anträge der SVP-Fraktion, die wir bereits in der Bildungs- und Kulturkommission abgelehnt haben, werden wir wiederum ablehnen. Die Ergänzungen sind unnötig und generieren keinen Mehrwert für die Volksschule. Die beiden Anträge der Fraktion FDP.Die Liberalen werden wir auch ablehnen. Wir sind ziemlich erstaunt über die Vorgehensweise der Fraktion FDP.Die Liberalen, weil im ganzen zweijährigen Prozess der Nachführung des Volksschulgesetzes die angesprochene Thematik von der Fraktion FDP.Die Liberalen nie eingebracht wurde, so auch nicht in der Vernehmlassung. Die kurzfristigen Anträge der Fraktion FDP.Die Liberalen sind ein massiver Einschnitt in das Gesetz, weil damit quasi Kindergarten- oder Schuleintrittstests geschaffen werden müssten. Auf die schwerwiegenden organisatorischen und auch finanziellen Folgen werden wir in der Detailberatung eingehen. Wir sind erstaunt, weil diese Anträge weit über eine Nachführung des Volksschulgesetzes hinausgehen, was der Bildungsdirektor nicht möchte. Wir sind gespannt auf sein Votum. Ich hoffe, dass in der Schlussabstimmung das Quorum durch diese Anträge nicht unnötig gefährdet wird. Zum Schluss möchte ich noch etwas im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Geschäft optiSO+ sagen. Wir sind froh, dass der Antrag der Fraktion SP/Junge SP zur Streichung von § 16 zu den submissionsrechtlichen Vorschriften, Stichwort Blumenhaus, in der Bildungs- und Kulturkommission eine Mehrheit gefunden hat und der Regierungsrat dem auch zustimmt. Das Thema wird uns aber trotzdem noch weiter beschäftigen. Ich erinnere an die Interpellation von Philipp Heri. Die Fraktion SP/Junge SP tritt auf das Geschäft ein.

Janine Eggs (Grüne). Die Grüne Fraktion begrüsst die Revision des Volksschulgesetzes grundsätzlich und anerkennt, dass es sich hauptsächlich um eine stilistische und sprachliche Aktualisierung handelt und dass es um die Bereinigung von Widersprüchen geht. Natürlich finden wir es schade, dass die Chance bei dieser Revision nicht genutzt wird, um auch mutige inhaltliche Verbesserungen anzugehen. Wir hätten uns gewünscht, dass mit dem Gesetz die Inklusion gestärkt oder dass im Sinn von Chancengleichheit eine betreute Aufgabenhilfe in jeder Gemeinde angeboten wird. Ein Teil unserer Fraktion hätte es zudem als sehr wichtig erachtet, wenn die Privatschulen eine grössere Anerkennung bekommen hätten und ihnen auch eine finanzielle Unterstützung zugekommen wäre. Ebenfalls schade ist - aber hier spreche ich weniger für die Fraktion als für mich selber - dass es Personen, die ihre Kinder selber unterricht-

ten möchten, immer noch sehr schwer gemacht wird. Als Beispiel nenne ich unter anderem, dass der sogenannte Privatunterricht oder das Homeschooling nur möglich ist, wenn man eine Ausbildung als Lehrperson hat - dies, obschon im Homeschooling andere didaktische Methoden angewendet werden können und insbesondere die Rollenteilung von Eltern und Lehrperson zentral ist. Das ist etwas, das man im Studium nicht lernt. Ich kenne eine Familie im Kanton Bern, die ihre Kinder im Homeschooling unterrichtet. Die Eltern sind keine Lehrpersonen und es funktioniert grossartig. Es ist schade, dass der Kanton Solothurn hier nicht etwas offener und liberaler mit diesem Thema umgeht. Ein Grossteil unserer Fraktion bedauert es zudem sehr, dass die Trennung von Kirche und Staat im Volksschulgesetz nicht abgebildet ist. So steht im Gesetz, dass sich Kinder vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen sollen. Das ist doch eher eine etwas altbackene Formulierung, die man mit der Überarbeitung allenfalls hätte anpassen können. Weiter ist im Volksschulgesetz festgelegt, dass der Religionsunterricht der Landeskirchen während der ordentlichen Unterrichtszeit in den öffentlichen Schulräumlichkeiten stattfinden muss und das, obwohl viele Schüler und Schülerinnen nicht Mitglied einer Landeskirche sind, sondern anderen Glaubensrichtungen angehören oder atheistisch sind. Ein Unterricht, der nicht auf eine Religion fokussiert ist, sondern über alle Glaubens- und Nichtglaubensformen informiert, würde hier bestimmt zu mehr Verständnis und Toleranz beitragen. In Bezug auf die Bildungs-ID, die jetzt neu jedes Schulkind haben soll, haben wir Grünen noch einige offene Fragen, vor allem bezüglich der Zusammenarbeit mit den Anbietern der Lernprogramme, wofür die Bildungs-ID geschaffen wird. Auch möchten wir wissen, was die Anbieter mit den gespeicherten Daten machen. Da sind bei uns noch ein paar Fragezeichen offen. Wir mussten aber feststellen, dass diese Diskussion nicht jetzt im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes geführt werden kann. Etwas anderes, das wir als Grüne Fraktion im Volksschulgesetz vermissen, ist das Thema Ganztageschulen oder integrierte Tageschulen. Die bestehenden Angebote sind organisatorisch und personell von der Volksschule getrennt. Es wäre aber ein Vorteil, wenn der Unterricht und die Betreuung unter einer Organisation und idealerweise auch unter einem Dach möglich wären und das Ganze dann als Einheit funktioniert. Wir Grünen werden daher einen Vorstoss einreichen und den Regierungsrat auffordern zu prüfen, wie passende Rahmenbedingungen für solche Angebote geschaffen werden können. Ich habe nun einige Punkte kritisiert, aber das soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir als Grüne Fraktion die Revision einstimmig unterstützen. Wir danken für die geleistete Arbeit. Das Gesetz ist jetzt sprachlich und strukturell sehr viel besser verständlich, übersichtlicher und in sich stimmiger. Wir stimmen den Änderungsanträgen der Bildungs- und Kulturkommission grösstenteils einstimmig zu. Bei § 65 und bei § 68 folgen wir jedoch dem Vorschlag des Regierungsrats. Die Anträge, die von der Fraktion FDP, Die Liberalen und von der SVP-Fraktion eingegangen sind, werden wir ablehnen. Näheres dazu folgt dann in der Detailberatung.

Nicole Hirt (glp). Das Volksschulgesetz - ich gehe davon aus, dass Sie das alle im Detail studiert und gelesen haben. Die glp-Fraktion dankt der Kommission für das Sitzleder, das sie bei dieser Vorlage an den Tag gelegt hat sowie allen anderen Involvierten für die Ausarbeitung dieses Gesetzes. Vor bald 2½ Jahren wurde die Vernehmlassung zu diesem Gesetzesentwurf gestartet. Damals hat es geheissen, dass es bloss um eine Nachführung zum Volksschulgesetz geht. Schon bald war aber klar, dass es nicht nur sprachliche Anpassungen waren, sondern doch auch ein paar Neuerungen vorgesehen sind. So hat man dann sinnigerweise das Wort «Nachführung» gestrichen. Viele Neuerungen machen Sinn und entsprechen der heutigen Zeit. Die glp-Fraktion wird die Anträge der Bildungs- und Kulturkommission grossmehrheitlich unterstützen und bei den anderen dem Regierungsrat folgen. In der Detailberatung werden wir uns erlauben, zum einen oder anderen Paragraphen unsere Überlegungen zu erläutern. Ich habe noch eine Bemerkung zum Schluss. Vielleicht müsste man vor dem Hintergrund der wachsenden Komplexität der Verantwortlichkeiten eine Totalrevision des Volksschulgesetzes ins Auge fassen - logischerweise nicht heute oder morgen, aber dann, wenn der Lehrplan 21 schon ein paar Jährchen länger ins Lande gezogen ist. Das Eintreten ist für die glp-Fraktion unumstritten. Ebenso werden wir in der Schlussabstimmung die Gesetzesrevision einstimmig unterstützen.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Man soll mit dem Ausdruck «es ist historisch» sehr zurückhaltend umgehen. Aber vielleicht dürfen wir heute an dieser Stelle und in dieser Diskussion das Wort einmal verwenden. Die gesetzgeberische Arbeit, die Sie jetzt in Angriff nehmen, hat schon einen historischen Charakter. Immerhin, das haben wir gehört, stammt das jetzt gültige Volksschulgesetz aus dem Jahr 1969 und das Vorgängergesetz von 1873. Man sieht, dass die Volksschulgesetze langlebig sind und ich hoffe, dass wir mit dieser Vorlage ebenfalls für ein paar Jahre eine Grundlage für die Volksschule geschaffen haben. Im Jahr 1969 wurden viele Neuerungen beschlossen, zum Beispiel die Einführung des obligatorischen neunten Schuljahres oder die Einsetzung von hauptamtlichen Schulinspektoren, die Förderung von Schulkreisen und die Abschaffung der obligatorischen Urnenwahl für

Lehrer und Lehrerinnen. Die Kantonsratsdebatte von 1969 ist interessant. Bei der Eintretensdebatte hat als erster Redner der Erziehungsdirektor Alfred Wyser gesprochen. Irgendeinmal während seiner Rede wurde er vom Kantonsratspräsidenten Walter Kräuchi unterbrochen: «Der Sprecher des Regierungsrates hat seine 30-minütige Redezeit beansprucht.» Er hat sich an die Kantonsräte gewendet - das waren natürlich alles Herren: «Sind Sie einverstanden, dass die Redezeit ausnahmsweise verlängert wird?» Im Protokoll hat es lapidar geheissen: «Das ist der Fall». Und er hat dann noch fröhlich ein paar Minuten weitergesprochen. In der Debatte haben Personen geredet wie Walter Weber, Leo Schürmann und Max Affolter. Das, was sie damals in diesem Kantonsrat geschaffen haben, hatte sehr lange Bestand. Das vorliegende Volksschulgesetz ist grundsätzlich eine Aktualisierung der jetzt gültigen Fassung des Volksschulgesetzes von 1969. Aber nur mit Blick auf die vergangenen zwei Jahrzehnte sieht man, dass das Gesetz seit 1969 einige Entwicklungsschritte gemacht hat. Als Stichwort nenne ich geleitete Schule, Blockzeiten, Sek I-Reform, Einführung Spezielle Förderung, Schülerpauschalen und Einführung der kantonalen Spezialangebote. Die Reformen wurden in den letzten Jahren gemacht. Das sieht man dem Volksschulgesetz, das ständig verändert wurde, auch an. Also machen wir es jetzt wieder lesbar. Die jetzige Fassung des Gesetzes, das wir vorgelegt haben, umfasst einige Neuerungen. Auf die kommt man dann später noch zu sprechen. Die sprachliche Lesbarkeit scheint mir ein wichtiger Punkt zu sein. Man hat sich an die Regeln von Eugen Huber gehalten. Das war der Mann, der vor über 100 Jahren das Zivilgesetzbuch (ZGB) geschaffen hat. Er hat gesagt, dass man pro Artikel höchstens drei Absätze, pro Absatz einen Satz und pro Satz eine Aussage schreiben soll. Wenn man es durchliest, so sieht man, dass wir das nicht überall, aber in den meisten Fällen einhalten konnten. Deshalb ist das vorliegende Gesetz nutzerfreundlicher, lesbarer und übersichtlicher. Das ist bei einem Volksschulgesetz sehr wichtig, denn das Gesetz ist für sehr viele Personen von Bedeutung. Es ist nicht irgendein Spezialgesetz, sondern es ist ein Volksgesetz, weil es die Volksschule betrifft. Daher sollten es auch alle lesen, verstehen und anwenden können und nicht nur die Spezialisten. Zum Schluss möchte ich danken. Ich möchte der vorberatenden Kommission danken, die wirklich sehr viel Sitzleder bewiesen hat. Man hat alle Punkte und Anträge, die aus den verschiedenen Richtungen eingegangen sind, noch einmal diskutiert. Nach den vier Lesungen hat man etwas vorgelegt, das Qualität hat. Ich bin überzeugt, dass es in den nächsten Jahren die Grundlage für unsere Volksschule ist und sein wird. Ich danke Ihnen für das Eintreten und freue mich und bin gespannt auf die Detailberatung.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Somit sind wir am Ende der Eintretensdebatte angelangt. Herr Landammann hat erwähnt, dass das Eintreten nicht bestritten zu sein scheint. Es wurde kein Rückweisungsantrag gestellt. Wir kommen nun zur Detailberatung. Ich wurde vorhin gefragt, ob wir überziehen werden. Sie haben es selber in der Hand. Wir werden bis maximal um 13.15 Uhr tagen. Wenn wir mit der Beratung nicht fertig werden, unterbrechen wir die Diskussion und fahren morgen fort. Wir werden das Gesetz paragrafen- und kapitelweise durcharbeiten.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir beginnen mit der Ziffer I. und dem Kapitel 1. Grundlagen, das die §§ 1 bis 10 umfasst. § 5 Absatz 1 liegt in der bereinigten Fassung der Bildungs- und Kulturkommission und des Regierungsrats vor. Zudem gibt es einen Änderungsantrag zu § 2. Die Redaktionskommission stellt einen Antrag zu § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Buchstabe b und zu § 5 Absatz 1. Bevor wir zum Änderungsantrag der SVP-Fraktion kommen, frage ich nach, ob es zu § 1 Wortmeldungen gibt. Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen daher zu § 2, zu dem ein Änderungsantrag der SVP-Fraktion zu einem neuen Absatz 1^{bis} vorliegt.

Ziffer I., § 1

Angenommen

Tamara Mühlemann Vescovi (Die Mitte), Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Ich kann kurz Auskunft geben, denn dieser Antrag wurde tel-quel in der Bildungs- und Kulturkommission gestellt und diskutiert. Tatsächlich geht es bei diesem Antrag nicht um eine neue Formulierung, sondern man verlangt die Beibehaltung einer bestehenden gesetzlichen Bestimmung, nämlich den aktuellen § 1 Absatz 2 im jetzt geltenden Volksschulgesetz. Die Antragstellenden haben in der Kommission argumentiert, dass im Gesetz weiterhin festgehalten werden soll, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit respektiert wird. Schliesslich geht es in diesem Zusammenhang auch um die Integration der Kinder mit Migrationshintergrund, was ein wichtiger Aspekt sein sollte. In der Kommission wollte man wissen, welche Bedeu-

tung die Aussage «die Achtung vor der heimatlichen Eigenart» für die Antragstellenden hat und was die Beweggründe für die gewünschte Wiederaufnahme im Gesetz sind. Es wurde erläutert, dass die Werte, die wir in der Schweiz hochhalten, auch an die Kinder mit Migrationshintergrund weitergegeben werden sollen. Es soll geachtet werden, dass wir in der Schweiz eine Eigenart besitzen, die den Kindern aus anderen Herkunftsländern und anderen Kulturen unter Umständen nicht oder wenig bekannt ist und von ihnen im Familienalltag entsprechend auch anders gepflegt wird. Der Antrag wurde sehr knapp mit 6:4 Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt.

Beat Künzli (SVP). Ich danke Tamara Mühlemann Vescovi für die Ausführungen, die die Diskussionen in der Kommission sehr genau wiedergegeben haben. Der äusserst wichtige Satz, den wir gerne wieder einfügen möchten, war wie erwähnt schon vor der Überarbeitung des Volksschulgesetzes darin enthalten. Er ist somit überhaupt nicht neu und müsste eigentlich hier im Rat kein Kopfzerbrechen verursachen. Wir finden es schade - schon fast bedenklich - dass man einen Satz mit einer solch wichtigen Aussage sang- und klanglos aus dem Gesetz streicht. Die Lesbarkeit dieses Gesetzes, und darum geht es, ist definitiv auch mit diesem Satz noch gegeben. Eine Aussage zur Glaubens- und Gewissensfreiheit hat gerade in unserer multikulturellen Gesellschaft eine immense Bedeutung und ist von sehr grosser Tragweite. Aus unserer Sicht wäre es schon fast fahrlässig, darüber nichts mehr zu schreiben in der Meinung, dass das heute selbstverständlich ist. Ausserdem ist es für uns von absolut zentraler Wichtigkeit, dass auch die Schule vom Volk, sprich die Volksschule, einen Beitrag zur Integration leistet, indem Kinder von unterschiedlicher Herkunft - und das haben wir - zur Gemeinschaft geführt und in ihrer Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen gefördert werden. Das müsste insbesondere auch im Interesse der, von meinem jetzigen Platz hier am Rednerpult gesehen, linken Ratshälfte sein. Daher bin ich schon etwas überrascht, dass ausgerechnet diese Fraktionssprecher ihre ablehnende Haltung bereits explizit deklariert haben. Es ist aus unserer Sicht schon fast schwierig, hier Gründe zu finden, die gegen die Beibehaltung von Absatz 1^{bis} sprechen. Ich bitte Sie daher, diesem Antrag zuzustimmen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Ich bin froh, wenn sich die Sprecher und Sprecherinnen jeweils vorgängig bereithalten, damit wir etwas zügiger vorankommen.

Silvia Fröhlicher (SP). Ich möchte vorweg sagen, dass die Diskussion bereits geführt wurde. Das Ziel besteht darin, dass wir die Gesetzgebung vor allem schlanker machen. Dem Anliegen der SVP-Fraktion, die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Volksschule zu respektieren, wird bereits Rechnung getragen, und zwar mit Artikel 15 in der Bundesverfassung. Aus diesem Grund ist eine Wiederholung im Volksschulgesetz nicht nötig. Soweit meine Ausführungen als Antwort an meinen Vorredner. Mit der Forderung «Achtung vor der heimatlichen Eigenart» könnten auch Missverständnisse geschaffen werden. Heute versteht in unserer Gesellschaft unter dem Begriff Heimat jeder etwas Anderes. Ebenso zitiere ich: «Die Volksschule respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit.» Das klingt gut, kann aber auch verfänglich sein, denn andere Glaubensrichtungen, beispielsweise der Islam, sind dann auch unbedingt zu achten. Ich gehe davon aus, dass dies nicht im Sinn der SVP ist. Auf dieselbe Art betrifft es auch den Satz, dass dies Kinder von unterschiedlicher Herkunft zur Gemeinschaft führt. Das heisst, dass wir die Integrationsbemühungen, die wir bereits fest verfolgen, noch mehr stärken. Das würde bedeuten, dass die Schulen beziehungsweise die Gemeinden, noch mehr Programme zur Integration anbieten müssten, wie zum Beispiel Sprachkurse für verschiedene Altersgruppen. Die heimatliche Eigenart, die Achtung der verschiedenen Migrationskulturen: Das heisst, dass die Schule dafür sorgen muss, dass die verschiedenen Migrationskulturen ebenso wie die schweizerische - und die ist unterschiedlich - vermittelt und gepflegt werden. Aus diesem Grund bleiben wir massvoll, ergänzen soviel wie nötig, jedoch so wenig wie möglich. Ich danke für die Unterstützung. Die Fraktion SP/Junge SP sagt Nein zu diesem Antrag.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Ich will es jeweils nicht verlängern, möchte aber doch gerne zu jedem Antrag aus Sicht des Regierungsrats kurz Stellung nehmen. Es ist nicht so, dass wir es als selbstverständlich erachten, was unter dem Absatz 2 im jetzigen Volksschulgesetz geschrieben steht, nämlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Es ist in der Bundesverfassung - das wurde bereits erwähnt - wie auch in der Kantonsverfassung festgehalten, nämlich dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit unantastbar sind. Wir wiederholen in diesem Sinn im Gesetz nicht noch einmal, was bereits höherrangig festgehalten ist. Das ist ein Grundsatz der vorliegenden Aktualisierung, die in anderen Bereichen auch so gehandhabt wurde. Die heimatliche Eigenart ist tatsächlich auch schwierig zu fassen. Aus diesem Grund fasst der Absatz 2, der die Volksschule und ihre Aufträge näher beschreibt - von Buchstabe a) bis f) - das sehr gut, aber ausführlicher zusammen. So wird beispielsweise ausgeführt, dass das Fördern der Selbständigkeit im Denken, in den Werten und im Handeln eine zentrale Aufgabe

der Volksschule darstellt, und zwar bei jedem Einzelnen, beim Individuum. Damit kommen wir wieder auf die gleiche Schiene, es ist jedoch klarer gefasst. Aus diesem Grund bitte ich, den Antrag abzulehnen.

Antrag der SVP-Fraktion:

§ 2 Abs. 1^{bis} (neu) soll lauten:

Die Volksschule respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie führt die Kinder von unterschiedlicher Herkunft zur Gemeinschaft, fördert die Erziehung zur Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen und weckt die Achtung vor der heimatlichen Eigenart.

Für den Antrag der SVP-Fraktion

x Stimmen

Dagegen

grossmehrheitlich

Enthaltungen

x Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Der Antrag der SVP-Fraktion wurde grossmehrheitlich abgelehnt. Wir fahren nun fort mit der Beratung. Bei § 2 gibt es einen Antrag der Redaktionskommission. Es hat sich dort offenbar ein Fehler eingeschlichen.

Thomas Fürst (FDP), Sprecher der Redaktionskommission. Der Antrag der Redaktionskommission zu § 5 Absatz 1 betrifft lediglich einen Antrag zum Satz 2. Es ist auf dem Antrag insofern nicht ganz präzise formuliert. Der Satz 1 ist unbestritten. Es geht nur um die Ergänzung, die die Bildungs- und Kulturkommission vorgeschlagen hat. Man hat in diesem Satz eine begriffliche Angleichung an den Satz 1 vorgeschlagen, indem man auch im Satz 2 von der sozio-ökonomischen Herkunft und nicht vom sozio-ökonomischen Status spricht, da man mit beiden Ausdrücken das Gleiche meint.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 3 bis 10? Wenn das nicht der Fall ist, fahren wir fort.

§ 2 bis § 10

Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen zum Kapitel 2. Öffentliche Volksschulen und zum Abschnitt 2.1. Schulträger. Dieser Abschnitt umfasst die §§ 11 bis 18. § 16 Absatz 2 liegt in der bereinigten Fassung der Bildungs- und Kulturkommission und des Regierungsrats vor. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

§ 11 bis § 18

Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen damit zum Abschnitt 2.2. Volksschulangebot und zur Ziffer 2.2.1. Allgemeines. Hier geht es um die §§ 19 bis 22. § 19 Absatz 2 und § 22 Absatz 1, 2 und 3 liegen in der bereinigten Fassung der Bildungs- und Kulturkommission und des Regierungsrats vor. Die Redaktionskommission schlägt zu § 22 Absatz 2 eine Anpassung vor. Wird das Wort gewünscht? Dann kommen wir zur Ziffer 2.2.2. Kommunale Volksschulangebote (Regelschule), die die §§ 23 bis 27 umfasst. § 24 Absatz 2 liegt in der bereinigten Fassung der Bildungs- und Kulturkommission und des Regierungsrats vor. Wird das Wort gewünscht? Wenn nicht, fahren wir fort.

§ 19 bis § 27

Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen zum Ziffer 2.2.3. Kantonale Volksschulangebote (kantonale Spezialangebote), die die §§ 28 bis 35 umfasst. Diesbezüglich besteht eine Differenz zwischen der vorberatenden Kommission und dem Regierungsrat zu § 30 Absatz 1. Die Redaktionskommission ihrerseits stellt einen Antrag zu § 30 Absatz 3. Bevor wir die Differenz zwischen der Bildungs- und Kulturkommission und dem Regierungsrat bereinigen, frage ich an, ob zu den §§ 28 oder 29 das Wort gewünscht wird. Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen demnach zu § 30 Absatz 1, zu dem ein Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission vorliegt. Der Regierungsrat hat dem nicht zugestimmt.

§ 28 und § 29

Angenommen

Tamara Mühlemann Vescovi (Die Mitte), Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Es handelt sich bei diesem Antrag der Bildungs- und Kulturkommission eigentlich um eine kleine redaktionelle Anpassung.

sung oder Änderung. Sie hat aber grosse Auswirkungen, einerseits für die betroffenen Kinder, andererseits aber selbstverständlich auch für den Kanton. Es geht nämlich um die grundsätzliche Frage, wann eine Zuteilung in die Vorbereitungsstufe (SpezA VK) erfolgen soll. Das Ziel der SpezA VK ist es, die Kinder im Alter zwischen vier Jahren und acht Jahren auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten. Im aktuell geltenden Gesetz handelt es sich um eine Aufzählung, das heisst, dass nur diejenigen Kinder zugewiesen werden können, die schwere Auffälligkeiten in den Bereichen Verhalten und Sprache aufweisen. Wird jetzt das Wort «und» durch «oder» ersetzt, können zukünftig logischerweise auch diejenigen Kinder mit schweren Spracherwerbsstörungen zugewiesen werden, die im Bereich Verhalten keine Auffälligkeiten zeigen. Es soll also ein gewisser Spielraum geschaffen werden. Die Verwaltung hat sich in der Kommission auf den Standpunkt gestellt, dass es eine reine Verhaltensschiene und eine reine Sprach- und Kommunikationsschiene eigentlich gar nicht gibt beziehungsweise dass eine solche Trennung nicht den bisher gemachten Erfahrungen entsprechen würde. Dem wurde entgegengesetzt, dass die Praxis sehr wohl zeigt, dass sich Sprachbehinderungen oder Sprachbeeinträchtigungen nicht zwingend mit Verhaltensauffälligkeiten decken müssen. Kinder, die mit der Sprache Schwierigkeiten haben, die über das Normale hinausgehen, können nämlich nicht in die Vorbereitungsstufen eintreten, wenn sie keine Verhaltensauffälligkeiten aufweisen. Solche Kinder werden normal eingeschult und kommen in die Regelklasse. Sie haben dort eine gewisse Anzahl an Logopädie-Lektionen zur Verfügung, was aber für ihre Bedürfnisse nicht ausreichend ist. Seitens des Amtes wurde diesbezüglich bestätigt, dass sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Lektionen Logopädie tatsächlich im niederschweligen Bereich bewegt. Gegen diesen Antrag wurde argumentiert, dass man damit den Fächer öffnet und entsprechend eine grössere Anzahl Kinder die Vorbereitungsstufen besuchen würden. Allerdings war es leider nicht möglich, einigermaßen konkret zu beziffern, um wie viele Kinder es hier überhaupt geht. Fakt ist, dass wir in diesem Zusammenhang nicht von einem grossen Mengengerüst sprechen, weil Sprachgebrechen doch selten isoliert auftreten. In der Regel sind tatsächlich Mehrfachbelastungen vorhanden, die bereits heute eine solche Zuweisung erlauben. Für die wenigen Kinder, die aktuell betroffen sind, weil sie keine Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, würde die Öffnung eine grosse Unterstützung darstellen. Trotzdem wäre es unter Umständen möglich, dass es für die spezifischen Fälle eine eigene Klasse mit den entsprechenden Kostenfolgen geben würde. Andererseits wurde in der Kommission die Frage gestellt, was umgekehrt mit den Kindern ist, die nur Auffälligkeiten im Verhalten aufweisen. Wenn man schon eine Trennung vornehmen würde, dann hätten wir am Schluss drei Kategorien. Die Hypothese war, dass sie wahrscheinlich auch noch mit dazukommen, was die Anzahl weiter erhöhen würde. Der Regierungsrat war schliesslich der Meinung, dass es sich bei diesem Antrag um eine Neuerung handelt, die zum Ziel hat, das bestehende Angebot auszubauen. Folglich geht das über das gesetzte Ziel der Überarbeitung hinaus. Nach Ansicht des Regierungsrats wäre es sinnvoller gewesen, das Anliegen separat und unabhängig von dieser Gesetzesrevision zu diskutieren. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat den Antrag der Kommission ab. Die Abstimmung in der Bildungs- und Kulturkommission war sehr ausgeglichen. Sieben Mitglieder haben den Antrag unterstützt und sieben Mitglieder haben ihn abgelehnt. Es gab eine Enthaltung. Folglich war der Stichentscheid des Präsidiums nötig.

Mathias Stricker (SP). Aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP sollen in den Vorbereitungsstufen, früher hat man sie Sprachheilschulen genannt, Kinder im Alter von vier Jahren bis acht Jahren aufgenommen werden können, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten oder Sprache und Kommunikation zeigen. Es gibt Fälle, in denen massive Behinderungen im Sprachbereich nicht zwingend mit schweren Auffälligkeiten kombiniert sind. Diese Kinder fallen mit einer Und-Formulierung aus dem Rahmen und können in der Regelschule nicht entsprechend ihren Bedürfnissen beschult werden. Kinder mit schweren Spracherwerbsstörungen sind in ihrer Sprache so stark eingeschränkt, dass ihnen eine Teilnahme am Unterricht klar erschwert und oft verunmöglicht wird. Durch die reduzierte Verständlichkeit sowie das mangelnde Sprachverständnis benötigen sie sehr viel Unterstützung. Das belastet nicht nur das Kind und seine Eltern, sondern auch die Lehrpersonen und die Klasse. Eine geeignete Schulform mit ausreichenden Therapieangeboten wie früher in der Sprachheilschule mit kleinen Klassen und intensiver Logopädie kann bei diesen Kindern sogar verhindern, dass sie Auffälligkeiten im Verhalten oder psychische Probleme entwickeln. Die Erfahrungen der Logopädinnen und Heilpädagogen mit sprach- und kommunikationsauffälligen Kindern und Jugendlichen zeigen, dass massive Spracherwerbsstörungen nicht zwangsläufig mit einer Verhaltensproblematik verbunden sind. Der Regierungsrat sagt, dass dies über das bestehende Angebot hinausreicht. Ich spreche von einer günstigeren Zukunft für vielleicht fünf bis 20 Kinder im Kanton Solothurn. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt daher den Wortlaut der Bildungs- und Kulturkommission.

Andrea Meppiel (SVP). Wir unterstützen den Antrag des Regierungsrats auf Beibehaltung der Fassung vom 4. Mai 2021. In § 30 des aktuell geltenden Volksschulgesetzes lautet die Formulierung: «In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen.» Tamara Mühlemann Vescovi hat das bereits erwähnt. Es geht zwar «nur» um den Ersatz von einem Wort, nämlich vom Wort «und». Das soll mit dem Antrag durch das Wort «oder» ersetzt werden. Ein Wort wird ersetzt, aber die Wirkung ist gross. Die Begründung des Antragstellers lautet, dass die Kinder auch in Vorbereitungsklassen zugeteilt werden sollen, wenn sie ausschliesslich im Bereich von Sprache und Kommunikation Defizite aufweisen. Kleine Nebenbemerkung: Wer stellt die Defizite fest? Wie werden sie bei Kindern im Vorschulalter, also unter vier Jahren, festgestellt und von wem? Es wird weiter begründet, dass die Kinder, wenn sie keine zusätzliche Auffälligkeit im Bereich Verhalten haben, gemäss geltendem Gesetz normal eingeschult werden und dadurch nur wenige Lektionen Logopädie zugute haben. Aus unserer Sicht wird mit dieser Wortsubstitution von «und» durch das Wort «oder» der Fächer extrem geöffnet. Die Umformulierung öffnet umgekehrt auch die Möglichkeit, dass man Kinder, die «nur» Defizite im Verhalten haben, in die Vorbereitungsklassen einteilen kann. Damit wird der Fächer extrem geöffnet und wir befürchten dadurch eine grosse Zunahme der Anzahl von Schülerinnen und Schülern in diesen Vorbereitungsklassen. Selbstverständlich ist das mit Mehrkosten verbunden, sei es beim Lehrpersonal wie aber auch in der kommunalen Infrastruktur. Wie schon erwähnt wurde der Antrag in der Bildungs- und Kulturkommission nur durch den finalen Stichtenscheid der Präsidentin an den Kantonsrat weitergereicht. Die SVP-Fraktion empfiehlt, den Antrag abzulehnen und dem Antrag des Regierungsrats zu folgen, da durch eine Annahme des Antrags der Fächer für die Zuteilung in die Vorbereitungsklassen stark geöffnet wird. Garantiert geht das mit Mehrkosten einher.

Daniel Nützi (Die Mitte). Gemäss der Stellungnahme des Regierungsrats sollen in einer Vorbereitungsklasse, wir haben es schon gehört, nur Kinder im Alter zwischen vier bis acht Jahren aufgenommen werden, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen - also eine kumulative Auslegung. Mit dem Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission soll eine Art separative Auslegung erfolgen, das heisst, es sollen Kinder im erwähnten Alterssegment aufgenommen werden, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten oder schwere Auffälligkeiten im Bereich Sprache und Kommunikation zeigen. Es zeigt sich in der Praxis, dass sich schwere Auffälligkeiten im Bereich Sprache und Kommunikation - wir sprechen hier insbesondere auch von Sprachbehinderungen oder Sprachbeeinträchtigungen - nicht zwingend mit schweren Verhaltensauffälligkeiten decken müssen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass auch ein Kind dieser Vorbereitungsklasse zugewiesen werden kann, wenn es nur im Bereich Sprache und Kommunikation schwere Auffälligkeiten zeigt. Andernfalls würden diese Kinder der Regelklasse zugewiesen, mit der Tatsache, dass die wenigen Lektionen Logopädie ihrem effektiv notwendigen Bedarf nicht gerecht werden, so dass dies auch auf die Entwicklung des Kindes einen wesentlichen Einfluss hat. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP unterstützt dementsprechend den Antrag der Bildungs- und Kulturkommission grossmehrheitlich.

Nicole Hirt (glp). Ein kleines Wort mit grossen Auswirkungen, das haben wir schon gehört. Soll es ein «und» oder soll es ein «oder» sein? Es sind Auswirkungen auf die Kosten und noch grössere Auswirkungen auf die betroffenen Kinder. In diese Kinder muss jedoch investiert werden, denn ganz klar kann es später viel teurer werden. Daher folgt die glp-Fraktion einstimmig dem Antrag der Bildungs- und Kulturkommission.

Michael Kumpli (FDP). Ich möchte Ihnen mitteilen, wieso es bei uns ein Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln gibt. Wir werden mit zwei Dritteln die Ablehnung des Antrags der Bildungs- und Kulturkommission unterstützen oder anders gesagt, dem Regierungsrat folgen. Wieso? Der Antragsteller und Tamara Mühlemann Vescovi haben sich bereits dahingehend geäussert, dass der Fächer geöffnet wird. Ich habe bei meinem Eintrittsvotum gesagt, dass wir uns sehr bewusst an die engen Linien gehalten haben, um den Status quo zu behalten. Jetzt kommt aber etwas anderes dazu, wieso es bei uns ein Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln gibt. Wir haben durchaus Sympathien für dieses Anliegen, das insbesondere von der Fraktion SP/Junge SP und von der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP kommt. Vor Ort haben wir vom Amt keine konkrete Antwort bekommen, welche Konsequenzen das hat. Tamara Mühlemann Vescovi hat erwähnt, dass es im Extremfall zur Führung einer neuen Klasse kommen kann. Wir gehen jetzt nicht davon aus. Mathias Stricker hat eine Zahl erwähnt und ohne ihn zu behaften, hat man von zehn Kindern gesprochen. Wenn es nun aber zwei Kinder in Breitenbach und drei Kinder im Wasseramt betrifft, so mache ich mir schon gewisse Gedanken, wie man das umsetzen möchte. Das ist natürlich etwas extrem formuliert, aber auch bei uns ist eine grosse Unsicherheit vorhanden. Vorhin wurde

die Zahl von fünf bis 20 Kinder genannt und 20 Kinder bedeuten eine typische Klassengrösse. Sympathien unsererseits sind vorhanden und ein Teil der Fraktion wird den Sympathien ihren Lauf lassen und den Antrag der Bildungs- und Kulturkommission unterstützen. Aber es sind auch viele Fragezeichen vorhanden. Aus diesem Grund werden ungefähr zwei Drittel dem Regierungsrat folgen und den Antrag der Bildungs- und Kulturkommission ablehnen.

Janine Eggs (Grüne). Wir Grünen teilen die Meinung der Vorredner der Fraktion SP/Junge SP und der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP. Es gibt Kinder, die nur sprachliche Auffälligkeiten aufweisen. Es trifft zu, was Michael Kumli erwähnt hat, nämlich dass man nicht genau weiss, wie viele Kinder es sind. Es bestehen jedoch Abschätzungen und man kann sagen, dass es nicht sehr viele Kinder sind und es wird nicht zu riesigen Kostenfolgen kommen. Aber genau für diese einzelnen Kinder ist es sehr wichtig, dass sie dank dieser kleinen Änderung im Volksschulgesetz die wichtige Chance für eine angemessene Betreuung und einen angemessenen Unterricht, der auf sie zugeschnitten ist, bekommen. So gesehen unterstützen wir den Antrag der Bildungs- und Kulturkommission einstimmig.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Ich möchte festhalten, dass man von Seiten des Regierungsrats die Problematik und die Thematik, die diskutiert wurde, nicht abstreitet, denn sie ist vorhanden und die Diskussion soll geführt werden. Aber es handelt sich unbestrittenermassen um eine Neuerung, bei der die Auswirkungen nicht ganz klar sind. Wenn als Argument angeführt wird, dass es sich um ein kleines Mengengerüst handelt, so mag dies auf das Ganze gesehen zutreffen. Aber die Frage stellt sich, wo die Abgrenzung zwischen einem kleinen Mengengerüst und einem substanziellen Mengengerüst verläuft. Aus diesem Grund haben wir uns ziemlich konsequent daran gehalten, auf Ausweitungen in der Nachführung des Gesetzes zu verzichten. Ich komme zurück auf die Frage, die gestellt wurde, nämlich wer die Abklärungen macht. Der heilpädagogische Dienst würde diese Abklärungen vornehmen. Das ist die kantonal bezeichnete Fachstelle, die für diese Abklärungen zuständig ist, genauso wie das der Schulpsychologische Dienst (SPD) später für die Schüler und Schülerinnen in der Schulpflicht ist.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Besten Dank für diese Erläuterungen. Wir kommen zur Abstimmung und ich bitte die Stimmzähler und Stimmzählerinnen um Auszählung des Resultats.

Antrag der Bildungs- und Kulturkommission:

§ 30 Absatz 1 soll wie folgt lauten:

¹ In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten oder Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.

Für den Antrag der Bildungs- und Kulturkommission	61 Stimmen
Dagegen	31 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Der Antrag der Bildungs- und Kulturkommission wurde damit angenommen. Zu § 30 Absatz 3 liegt ein Antrag der Redaktionskommission vor. Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt es Wortmeldungen zu den §§ 28 bis 35?

§ 30 Absatz 2 bis Absatz 5, § 31 bis § 35 Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wenn nicht kommen wir zur Ziffer 2.2.4. Freiwillige Angebote der Schulträger. Diese Ziffer umfasst die §§ 36 bis 40. Diesbezüglich gibt es eine Differenz zwischen der vorberatenden Kommission und dem Regierungsrat zu § 36 Absatz 2. Die Redaktionskommission schlägt zum Antrag der Bildungs- und Kulturkommission eine Anpassung vor. Wir bereinigen nun die Differenz zwischen der Bildungs- und Kulturkommission und dem Regierungsrat.

Tamara Mühlemann Vescovi (Die Mitte), Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Zu dieser Bestimmung lagen in der Kommission zwei ähnlich lautende Anträge vor. Einerseits wurden sie damit begründet, dass es zwar möglich sei, auch auf der Primarschulebene freiwillige und unentgeltliche Wahlangebote zu machen. In der Realität sei es aber häufig so, dass nur wenige Freifächer subventioniert sind. Für die anderen müssen in der Regel die Einwohnergemeinden aufkommen. Wenn die Gemeinden von den Eltern einen Beitrag verlangen könnten, würde es vielleicht mehr Angebote geben

und die Liste der bestehenden Wahlfächer könnte entsprechend ergänzt werden. Von der anderen Seite wurde der Antrag damit begründet, dass man die Gemeinden nicht zwingen dürfe, Wahlangebote kostenlos anzubieten. Es soll den Schulträgern überlassen werden, ob von den Eltern Beiträge erhoben werden sollen. Deshalb ergibt sich eine Kann-Formulierung. Grundsätzlich wird mit den unentgeltlichen Wahlangeboten ein Angebot geschaffen, das lehrplannah und somit ergänzend zum Lehrplan ist. Das geht auch, wenn die finanziellen Mittel zuhause in der Familie eng bemessen sind. Wenn die Schaffung der Wahlfächer in die Kompetenz der Gemeinden fällt, so wird es im dortigen Reglement geregelt. Die Frage wurde entsprechend auch mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) diskutiert. Wenn man ein Angebot machen möchte, das kostenpflichtig sein kann, so ist es tatsächlich so, dass es bestimmt einige Gemeinden geben wird, die das zumindest prüfen werden. Das wiederum hat allenfalls eine Veränderung des derzeitigen Freifachangebots zur Folge. Weiter kann festgestellt werden, dass es bereits viele Gemeinden gibt, die Angebote haben, die nicht kostenpflichtig sind. In der Bildungs- und Kulturkommission wurde der Antrag klar mit 12:2 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Beat Künzli (SVP). In Artikel 36 steht geschrieben, dass die Einwohnergemeinden zusätzlich zum obligatorischen Unterricht freiwillige Wahlangebote einrichten können. Das ist gut und recht und dagegen haben wir gar nichts. Wir wehren uns aber vehement gegen den Absatz 2, in dem geschrieben steht, dass die Wahlangebote unentgeltlich sein müssen. Es kann doch nicht sein, dass für die Inanspruchnahme von freiwilligen Angeboten kein Elternbeitrag geleistet werden muss respektive erhoben werden darf. Überlassen wir das doch der Autonomie der Einwohnergemeinden, ob sie für entsprechende Angebote Elternbeiträge verlangen wollen oder nicht. Wir müssen ihnen mit der Änderung dieses Paragraphen aber überhaupt die Möglichkeit dazu geben. Ansonsten können sie gar keine Beiträge verlangen. Nur, wenn Sie diesem Antrag der Bildungs- und Kulturkommission zustimmen, der übrigens - wir haben es gehört - in der Bildungs- und Kulturkommission eine sehr grosse Mehrheit gefunden hat, haben die Gemeinden überhaupt die Möglichkeit, ein rechtssetzendes Reglement zu erarbeiten und entsprechende Tarife zu bestimmen. Wenn wir diesem Antrag nicht zustimmen, wird es für die Gemeinden keine Möglichkeit geben, Beiträge einzufordern. Sind wir uns dem bewusst? Wir haben hier im Rat viele Gemeindevertreter. Ich bitte Sie, sich das wirklich gut zu überlegen. Stimmen Sie diesem Antrag der Bildungs- und Kulturkommission zu und lassen Sie sich dieses Mal von den gewohnt geschmeidigen und salbungsvollen Worten des Bildungsdirektors nicht verführen.

Nicole Hirt (glp). Wahlangebote, Wahlpflichtfach - ich glaube, das ist ein Unterschied. Ich nenne ein Beispiel: Es gibt am Mittwochnachmittag ein Wahlangebot oder ein Angebot der Schule - wie man es auch immer nennt - nämlich Natur und Technik. Wunderbar. Nach dem Vorschlag des Regierungsrats muss das gratis sein. Am Mittwochnachmittag kann das Kind aber auch eine Tagesschule besuchen. Dort kostet es etwas. Es wäre etwas schräg, wenn man als Eltern sagen würde, dass man das Kind besser in das Angebot der Schule schicken würde, denn es ist gratis, anstatt in die Tagesschule, wo man etwas zahlen muss. Wir wissen alle, dass heute leider das, was gratis ist, oft nicht viel wert ist. Wie ich vorhin schon erwähnt habe, muss man jetzt investieren. Das zahlt sich später aus. Mit der Kann-Formulierung verfügen die Gemeinden über einen Spielraum. Aus diesem Grund wird die glp-Fraktion den Antrag der Bildungs- und Kulturkommission einstimmig unterstützen.

Simone Wyss Send (Grüne). Wie Sie wahrscheinlich vermuten - Sie kennen mich inzwischen doch schon etwas - werde ich eine etwas andere Argumentation mit dem gleichen Ergebnis finden. Vorausschicken möchte ich, dass die Grüne Fraktion bei diesem Änderungsantrag zu § 36 gespalten ist. Ein Teil wird dem Regierungsrat folgen, ein anderer Teil wird dem Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission folgen. Wenn wir den Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission annehmen, wird der Handlungsspielraum der Einwohnergemeinden erweitert. Heute ist es nämlich so geregelt, dass der Kanton Freifächer an der Oberstufe mit 38% subventioniert. Das sind folgende Fächer: Italienische Sprache, technisch-bildnerisches Gestalten, Musik und Chor. Das hat zur Folge, dass in vielen Oberstufen die drei Freifächer angeboten werden. Ein paar einzelne Gemeinden bieten auch noch andere Freikurse, wie zum Beispiel Theater, an der Oberstufe an. Aber diese Freifächer werden von den Einwohnergemeinden vollumfänglich selber finanziert. Das hat zur Folge, dass die Angebote und die Vielfalt der Freifächer an unseren Schulen eher bescheiden sind. Dabei sind die Wahlangebote wichtige Ergänzungen für die Schulen. Die Fächerauswahl wird ergänzt, zum Beispiel mit Fächern wie Programmierkurse, Theater oder andere, die in der Lektionentafel des Lehrplans 21 nicht oder nur wenig berücksichtigt werden. So können Schüler und Schülerinnen, die ein Interesse daran haben, ihre Fähigkeiten zu vertiefen oder überhaupt zu entdecken. Es geht auch darum, dass Wahlangebote es ermöglichen, die Schulbildung noch ganzheitlicher zu gestalten. Wahlangebote ermöglichen es einer Gemeinde aber auch,

ihre Kinder und Jugendlichen während des Tages zu betreuen. Nun, betreuen ist vielleicht das falsche Wort. Nicole Hirt hat es vorhin angedeutet. Damit bietet man den Kindern und Jugendlichen auch am Nachmittag eine Tagesstruktur. Sie sind aber auch eine wichtige Ergänzung, denn gerade in ländlichen Regionen beschränken sich die Freizeitangebote oftmals auf Sport und Musikunterricht. Es gibt aber zahlreiche Kinder, die gerne auch in anderen Bereichen gefördert werden möchten. In den Städten gibt es dafür eine Vielzahl von privaten Anbietern. Man muss dazu aber klar sagen, dass diese Angebote je nach Nachfrage schwanken. Einmal findet der Kurs statt, einmal nicht und auch die Qualität ist unterschiedlich. Als Vergleich gibt es heute dank viel Engagement des Verbands der Solothurner Musikschulen und vieler Musiklehrpersonen fast flächendeckend für jedes Kind im Kanton Solothurn ein Angebot an Instrumentalunterricht. Das sollte auch für andere Bereiche möglich sein. Wenn eine Gemeinde beispielsweise einen Theaterkurs zu einem Tarif wie den Ensemble-Unterricht an den Musikschulen auschreibt - in vielen Gemeinden ist das um die 450 Franken pro Jahr - so könnten die Kosten für die Kursleitung mit zwölf Kindern bereits gedeckt werden. Mit dem Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission ermöglichen wir einer Einwohnergemeinde, ihr Fächerangebot zu ergänzen und wir geben ihr mehr Handlungsspielraum. Natürlich ist zu hoffen, dass keine Gemeinde die neue Regelung ausnützen wird, sondern finanzschwache Familien unterstützen würde, wie sie das im Musikschulbereich oftmals schon macht.

Mathias Stricker (SP). Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt grundsätzlich die Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule. Bildung darf keine Frage der finanziellen Möglichkeiten der Eltern sein, auch nicht im freiwilligen Bereich. Wir stimmen grossmehrheitlich dem Antrag des Regierungsrats zu.

Daniel Nützi (Die Mitte). Mit dem Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission soll den Einwohnergemeinden die Möglichkeit geboten werden, dass für den Besuch von freiwilligen Wahlangeboten, die zusätzlich zum obligatorischen Unterricht im zweiten und dritten Zyklus für Schüler und Schülerinnen angeboten werden, auch ein Beitrag der Eltern einverlangt werden kann. Wahlfächer gemäss der geltenden Lektionentafel sind beispielsweise - das wurde bereits erwähnt - Italienisch oder Musik und Chor. Sie werden vom Kanton mitsubventioniert. Andere Wahlfächer ausserhalb der Lektionentafel werden vom Kanton nicht mitfinanziert. Der Besuch der Wahlangebote ist freiwillig. Jeder und jede ist sich bei der entsprechenden Anmeldung bewusst, was die Rahmenbedingungen sind. Es ist also auch klar, dass allenfalls ein Elternbeitrag geleistet werden muss, wenn eine Gemeinde ein spezielles Wahlfach ausserhalb der Lektionentafel anbietet. Mit der Kann-Formulierung, meine Vorsprecher haben es bereits erwähnt, ist es immer noch den Gemeinden überlassen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP unterstützt dementsprechend den Antrag der Bildungs- und Kulturkommission grossmehrheitlich.

Michael Kumpli (FDP). Ich kann es ähnlich kurz machen wie Mathias Stricker. Angebote der Volksschule sollen unentgeltlich sein und bleiben. Entsprechend wird eine Mehrheit unserer Fraktion dem Regierungsrat zustimmen. Trotzdem gibt es auch bei uns in der Fraktion einige Stimmen, die die Möglichkeit durchaus sympathisch finden, dass bei diesen Wahlangeboten Kosten weitergegeben werden. Entsprechend werden wir auch hierzu ein Abstimmungsverhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel haben.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Wir möchten mit dieser Bestimmung klarstellen, dass die Wahlangebote unentgeltlich sind, wenn sie einen Bezug zum Lehrplan haben. Dies geschieht aus dem Verständnis heraus, dass sie ein Bestandteil der Volksschule, der obligatorischen Schule sind. Wenn man dies nun ändert und bei den Wahlangeboten die Möglichkeit schafft, beispielsweise für Kurse, die keinen Bezug zum Lehrplan haben und für die man jetzt schon Beiträge verlangen könnte, grundsätzlich Beiträge von den Eltern einzuverlangen, so müsste man jedes Mal abklären, ob es einen Bezug zum Lehrplan gibt oder nicht. In unserem Verständnis ist das, was zum Volksschulunterricht gehört - auch wenn es nur einen Bezug zum Lehrplan hat und nicht ein Teil der Lektionentafel ist - unentgeltlich sein soll und unentgeltlich sein muss. Aus diesem Grund gibt es die Klarheit mit dieser Bestimmung. An Beat Künzli gerichtet muss ich dennoch sagen - salbungsvoll hin oder her: Gesalbt wird mit Öl und Öl macht geschmeidig. Ich hoffe, dass ich Beat Künzli für die Positionen und Haltungen des Regierungsrats geschmeidiger machen kann.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen damit zur Abstimmung. Ich bitte die Stimmzähler auch hier, die Stimmen auszuzählen.

Antrag der Bildungs- und Kulturkommission:

§ 36 Absatz 2 soll wie folgt lauten:

² Für den Besuch dieser Wahlangebote können die Einwohnergemeinden einen Beitrag der Eltern verlangen. Die Gemeinden bestimmen die Tarife in einem rechtssetzenden Reglement.

Für den Antrag der Bildungs- und Kulturkommission	59 Stimmen
Dagegen	32 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Damit haben Sie dem Antrag der Bildungs- und Kulturkommission zugestimmt. Wir unterbrechen die Beratung zu diesem Geschäft an dieser Stelle und fahren morgen fort.

§ 36 Absatz 1, § 37 bis § 40 Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Es gibt allerdings noch zwei dringliche Aufträge und ich möchte gerne die Dringlichkeit derselben begründen lassen.

AD 0013/2022

Dringlicher Auftrag Josef Fluri (SVP, Mümliswil): Hände weg von unseren Kindern!
(Wortlaut des dringlichen Auftrags vom 25. Januar 2022 siehe «Verhandlungen» 2022, S. 120)

Begründung der Dringlichkeit

Josef Fluri (SVP). Wie immer bei den dringlichen Aufträgen ist die erste Begründung natürlich die Zeit. Es hat wohl keinen Wert, wenn wir irgendwann im Spätherbst darüber diskutieren. Wir hoffen doch alle, dass wir im Spätherbst nicht mehr über solche Dinge sprechen müssen. Eine weitere Begründung ist sicher die unaufhaltsame Verbreitung der Omikron-Variante. Wir können sie mit diesen Tests nicht mehr aufhalten. Daher haben andere Kantone die Tests bereits abgeschafft. Eine weitere Begründung ist zudem die Unsicherheit bei den Schulen. Wir haben Pools, die getestet werden. Wenn sie eventuell positiv sind, so können die Schüler und Schülerinnen weiterhin die Schule besuchen, bis dann das Einzelresultat vorliegt. Das wirft schon viele Fragen bei den Kindern und bei den Verantwortlichen auf. Einmal mehr hat der Kanton schärfere Massnahmen als der Bund. Das führt zu Mehrarbeit bei Lehrerinnen und Lehrern, aber auch bei Schulleiterinnen und Schulleitern. Aus meiner Sicht ist die Verhältnismässigkeit nicht mehr gegeben. Daher hoffe ich natürlich sehr, dass dieser Auftrag als dringlich erklärt wird.

AD 0014/2022

Dringlicher Auftrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Hände weg von unseren Kindern
(Wortlaut des dringlichen Auftrags vom 25. Januar 2022 siehe «Verhandlungen» 2022, S. 120)

Begründung der Dringlichkeit

Beat Künzli (SVP). Wir müssen reagieren, denn was sich das Volksschulamt unter Aufsicht vom Regierungsrat mit diversen sogenannten Massnahmen im Moment in unserer Volksschule anmasst, geht eindeutig zu weit. Viele Schüler, Lehrer und Eltern sind verunsichert, überfordert und geplagt. Wenn wir hier jetzt nicht korrigierend einschreiten, dann bekommen wir immer grössere Probleme. Wir müssen das schnellstmöglichst tun, ansonsten wird der Schaden, der dadurch zu erwarten ist, immens und irreparabel. Ich bitte Sie daher inständig, diesen Auftrag dringlich zu erklären, damit nicht Monate ungenutzt und unverändert verstreichen. Gerne werde ich morgen inhaltlich detailliert Stellung zum Auftrag nehmen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Damit sind wir am Ende des ersten Sessionstages angelangt. Ich wünsche Ihnen am Nachmittag gute Fraktionssitzungen und zuerst jetzt einen guten Appetit. Wir sehen uns morgen.

Schluss der Sitzung um 13:15 Uhr